

Jugendwohlfahrt

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben u.a. durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 10 J 2/2008-45

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.2.1 Zivilrechtliche Grundlagen	5
1.2.2 Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen	7
2. ABTEILUNG 11 – REFERATE UND GESCHÄFTE	8
3. BEHÖRDLICHE AUFGABEN	11
3.1 Aufsichtsmassnahmen	12
3.1.1 Stichprobenartige Überprüfungen.....	13
3.2 Anerkennung, Bewilligung und Aufsicht von Trägern.....	18
3.3 Anzahl und Auslastung der Einrichtungen	20
3.4 Unterbringungen in anderen Bundesländern	21
3.5 Rahmenverträge.....	23
3.5.1 Pilotprojekte und Sondervereinbarungen	25
3.5.2 Haftungsrechtliche Konsequenzen	26
3.6 Leistungs- und Entgeltkatalog	27
3.6.1 Qualifikation des Personals	30
4. NICHTBEHÖRDLICHE AUFGABEN	32
4.1 Planung, Forschung	32
4.2 Öffentlichkeitsarbeit.....	33
4.3 Soziale Dienste	34
4.4 Vertragsadministration	35
4.5 Fortbildungsangebote.....	36
4.6 Internationale Adoptionen	37
4.7 Förderungen im Rahmen der Jugendwohlfahrt	38
5. INNERER DIENST	43
5.1 Ausgewählte Erlässe.....	44
5.1.1 Durchführung der Hilfen zur Erziehung	44
5.1.2 Erziehungshilfe und Sozialbetreuung	46
5.2 Projekte in der Sozialarbeit	48
5.2.1 KEBAES.....	48
5.2.2 DOKUmentationsprojekt	49
5.2.3 ISOMAS	50
5.2.4 SISY	51
5.3 EDV-Systeme in der Abteilung 11	51
5.3.1 Der Pflegepilot	53
6. ORGANISATION IN DEN BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDEN	54
6.1 Schnittstelle zur Abteilung 11	56
6.1.1 Jugendamtsleitertagungen.....	56
6.1.2 Sozialarbeiter	56
6.1.3 Arbeitskreise	56
6.1.4 Statistiken	57
6.2 Einmalkostenrechnung.....	57
7. AUFGABEN DER BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDEN	59
7.1 Rechtsfürsorge	59
7.2 Erziehungsfürsorge	60
7.2.1 Gewährung von Hilfen zur Erziehung	61
7.2.2 Pflegeplätze/Unterbringungsmöglichkeiten	63

7.2.3	Anzahl der Pflegeplätze	66
7.2.4	Pflegeelterngeld, Erstausrüstungspauschale.....	68
7.2.5	Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses.....	70
7.2.6	Sozialarbeit in der Jugendwohlfahrt.....	71
7.3	Kostenzuschüsse	75
7.4	Kindesmisshandlungsmeldungen.....	75
7.5	Adoptionsvermittlung.....	78
7.6	Jugenderholungsheime und Ferienlager	79
8.	KOSTEN DER JUGENDWOHLFAHRT.....	80
8.1	Aufteilung des Landesanteils	83
8.2	Kosten im Rahmen der vollen Erziehung	85
8.3	Kostenersätze	88
8.4	Kosten im Rahmen der Unterstützung der Erziehung.....	90
8.5	Kosten im Rahmen der Sozialen Dienste.....	93
8.6	Gesamtausgaben im Vergleich zur minderjährigen Bevölkerung	94
9.	SCHNITTSTELLEN	96
9.1	Kinder- und Jugendanwaltschaft	96
9.2	Jugendwohlfahrtsbeirat	96
9.3	Psychologisch-Therapeutischer Dienst	98
9.4	Kinderschutzzentren.....	100
9.5	Frauenschutzeinrichtungen	100
9.6	Steiermärkisches Jugendschutzgesetz	103
9.7	Strafrechtliche Delikte	106
10.	DIE JUGENDWOHLFAHRT IN DEN BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN	108
11.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	112
ANLAGE	2

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abteilung 11	Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Beihilfen
BGBI	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
DSA	Diplomsozialarbeiter
DOKU	Systematische Dokumentation, Fallarbeit und Aktenführung des Fachbereichs Sozialarbeit in den Bezirkshauptmannschaften
EBZ	Elternberatungszentren
EU	Europäische Union
FA11A	Fachabteilung 11A – Soziales, Arbeit und Beihilfen
FA11B	Fachabteilung 11B – Sozialservice
gem.	gemäß
ISOMAS	Integriertes Sozialmanagement-System
IT	Informationstechnologie
JSchG	Jugendschutzgesetz
JW	Jugendwohlfahrt
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz 1989
KEBAES	Kennzahlenbasierte Evaluierung der Sozialreferate
Kija	Kinder- und Jugendanwaltschaft
LAVAK	Landesverwaltungsakademie
LGBI	Landesgesetzblatt
LKH	Landeskrankenhaus
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
SHV	Sozialhilfeverband
SISY	Institutionalisierung der Geschäftsprozess-Modellierung
StJWG	Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz
StJWG-DVO	Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung
VASt.	Voranschlagsstelle

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte **die Organisation und Aufgabenerfüllung der Jugendwohlfahrt in der Steiermark.**

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1.1.2005 bis 31.12.2007. Da einzelne organisatorische Maßnahmen über den Prüfzeitraum hinausgehen, umfasst die Prüfung auch Zeiträume im Jahr 2008 bzw. im Jahr 2004.

Zuständiger politischer Referent im Prüfzeitraum ist Herr **Zweiter Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Kurt Flecker.**

Zum gegenständlichen Prüfbericht haben Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann und Herr Zweiter Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Kurt Flecker Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19. November 2008 darf ich Ihnen im Rahmen meiner Funktion als Finanzreferent der Steiermärkischen Landesregierung im Folgenden die Stellungnahme zum Prüfbericht ‚Organisation und Aufgabenerfüllung der Jugendwohlfahrt‘ des Landesrechnungshofes Steiermark übermitteln:

Seitens der Fachabteilung 4A – Finanzen und Landeshaushalt wird gegenständlicher Prüfbericht mit dem Hinweis darauf, dass keine sachliche Zuständigkeit der Landesfinanzabteilung gegeben ist, zur Kenntnis genommen.

Die **Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Dr. Kurt Flecker** ist zur besseren Lesbarkeit im Anhang dargestellt.

Im vorliegenden Prüfbericht selbst wird an den jeweils betroffenen Stellen in blauer Schrift mit dem Hinweis „siehe [Stellungnahme ANLAGE, Seite X](#)“ auf die bezughabende Stellungnahme verwiesen.

1.1 PRÜFUNGSKOMPETENZ UND PRÜFUNGSMAßSTAB

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß § 5 Abs. 1 Zif. 1 LRH-VG 2009 gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen. Es obliegt dem Landesrechnungshof auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 4 Abs. 3 LRH-VG 2009).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Beihilfen, der Fachabteilung 4B – Landesbuchhaltung, der Bezirkshauptmannschaften Fürstenfeld, Deutschlandsberg, Hartberg, Liezen und Leoben sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sind sowohl zivil- als auch verwaltungsrechtlicher Natur.

1.2.1 ZIVILRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch nehmen auf den Jugendwohlfahrtsträger Bezug. Sie enthalten die zivilrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt (Kindschaftsrecht) und betreffen die Vertretungsfunktion des Jugendwohlfahrtsträgers für Minderjährige, sei es kraft Gesetzes ohne besondere Bestellung oder aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses:

§ 211 ABGB:

„Wird ein minderjähriges Kind im Inland gefunden und sind dessen Eltern unbekannt, so ist kraft Gesetzes der Jugendwohlfahrtsträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für den Bereich der Vermögensverwaltung und der Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und in diesem Bereich kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist.“

§ 213 ABGB:

„Ist eine andere Person mit der Obsorge für einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür Verwandte oder andere nahe stehende oder sonst besonders geeignete Personen nicht finden, so hat das Gericht die Obsorge dem

Jugendwohlfahrtsträger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn einem Minderjährigen ein Kurator zu bestellen ist.“

Vorzugsweise soll das Kind innerhalb eines Familienverbandes betreut werden:

§ 187 ABGB:

„Soweit nach dem dritten Hauptstück weder Eltern noch Großeltern oder Pflegeeltern mit der Obsorge betraut sind oder betraut werden können und kein Fall des § 211 vorliegt, hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes eine andere geeignete Person mit der Obsorge zu betrauen.“

Weiters stehen dem Jugendwohlfahrtsträger bestimmte Antragsrechte zur Wahrung des Kindeswohles zu:

§ 215 Abs. 1 ABGB:

„Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Jugendwohlfahrtsträger vorläufig mit der Obsorge betraut.“

Daneben regelt das **ABGB** weiters in **§ 212** die gesetzlichen Vertretungsbefugnisse des Jugendwohlfahrtsträgers:

Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist der Jugendwohlfahrtsträger Vertreter des Kindes für die Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes sowie in Abstammungsangelegenheiten wie beispielsweise bei der Feststellung der Vaterschaft.

Gemäß **§ 9 Unterhaltsvorschussgesetz** wird der Jugendwohlfahrtsträger mit Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

Daneben gelten noch weitere bundesrechtliche Bestimmungen, wie etwa die Vertretung Minderjähriger in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren.

1.2.2 VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Jugendwohlfahrt ist von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung her in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 Bundesverfassungsgesetz („Jugendfürsorge“) geregelt. Für die Grundsatzgesetzgebung ist daher der Bund zuständig, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung der Materie obliegen den Ländern.

Der Bund hat die ihm zugewiesene Kompetenz aufgegriffen und ein **Grundsatzgesetz** geschaffen, das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl 161/1989, zuletzt novelliert mit BGBl 41/2007.

Als **Ausführungsgesetz** wurde dazu in der Steiermark das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 LGBl 1990/93, zuletzt novelliert mit LGBl 78/2005, erlassen.

Mit der Novelle LGBl 67/2004, welche am 1.1.2005 in Kraft getreten ist, erfolgten aus Anlass von Praxiserfahrungen und dem Harmonisierungsbedarf mit anderen Sozialgesetzen im Bereich der stationären Einrichtungen, der Planung und der Kostenabgeltung maßgebliche Änderungen.

Zentrale Regelungen bilden die klareren Bestimmungen hinsichtlich der Jugendwohlfahrtsplanung, der Einführung einer Leistungs- und Entgeltverordnung, der neuen Bestimmungen über Rahmenverträge mit freien Trägern, der Reduzierung der Zuschüsse im Bereich der Mobilen Frühförderung, der Therapien und der Sozialpädagogischen Familienberatung im Rahmen der Sozialen Dienste sowie des Entfalles der Rückersatzverpflichtung im Rahmen der Unterstützung zur Erziehung.

Zu diesem Gesetz wurde die Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung LGBl 7/2005 idF. LGBl 23/2006 – StJWG-DVO) und die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern, LGBl 15/2000 erlassen.

2. ABTEILUNG 11 – REFERATE UND GESCHÄFTE

Bis Ende 2007 ressortierten die Angelegenheiten der öffentlichen Jugendwohlfahrt auf Ebene der Landesregierung in der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Beihilfen bzw. in den Geschäftsbereichen ihrer beiden Fachabteilungen 11A – Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht und 11B – Sozialwesen. Die Aufgabenbesorgung erfolgte somit durch mehrere Referate in den beiden Fachabteilungen:

FA11A – Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht

- Referat Jugendwohlfahrt, Jugendschutz und Steiermärkisches Gewaltschutz-einrichtungsgesetz – hier: jugendwohlfahrtsrechtliche Angelegenheiten und Vollzug;
- Referat Qualitätssicherung, Controlling – hier: Qualitätssicherung, Sachverständigentätigkeit, Vertragsadministration, Kosten und Budget für den Bereich Jugendwohlfahrt;
- Stabstelle Legistik – hier: legistische Tätigkeiten im Bereich der Landesausführungsgesetzgebung samt Verordnungen

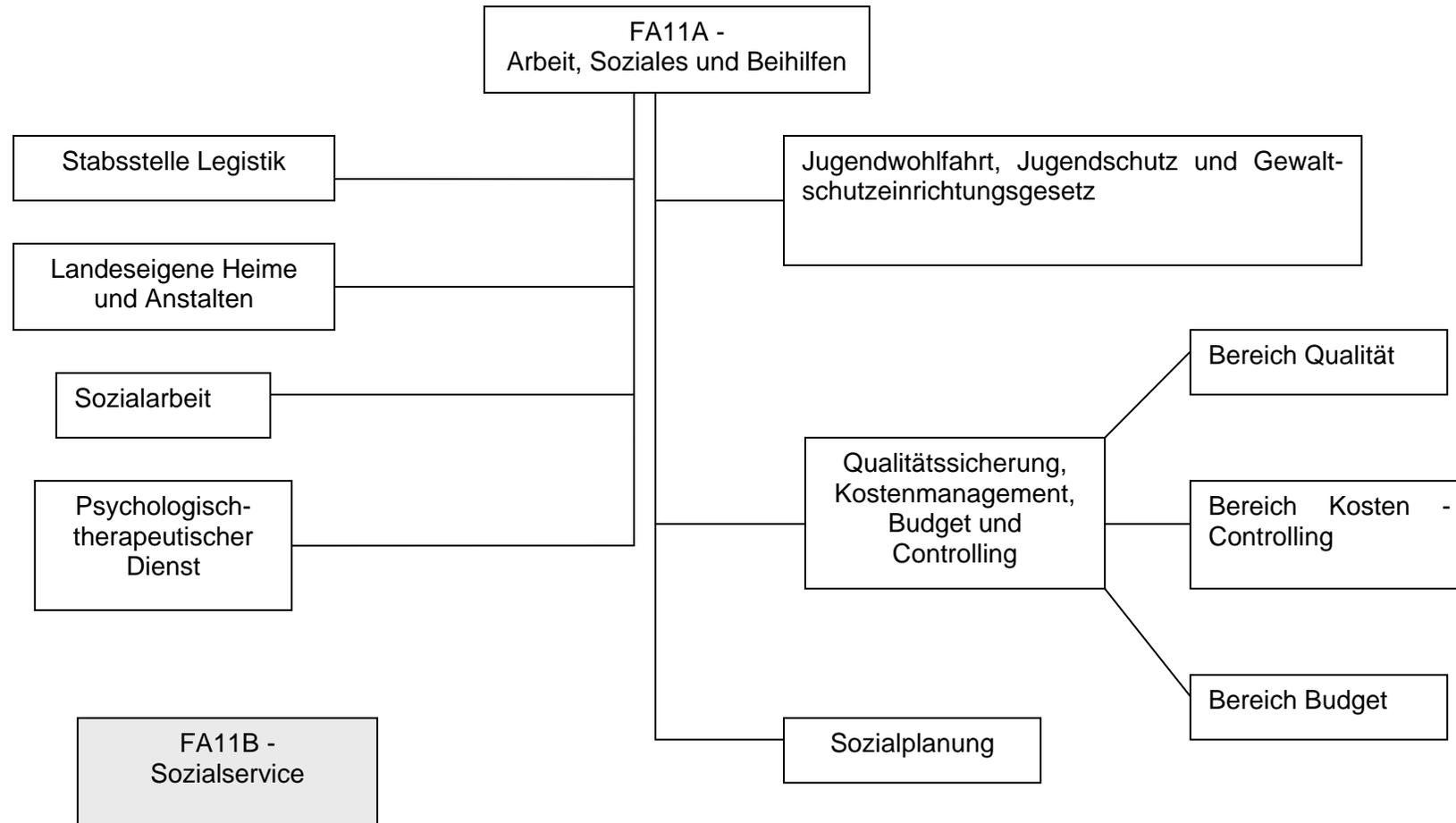
und in der **FA11B – Sozialwesen**

- Referat Sozialarbeit – Angelegenheiten der Sozialarbeit;
- Referat Sozialplanung – hier: Bereich Jugendwohlfahrtsplanung;
- Referat landeseigene Heime und Einrichtungen – hier: Verwaltung der drei landeseigenen Jugendwohlfahrtseinrichtungen;
- Referat Psychologisch-Therapeutischer Dienst.

Mit der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 1.3.2008 wurde nach Angabe der Abteilung 11 die bereits im Jahr 2007 begonnene Neuorganisation abgeschlossen.

Mit einer Ausnahme wurden alle Referate der neu bezeichneten FA11B – Sozialservice in die dadurch erweiterte und umbenannte FA11A – Soziales, Arbeit und Beihilfen eingliedert. Nach Angabe der Abteilung 11 sind damit auch alle mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt befassten Organisationseinheiten in dieser Fachabteilung zusammengeführt worden. Dabei ist die Anzahl und Aufteilung jener Referate, die mit der Jugendwohlfahrt befasst sind, gleich geblieben.

Gemäß dem neuen Organisationschema sind derzeit folgende Referate mit der Behandlung von Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt befasst:



Der LRH stellt fest, dass die Aufgabenbesorgung im Rahmen der Jugendwohlfahrt bis zum Herbst 2008 zersplittert **in sechs Referaten** und drei weiteren Referatsbereichen in der Abteilung 11 erfolgt. Dieser Umstand ist auf die Einteilung nach sachlichen Gesichtspunkten zurückzuführen. Die Organisation ist danach ausgerichtet, gleiche oder ähnliche Belange in der Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt in sachlich zuständigen Referaten gemeinsam zu vollziehen.

Die Jugendwohlfahrt wurde in zwei große Bereiche aufgeteilt: in einen qualitativ-fachlichen und in einen rechtlichen Bereich. Während der rechtliche Bereich eine Einheit bildet, ist der qualitativ-fachliche Bereich zersplittert.

Um **vorhandene Synergien effizienter nutzen zu können**, wäre der qualitativ-fachliche Bereich **näher zusammenzuführen**. Insbesondere wäre die **Sozialplanung als wesentliches Element der Steuerung** und die **fallbezogene Sozialarbeit** als praxisnahes Produkt **mit dem qualitativ-fachlichen Bereich zu vernetzen**.

Am 27.11.2008 wurde seitens der Steiermärkischen Landesregierung ein Grundsatzbeschluss gefasst, wonach bei den landeseigenen Sozialeinrichtungen durch die Einführung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, der Einführung einer zentralen Buchhaltung und eines zentralen Bestellwesens sowie durch die Einräumung von Dispositionsvollmachten für die zugehörigen Budgetansätze die Arbeitsabläufe vereinfacht und die Verwaltungskosten gesenkt werden sollen. Laut diesem Beschluss ist für die Umsetzung dieses Modells die Schaffung einer eigenen Fachabteilung erforderlich.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 2

3. BEHÖRDLICHE AUFGABEN

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist grundsätzlich das jeweilige Bundesland, somit das Land Steiermark.

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge) sind in § 1 StJWG 1991 beschrieben, deren Grundsätze (Subsidiarität) in § 2 StJWG 1991.

Ausgehend vom Gedanken einer serviceorientierten Verwaltung sollen diese Aufgaben durch ein Angebot von Leistungen der Jugendwohlfahrt (Vorsorge für Soziale Dienste, Pflegekinderwesen, Heime und sonstige Einrichtungen, Vermittlung der Annahme an Kindes Statt und Hilfen der Erziehung) erreicht werden.

Die Aufgaben sind zwischen der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden verteilt. Die **Landesregierung** ist für **folgende Aufgaben** zuständig:

- Fachliche Aufsicht und Kontrolle der Bezirksverwaltungsbehörden
- Anerkennung, Bewilligung und Aufsicht von Trägern für die Erbringung ambulanter und mobiler Leistungen sowie von stationären Einrichtungen
- Abschluss von Rahmenverträgen mit Trägern der freien Jugendwohlfahrt
- Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit sowie deren Förderung
- Fortbildung des Personals, das mit Aufgaben der Vollziehung des StJWG betraut ist (ausgenommen des Personals von Städten mit eigenem Statut)
- Jugendanwaltschaftliche Aufgaben
- Vorsorge für die Erbringung sozialer Dienste
- Die Schaffung von Voraussetzungen für Vorbereitungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Vorsorge für Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich des Pflegekinderwesens
- Internationale Adoptionsvermittlung
- Verordnungskompetenz für die Erlassung der Leistungs- und Entgeltverordnung für mobile, ambulante und stationäre Leistungen, für die Festsetzung der Höhe des Pflegeelterngeldes und weiterer Leistungsentgelte, für die Festsetzung der Kostenzuschüsse für Soziale Dienste, die Regelung der Voraussetzungen für die Erteilung von Pflegebewilligungen für Pflegekinder sowie für die Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern (§§, 9a, 23, 28, 32 und 43 StJWG)

Diese oben angeführten Aufgaben wurden der Landesregierung im Ausführungsgesetz ausdrücklich zugewiesen. Alle **übrigen Aufgaben** obliegen den **Bezirksverwaltungsbehörden**.

3.1 AUFSICHTSMASSNAHMEN

Gemäß § 5 Abs. 2 Z. 9 StJWG 1991 hat die Landesregierung die fachliche Kontrolle der gesamten Tätigkeit der mit den Aufgaben nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz betrauten Referate der Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmen. Die Landesregierung übt diese Kontrolle in konkreten Fällen anlassbezogen aus. Dies erfolgt nach Angabe der Abteilung 11

- im Falle von Beschwerden, die an die Landesregierung herangetragen werden,
- auf Grund von Vorwürfen im Rahmen medialer Berichterstattung,
- in Zusammenhang mit den von den Bezirksverwaltungsbehörden gemeldeten Fällen von Kindesmisshandlungen in Kooperation mit dem Referat Sozialarbeit (Prüfung der Kindeswohlsicherung)
- sowie vereinzelt in Kooperation mit der Amtsinspektion auf Grund von Dienstaufsichtsbeschwerden.

Je nach Anlass kann dies Aktenanforderungen, Einholung von Stellungnahmen sowie Fachaufsichtsgespräche vor Ort in den Bezirksverwaltungsbehörden erfordern.

Weiters werden im Zuge der fachlichen Aufsicht in den Bezirkshauptmannschaften im Bereich Sozialarbeit sowohl Arbeitsgespräche mit den Diplomsozialarbeitern zu allgemeinen fachspezifischen Themen und Fragestellungen als auch zu Überprüfungen einer konkreten klientenbezogenen Fallarbeit in Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohles durchgeführt.

Ebenso ist die Behandlung von Volksanwaltschaftsbeschwerden regelmäßig mit einer Einzelfallüberprüfung verbunden, die im weiteren Ergebnis auch zu erlassmäßigen Klarstellungen an alle Bezirksverwaltungsbehörden führen kann.

In den Jahren 2005 bis 2008 sind 46 Volksanwaltschaftsbeschwerden im Bereich der Jugendwohlfahrt eingelangt:

Volksanwaltschaftsbeschwerden	
Jahr	Anzahl
2005	16
2006	9
2007	21
Summe	46

Diesen Beschwerden wird seitens des Referates Jugendwohlfahrt, Jugendschutz und Gewaltschutzeinrichtungsgesetz nachgegangen.

Anlassbezogene Beschwerden langen nicht nur schriftlich, sondern vielfach auch telefonisch ein. Nicht in jedem Fall wird ein Akt angelegt. Kurze Erledigungen erfolgen unbürokratisch. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um mit den vorhandenen Ressourcen die festgelegten Aufgaben bewältigen zu können.

Das Referat Jugendwohlfahrt, Jugendschutz und Gewaltschutzeinrichtungsgesetz wies in den Jahren 2005 bis 2008 folgende Anzahl an schriftlichen Erledigungen aus:

Stückliste		
Jahr	Eingang	Ausgang
2005	6.035	2.005
2006	6.763	2.407
2007	6.473	2.866
Summe	19.271	7.278

Zu diesen Erledigungen zählen Anfragen, Beschwerden, Rechtsauskunftersuchen, Misshandlungsfälle, Volksanwaltschaftsbeschwerden und Bescheide. Nach Angabe des gegenständlichen Referates gelangen in der Regel zu einem Fall mehrere Eingaben ein, daher stehen den Eingängen in der Relation weniger Ausgänge gegenüber.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 2

3.1.1 STICHPROBENARTIGE ÜBERPRÜFUNGEN

In den letzten Jahren sind die Ausgaben für den Sozialbereich insgesamt enorm gestiegen. Daher gab es Ende 2006 und Anfang 2007 seitens einiger Sozialhilfeverbände Petitionen an den Steiermärkischen Landtag, die Sozialhilfegesetzgebung mit dem Ziel der Sicherstellung der Finanzierbarkeit zu evaluieren. Daraufhin wurden im Rahmen der Fachaufsicht seitens der Abteilung 11 stichprobenartig drei Bezirkshauptmannschaften geprüft, mit dem Ziel festzustellen, ob die Gewährung von Hilfen und Maßnahmen in der Jugendwohlfahrt gesetzeskonform und kostenbewusst erfolgt.

Geprüft wurden im Jahr 2007 die Bezirkshauptmannschaften Bruck/Mur, die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz und zu Beginn des Jahres 2008 die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung. Schwerpunkte der Prüfung waren der rechtliche Vollzug, die ordnungsgemäße budgetäre Buchung zu den einzelnen Voranschlagsstellen, die Einhaltung des Kostenrahmens sowie der Buchhaltungsvorschriften (Sozialhilfeverbände) und der Einhaltung der Ab- und Verrechnungsbestimmungen in Zusammenhang mit der Rechnungslegung der freien Träger.

Die Ergebnisse dieser Prüfung stellen sich wie folgt dar:

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (Prüfzeitraum 2006):

Im Resumee des Berichtes heißt es:

„Im Wesentlichen ist davon auszugehen, dass die BH Leibnitz bei Vollziehung des StJWG in den überprüften Fällen im Großen und Ganzen gesetzeskonform vorgegangen ist. Ersichtlich war, dass Minderjährige häufig mehrfache Hilfen/Maßnahmen erhalten, was mit der Stärkung der Erziehungskraft der Familie, Unterstützung der Entwicklung der Kinder im Familienverband und zur Vermeidung späterer Fremdunterbringung nachvollziehbar begründet wurde.

Soweit es die prüfungsgegenständlichen Ausgabensteigerungen im Bereich der Unterstützung der Erziehung/Begleitende Betreuung betrifft, könnte eine mögliche Erklärung die Verschiebung von als Soziale Dienste in Anspruch genommenen Angeboten in den Maßnahmenbereich sein und eine Steigerung der Anzahl der Minderjährigen (lt. Bezirksstatistik zum Jugendwohlfahrtsbericht des Bundes jeweils mit Stichtag 31.12. für 2004: 123 Minderjährige, für 2005: 218; die Zahlen für 2006 liegen noch nicht vor).

Soweit es die prüfungsgegenständlichen Ausgabensteigerungen im Bereich der vollen Erziehung betrifft, waren lt. Bezirksstatistik zum JW-Bericht des Bundes jeweils mit Stichtag 31.12. für 2004: 50 Minderjährige, für 2005: 49 Minderjährige fremd untergebracht. Die Zahlen liegen seitens des Bezirkes für 2006 zwar noch nicht vor, jedoch hat eine eigene grobe Auswertung der vorgelegten Buchungsblätter ergeben, dass über das Jahr verteilt (also nicht stichtagsbezogen) offenbar 60 Minderjährige in voller Erziehung waren, was auch ein Argument für Kostensteigerungen sein könnte. Nach Auskunft von Herrn X. sollen im Jahr 2006 auch 17 Minderjährige in Einrichtungen anderer Bundesländer untergebracht gewesen sein, sodass in diesen Fällen allfällige Ausgabensteigerungen nicht auf die StJWG-DVO zurückgeführt werden könnten.“

Der LRH **stellt dazu fest**, dass die Kosten für die „Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung“ in der gesamten Steiermark seit dem Jahre 2004 fast um das Doppelte gestiegen sind (siehe dazu auch Kap. 8 „Kosten der Jugendwohlfahrt“). Parallel dazu ist auch die Anzahl dieser Maßnahmen nahezu um das Doppelte gestiegen.

Durch die Einführung der StJWG-DVO gibt es nur mehr für folgende Soziale Dienste einen Kostenzuschuss:

- Psychotherapie,
- psychologische Behandlung und
- Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit.

Für die Inanspruchnahme aller anderen bisher angebotenen Sozialen Dienste gibt es keinen Kostenzuschuss seitens des Landes und der Sozialhilfeverbände für Minderjährige.

[siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 3](#)

Kritisiert wurde auch die Verrechnung von hohen Fahrtkosten bei den Honorarnoten der Erziehungshelfer. Der LRH hat im Zuge einer stichprobenmäßigen Überprüfung einiger Bezirkshauptmannschaften ebenso festgestellt, dass die Fahrtkosten in der mobil-ambulanten Betreuung bis zu einem Drittel des Honorars betragen.

Sollte hier zukünftig an eine pauschalierte Lösung gedacht werden, so wäre dabei je nach geografischer Lage sowie guter Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln eine differenzierte Ausgestaltung der Fahrtkostenpauschale vorzunehmen.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 3

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur (Prüfzeitraum 2006):

Im Resümee des Berichtes heißt es:

„Von 13 überprüften Akten waren 6, die mängelfrei und zum Teil vorbildlich geführt wurden.

Bei den restlichen 7 ergaben sich Beanstandungen in der Bandbreite leichte Mängel bis hin zum Vorwurf des nicht gesetzeskonformen Vollzuges in drei Fällen. In einigen Fällen (insb. Akten der Unterstützung der Erziehung/Erziehungshelfer und in einem Fall der vollen Erziehung/Jugendheim Linz) wäre die fachliche Vorgangsweise der BH im Bereich der Sozialarbeit zu hinterfragen.

In allen Fällen gab es keine zum jeweiligen Erziehungshilfeakt korrelierenden Kostenakten oder dergleichen. Dies sollte jedoch eingeführt werden“.

Im Oktober 2007 gab es einen Anlassfall, der seitens des Bezirksgerichtes Bruck an der Mur gemeldet worden war. Eine Fremdunterbringung war trotz vollstreckbaren Gerichtsbeschlusses knapp vier Monate lang nicht erfolgt.

Recherchen der Abteilung 11 zufolge haben länger dauernde Krankenstände einen personellen Engpass im Jugendwohlfahrtsreferat Bruck an der Mur nach sich gezogen. Für Angelegenheiten der Erziehungshilfe und für die Stellung von Gerichtsanträgen konnte keine interne Vertretung mehr organisiert werden.

Aus einem Aktenvermerk geht hervor, dass weder seitens der A5 – Personal noch seitens der Abteilung 11 eine Ersatzkraft entsendet werden konnte. Im März 2008 wurde eine Referentin aus der BH Graz-Umgebung für zwei Tage pro Woche für prioritäre Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 3

BH Graz-Umgebung (Prüfzeitraum 2006 und 2007):

Im Zuge der Prüfung der BH Graz-Umgebung durch die Aufsichtsbehörde wurde ein Vollzugsdefizit im Bereich Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Rückersatzverfahren festgestellt.

Im Bereich der Unterstützung der Erziehung wurden parallel mehrfache Hilfen bzw. Maßnahmen gewährt, wobei nicht in jedem Fall eine entsprechende Begründung vorgefunden wurde.

Die Defizite wurden seitens der BH Graz-Umgebung mit einem Personalmangel begründet. Bedingt durch den enormen Arbeitsanstieg im Bereich der Erziehungsfürsorge habe sich die Anzahl der Verrechnungsfälle von rund 3.400 im Jahr 2002 auf ca. 11.800 sowie die Anzahl der Teamentscheidungen für Jugendwohlfahrtsmaßnahmen von etwas mehr als 500 im Jahr 2002 auf fast 1.700 im Jahr 2007 gesteigert. Daher wurden etwa ab dem Jahr 2005 laufende Kostenersätze nicht mehr überprüft und neue Verfahren, wenn überhaupt, nur sporadisch behandelt. Verjährungen von Rückersatzforderungen können nicht ausgeschlossen werden.

Dazu ein Zitat aus einem Aktenvermerk:

„Herr Bezirkshauptmann verweist auf Gespräche im Laufes des Jahres 2005 bei Herrn LAD Wielinger und der Personalabteilung, auf laufende Gespräche bei Herrn LAD Ofner + Personalabteilung und legt seinen Schriftverkehr im Jahr 2007 beispielhaft vor. Er habe wiederholt auf den Schaden, die Verjährung für das Land und den SHV hingewiesen, jedoch hätte die Personalabteilung zum Ausdruck gebracht, dass der Einnahmenentfall zwar für das Sozialbudget wirksam wäre, jedoch nicht für das Personalbudget, das nur durch die Personalausgaben belastet würde. Einen Budgetausgleich zwischen Personal- und Sozialbudget gäbe es nicht, weshalb sein Argument, das zusätzliche Personal würde seine Kosten durch die hereingebrachten Einnahmen wett machen, ins Leere gegangen sei.“

In einer StJWG-Novelle 67/2004, wurde der Entfall der Kostenersätze im Rahmen der Unterstützung der Erziehung mit 1.1.2005 in Kraft gesetzt. Nicht entfallen sind die Kostenersätze im Rahmen der Vollen Erziehung (§ 38 StJWG).

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 3

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Abteilung 11 die fachliche Aufsicht der Tätigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden überwiegend durch Zusammenkünfte (Jugendamtsleitertagungen, Konferenzen für die Sozialarbeiter, Jour-fixe und Arbeitskreise) wahrnimmt. Bei Anlass- und Beschwerdefällen erfolgen konkrete Überprüfungen, bei welchen die Aufsichtsbehörde auch aktiv selbst nach außen tätig wird.

Stichprobenmäßige Überprüfungen in den Bezirkshauptmannschaften sind erstmals aufgrund der Petitionen seitens der Sozialhilfeverbände erfolgt. Zuvor wurden keine solchen Überprüfungen vorgenommen.

Als Folge der Überprüfungen wurde auch an der Behebung der Mängel seitens der betroffenen Bezirkshauptmannschaften gemeinsam mit der Abteilung 11 gearbeitet. Dies geht aus dem umfangreichen der jeweiligen Überprüfung folgenden Schriftverkehr hervor.

Stichprobenmäßige Überprüfungen wären daher in regelmäßigen Zeitabständen flächendeckend in der gesamten Steiermark durchzuführen. Das zur gesetzeskonformen Vollziehung erforderliche Personal ist bereitzustellen.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 4

Im Rechnungshofbericht „Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung, Reihe Steiermark 2005/7“ wurde empfohlen, im Bereich der Jugendwohlfahrt eine Evaluierung der für eine gesetzeskonforme Wahrnehmung der Aufsichtsverantwortung notwendigen Ressourcen vorzunehmen, um über **ausreichende Grundlagen für organisatorische und personelle Maßnahmen** zu verfügen.

Eine solche Evaluierung liegt bis dato noch nicht vor. Im Zuge der Reorganisation sollte darauf geachtet werden, dass auch **Überprüfungen im Rahmen der erforderlichen Fachaufsicht** – abseits von Einzelfallbeschwerden – **flächendeckend ermöglicht werden.**

Der LRH weist darauf hin, dass sich die fachliche Aufsicht nicht nur über die Bezirksverwaltungsbehörden, sondern auch auf den Magistrat Graz als Stadt mit eigenem Statut im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches erstreckt. Fachliche Überprüfungen können daher auch im Magistrat Graz vorgenommen werden. Hinsichtlich der Weisungsbefugnis ist jedoch zu unterscheiden:

Wenn in Ausübung des Aufsichtsrechtes verbindliche Anordnungen getroffen werden sollen, ist der Adressat der Bürgermeister. Das Ergebnis einer fachlichen Überprüfung wäre daher dem Bürgermeister der Stadt Graz unter Erteilung allfälliger Anordnungen und der Setzung einer angemessenen Frist zur Umsetzung derselben zur Kenntnis zu bringen.

3.2 ANERKENNUNG, BEWILLIGUNG UND AUFSICHT VON TRÄGERN

Bei den Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt handelt es sich überwiegend um solche im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Für diese nicht hoheitlichen Aufgaben kann der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger auch freie Träger heranziehen.

Die verstärkte Zusammenarbeit und Heranziehung von freien (privaten) Trägern für die Besorgung nicht hoheitlicher Aufgaben stellte seinerzeit mit der Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechtes durch das JWG 1989 ein Grundanliegen dar, dem auch durch das StJWG 1991 Rechnung getragen wurde.

Im mobil-ambulanten Leistungsbereich benötigen die freien Träger eine behördliche Anerkennung, deren Voraussetzungen in § 10a StJWG geregelt sind.

Im stationären Bereich dürfen Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind, zusätzlich zur Anerkennung nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. § 29 Abs. 2 StJWG legt die dafür erforderlichen Voraussetzungen fest.

Die Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen erfolgt:

- Im Zuge von Bewilligungsverhandlungen unmittelbar vor Erteilung der Bewilligung
- In Form von unangemeldeten Regelüberprüfungen
- bzw. bei Anlassüberprüfungen (z.B. unangemeldete Überprüfungen auf Grund von Beschwerden)

Gem. § 29 Abs. 4 StJWG hat die Landesregierung in **geeigneten Zeitabständen** zu überprüfen, ob die Heime und sonstigen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen weiterhin entsprechen.

Im Jahr 2006 erfolgten 14, im Jahr 2007 erfolgten 10 und bis zum 29.10.2008 erfolgten 16 Kontrollen.

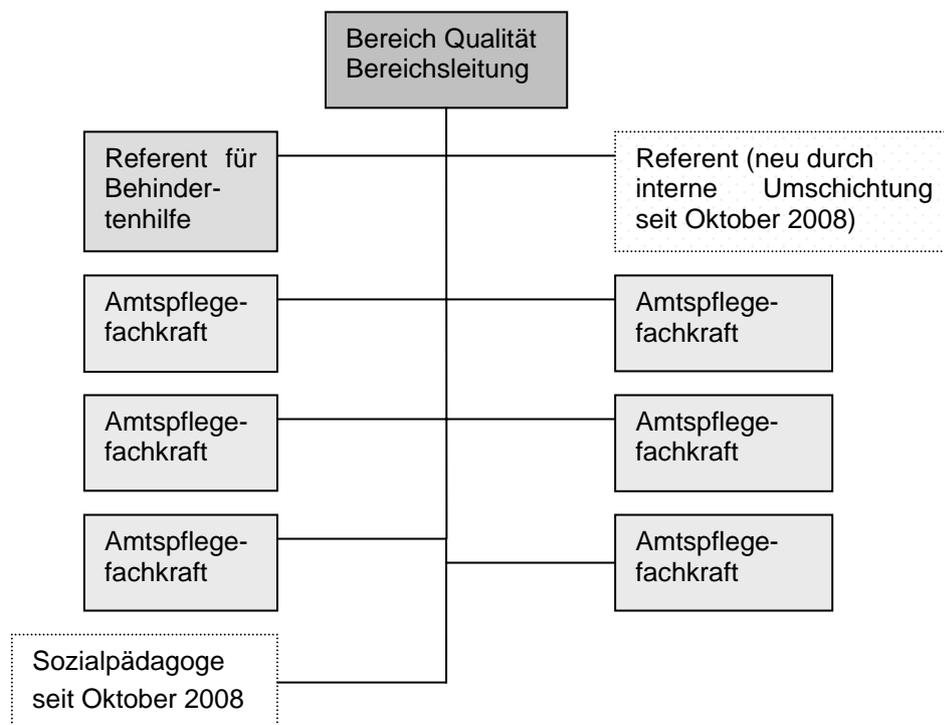
Auf Grund der am 1.1.2005 in Kraft getretenen Novelle zum StJWG 1991 idF. LGBl. Nr. 67/2004, der dazu erlassenen StJWG-DVO und der damit verbundenen neuen Rechtslage mitsamt den Übergangsbestimmungen mussten für den bis dahin bestehenden gesamten Bestand an rechtskräftigen stationären Bewilligungen und Trägeranerkennungen Neuverfahren nach den geänderten rechtlichen Bestimmungen und Leistungen durchgeführt werden.

Zusätzlich zu den Bewilligungsverfahren konnten Kontrollen daher im Prüfzeitraum zumeist nur im Anlass- oder im Verdachtsfall durchgeführt werden. Insbesondere mangelt es an Sachverständigen zur Beiziehung für die Kontrollen.

Der LRH stellt den offensichtlichen Mangel an Amtssachverständigen für die qualitative Überprüfung der in der StJWG-DVO enthaltenen Leistungsbeschreibungen der stationären Einrichtungen der Jugendwohlfahrt fest.

Das dafür zuständige Referat „Qualitätssicherung, Kostenmanagement, Budget und Controlling“ ist in drei Bereiche untergliedert. Dem Bereich „Qualität“ ist der Amtssachverständigendienst zugeordnet. Hier befinden sich die Amtspflegefachkräfte. Diese sollen aber aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und laut ihrer Stellenbeschreibungen nicht die Jugendwohlfahrtseinrichtungen prüfen, sondern die Pflegeheime für Senioren.

Für die qualitative Prüfung von Jugendwohlfahrtseinrichtungen vor Ort stand bis Ende September 2008 außer der Leiterin des Bereiches „Qualität“ niemand mit einer entsprechenden Schulung zur Verfügung. Erst seit Anfang Oktober 2008 wurde eine Sozialpädagogin zum Zwecke dieser Überprüfungen dem Bereich „Qualität“ zugeteilt.



Der LRH empfiehlt, eine Evaluierung hinsichtlich der Auslastung der Amtspflegefachkräfte durchzuführen und gegebenenfalls eine Neuorganisation des Bereiches „Qualität“ vorzunehmen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass ausreichend qualitative Überprüfungen der Jugendwohlfahrtseinrichtungen gewährleistet werden können.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 4

3.3 ANZAHL UND AUSLASTUNG DER EINRICHTUNGEN

Ausgehend vom Jahr 2004 mit 45 bewilligten stationären Einrichtungen wurde in den Folgejahren folgende Anzahl bewilligt:

Trägerbewilligungen im stationären Bereich	
Jahr	Anzahl der Einrichtungen
2006	125
2007	75
2008 (Stand 3.11.2008)	16
Summe	216

Somit wurden insgesamt 216 stationäre Einrichtungen mit 762 Plätzen steiermarkweit gemäß § 29 StJWG bewilligt. Im Jahr 2005 gab es auf Grund der Übergangsbestimmungen noch keine Neubewilligungen.

Einer Auswertung aus dem WIPS (Webbasiertes Informationssystem in der Abteilung 11) zufolge waren die stationären Angebote im Rahmen der Vollen Erziehung mit Stichtag 1.4.2008 zu 79,83 % ausgelastet. Es waren 96 Plätze frei. Mit Stichtag 10.9.2007 waren sie zu 87,46 % ausgelastet und es waren noch 64 Plätze frei. Gezählt wurden dabei die Plätze sowohl in den landeseigenen Einrichtungen als auch in den freien Trägerorganisationen.

Da das WIPS nach Angaben der Abteilung 11 derzeit noch keine 100%ig verlässliche Grundlage für Auswertungen liefert, können die Ergebnisse vom Ist-Zustand abweichen.

Den Recherchen des LRH zufolge ist es in der Praxis sehr schwierig, einen freien Platz für eine stationäre Unterbringung in der Steiermark zu bekommen. Nach Aussagen von Diplomsozialarbeitern und Jugendamtsleitern gibt es nur wenige **geeignete** Unterbringungsmöglichkeiten. Dies steht offensichtlich im Widerspruch zu den seitens der Abteilung 11 bekannt gegebenen Auslastungsdaten.

Eine Evaluierung bzw. Überprüfung der Träger und ihrer Angebote, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Bedarf, wäre daher dringend erforderlich.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 5

Da es keine Schnittstelle zur Abteilung 11 hinsichtlich freier Plätze gibt, rufen die Sozialarbeiter in der Praxis selbst bei den Trägern an. Dabei müssen sie verschiedene Träger kontaktieren. Effizienter wäre es, wenn diese Koordinierung über eine Schnittstelle in der Abteilung 11 erfolgt, da es hier eine bessere Übersicht über das Angebot der Trägerorganisationen gibt.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 5

Ausgehend vom Jahr 2004 mit 62 Trägeranerkennungen im mobilen/ambulanten Leistungsbereich wurde folgende Anzahl in den Folgejahren anerkannt:

Trägeranerkennungen im mobil/ambulanten Bereich	
Jahr	Anzahl der Standorte
2006	188
2007	55
2008 (Stand 3.11.2008)	206
Summe	449

Im Jahr 2005 gab es aufgrund der Übergangsbestimmungen noch keine neuen Anerkennungen.

Trägeranerkennungen gesamt (Stand 3.11.2008)		
Leistung	Anzahl der Träger	Anzahl der Standorte
mobil/ambulant	145	449
Stationäre Einrichtungen	23	216
Träger insgesamt	151*	665

*) Einige Träger bieten sowohl mobil/ambulante als auch stationäre Leistungen an, daher ist die Gesamtsumme niedriger ausgewiesen.

3.4 UNTERBRINGUNGEN IN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

Mit Stichtag 31.12.2007 waren 217 Jugendliche in anderen Bundesländern und 7 Jugendliche im Ausland untergebracht.

Im Erlass vom 16.4.2007 heißt es:

„Grundsätzlich ist ab sofort zu beachten, dass Minderjährige primär in der Steiermark unterzubringen sind.“

Nur wenn das für den Minderjährigen notwendige Leistungsangebot in der Steiermark überhaupt nicht vorhanden ist oder für die konkret erforderliche stationäre Leistung kein Platz in einer steirischen Einrichtung zur Verfügung steht oder im begründeten Einzelfall die räumliche Distanz als Teil der Hilfeplanung sozialpädagogisch unbedingt notwendig ist, kann eine Unterbringung in einem anderen Bundesland erfolgen.“

Mit der Unterbringung in anderen Bundesländern sowie auch im Ausland sind höhere Kosten verbunden:

Gemäß der Art. 15a B-VG Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl 22 /1979, welcher auch die Steiermark mit 15.10.1978 beigetreten ist, haben die einzelnen Bundesländer, in denen sich die Minderjährigen zuletzt

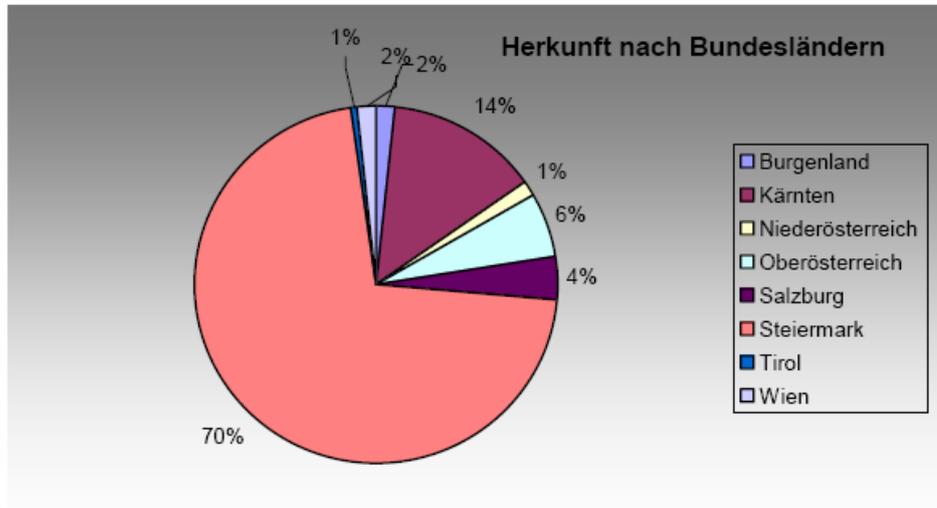
gewöhnlich aufgehalten haben, die Kosten für die Unterbringungen in benachbarten Bundesländern jeweils selbst zu tragen.

Der LRH konnte aufgrund einiger stichprobenmäßiger Überprüfungen feststellen, dass einige Träger in anderen Bundesländern einen „Bundesländerzuschlag“ in Höhe von 20 % dem Land Steiermark für in diesen Bundesländern untergebrachte Jugendliche in Rechnung stellen. Dafür gibt es keine Vereinbarung. Ein solcher Zuschlag lässt sich nicht rechtfertigen, da es keinen Unterschied machen kann, ob ein Kind aus dem eigenen oder aus einem fremden Bundesland betreut wird. Da die Steiermark mit Trägern in anderen Bundesländern keine Leistungsverträge abgeschlossen hat, kann sich dies ebenso nachteilig auf die Preisbildung auswirken.

Trägern, die keinen „Bundesländerzuschlag“ in Rechnung stellen, wäre daher bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen der Vorzug zu geben. Im Zuge einer Abänderung von bestehenden Verträgen sollte der Entfall dieses Zuschlages vereinbart werden.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 5

Umgekehrt werden auch Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern in der Steiermark untergebracht, für welche die jeweiligen Länder und Sozialhilfeverbände finanziell aufkommen müssen. Durchschnittlich 30 % aller in der Steiermark untergebrachten Kinder und Jugendlichen kommen aus anderen Bundesländern:



Quelle: FA 11B

Unterbringungen in anderen Bundesländern bringen vor allem aber organisatorische Nachteile mit sich: In den Richtlinien für die Durchführung von Hilfen zur Erziehung heißt es,

„die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich mindestens halbjährlich im Wege sachverständiger Erhebungen durch die Sozialarbeit davon zu überzeugen, ob bzw. dass der vereinbarte Betreuungserfolg/die vereinbarten Ziele erreicht wurden oder noch erreicht werden können und hat dies zu dokumentieren.“

In der Praxis fahren die steiermärkischen Sozialarbeiter zumindest einmal jährlich selbst in jene Bundesländer, in denen Jugendliche untergebracht worden sind. Dies verursacht lange Dienstreisen, die Zeit und Geld kosten.

Der Entfall des Bundesländerzuschlages könnte dazu beitragen, dass mehr Jugendliche in den jeweils eigenen Bundesländern untergebracht werden. Das führt wiederum zu einer Kostenersparnis.

Zusätzlich wurde im § 215a ABGB (BGBl I 135/2000) **die Möglichkeit einer Zuständigkeitsübertragung** geschaffen:

„Wechselt das minderjährige Kind seinen Aufenthalt in ein anderes Bundesland, so kann der Jugendwohlfahrtsträger seine Aufgaben dem anderen mit dessen Zustimmung übertragen. Hievon ist das Gericht zu verständigen, wenn es mit den Angelegenheiten des minderjährigen Kindes bereits befasst war.“

Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wird in der Steiermark ebenso wie in Salzburg, Vorarlberg und Oberösterreich kein Gebrauch gemacht. In Wien hingegen obliegt die Nachschau (Pflegeaufsicht) in der sozialpädagogischen Einrichtung bzw. bei den Pflegeeltern jenem Bundesland, in dem der Minderjährige untergebracht ist.

Der LRH empfiehlt daher, genauso wie beim „Wiener Modell“ **die Nachschau** in der sozialpädagogischen Einrichtung bzw. bei den Pflegeeltern **jenem Bundesland zu übertragen, in dem der Minderjährige untergebracht ist.**

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 5

3.5 RAHMENVERTRÄGE

Um die Leistungserbringung mit dem Land Steiermark bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden verrechnen zu können, müssen die freien Träger sowohl im mobil/ambulanten als auch im stationären Bereich über einen Rahmenvertrag mit dem Land Steiermark (§10 StJWG) verfügen.

Dieser Rahmenvertrag wird höchstens auf fünf Jahre abgeschlossen (gem. § 10 Abs. 3 StJWG) und regelt die zu erbringenden Leistungen, den örtlichen Versorgungsbereich, das Entgelt, die Vertragsdauer sowie die Kündigungsgründe.

Die Angebote der freien Träger können zum einen direkt von Minderjährigen und deren Familien gegen Selbstbezahlung im Rahmen Sozialer Dienste in Anspruch genommen werden, wobei es für einige wenige Leistungen einen Kostenzuschuss gemäß der StJWG-DVO gibt. Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden freie Träger von den Bezirksverwaltungsbehörden vertraglich zur Erbringung konkreter Leistungen an Minderjährigen herangezogen. Diese gliedern sich in zwei verschiedene Leistungsarten:

- Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung im mobil/ambulanten Bereich und
- Maßnahmen der Vollen Erziehung im Bereich der Fremdunterbringung Minderjähriger.

Steiermarkweit gesehen erfolgt die Gewährung und Überwachung von Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die tatsächliche Erbringung der konkreten Leistungen erfolgt primär durch freie Träger.

Der LRH stellt dazu fest, dass die Heranziehung freier Träger der Jugendwohlfahrt einerseits einen hoheitlichen Akt, nämlich eine Anerkennung bzw. Bewilligung mittels Bescheid und andererseits einen privatrechtlichen Akt, nämlich den Abschluss eines Rahmenvertrages mit dem Land Steiermark, voraussetzt. Diese Konstellation ist nur unter dem Umstand möglich, dass die Träger auf **gemeinnütziger Basis** arbeiten. Wären sie gewinnorientiert ausgerichtet, könnte der Abschluss eines solchen Rahmenvertrages zur Leistungserbringung einen Kontrahierungszwang bedeuten und gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im freien Markt verstoßen.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 6

Die Gesamtkosten zur Leistungserbringung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sowohl durch landeseigene Einrichtungen als auch durch freie Träger stellen sich wie folgt dar:

Mobil/ambulante Leistungen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung:

Kosten der freien Träger für mobil/ambulante Leistungen (100 %)		
2005	2006	2007
16.485.042,34	20.744.630,64	25.525.290,26

Stationäre Leistungen im Rahmen der Vollen Erziehung:

Kosten der freien Träger im Rahmen der Vollen Erziehung (100 %)			
	2005	2006	2007
Unterbringung in Landesanstalten der FA11A*)	2.997.691,82	3.259.951,86	2.757.787,60
Unterbringung in sonstigen Einrichtungen**)	19.845.309,23	21.463.436,48	23.227.723,17
Sozialpädagogisches Einzelwohnen	3.276.188,60	2.912.483,82	2.947.364,61

*) Die landeseigenen Einrichtungen erhalten genauso wie die freien Träger eine hoheitliche Bewilligung zur Leistungserbringung und werden über Tagsätze verrechnet.

***) Stationäre Unterbringung im Rahmen der Vollen Erziehung seitens freier Träger

In Hinblick darauf, dass sich in den landeseigenen Einrichtungen vorwiegend so schwer verhaltensauffällige, aggressive Jugendliche befinden, dass diese seitens freier Träger nicht mehr aufgenommen werden, sollten auch die **damit zusammenhängenden qualitativ höherwertigen Leistungen in den Tagsätzen zum Ausdruck** kommen.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 7

3.5.1 PILOTPROJEKTE UND SONDERVEREINBARUNGEN

Gemäß § 10a Abs. 4 StJWG kann die Landesregierung unter Berücksichtigung des Jugendwohlfahrtsplans zur Erprobung von nicht in der Leistungs- und Entgeltverordnung vorgesehenen Leistungen von einer Träger-Anerkennung für die Dauer von höchstens drei Jahren unter gesetzlich normierten Voraussetzungen absehen. Solche Leistungen werden Pilotprojekte genannt.

Ein Pilotprojekt trägt den Namen „Krisenunterbringung im Rahmen Familienpädagogischer Pflegeplätze“. Dabei geht es um eine kurzfristige Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in speziell vorbereiteten und intensiv betreuten Pflegefamilien für die maximale Dauer von drei Monaten. Ein sog. „Krisentelefon“, welches direkt bei Pflegeeltern eingerichtet worden ist, soll die jederzeitige Erreichbarkeit des Dienstes, auch am Wochenende, sichern. Dieses Projekt wurde in den vergangenen Jahren in den Bezirken Graz-Umgebung und der Stadt Graz erprobt. Obwohl ein diesbezüglicher Antrag bereits im März 2006 gestellt wurde, ist das Projekt erst mit 28.9.2007 über eine Sondervereinbarung mit dem Land Steiermark genehmigt und auf die Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Weiz, Voitsberg, Radkersburg, Fürstenfeld, Liezen und Hartberg ausgedehnt worden.

Die eigentliche Problematik hinter diesem Pilotprojekt steckte lt. Recherchen des LRH in der Abgrenzung der Tätigkeit zwischen der Behörde und dem Träger. Die Vermittlungstätigkeit ist gemäß § 33 StJWG der Bezirksverwaltungsbehörde oder dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vorbehalten. Die mit dem Träger abgeschlossene Sondervereinbarung vom 28.9.2007 beinhaltete keine nähere Regelung hinsichtlich der Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Träger. Zusätzlich fehlte eine entsprechende Informationspflicht darüber an die Bezirksverwaltungsbehörden. In der Praxis kam es daher zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Träger. Beispielsweise wurde beobachtet, dass die maximale Kinderanzahl auf Kurzzeit-Pflegeplätzen überschritten worden war oder Kinder in weiterer Folge auf Pflegeplätzen untergebracht wurden, die aus Sicht der Bezirksverwaltungsbehörden nicht optimal für das betreffende Kind geeignet waren.

In Abänderung der bestehenden Sondervereinbarung wurde dem Träger im Rahmen des Pilotprojektvertrages „Krisenunterbringung im Rahmen Familienpädagogischer Pflegeplätze“ die Auswahl eines dem Kind entsprechenden Krisenpflegeplatzes und daher auch die Vermittlungstätigkeit für diese Leistung mit 4.6.2008 zugesprochen. In diesem Vertrag wurde auch eine klare Kompetenz- und Aufgabenverteilung getroffen. Zusätzlich wurden die Bezirksverwaltungsbehörden mittels Erlass vom 2.7.2008 über dieses Projekt umfassend in Kenntnis gesetzt.

Die FA11A teilte dazu mit:

„Der Erlass Pilotprojekt „Krisenunterbringung“ vom 2. Juli 2008 ist raschest möglich nach Vorliegen des abgeänderten Vertrages mit dem Träger (vom Juni 2008) an die Bezirksverwaltungsbehörden ergangen. Die ursprüngliche Sondervereinbarung stammte vom September 2007, hatte jedoch hinsichtlich der Durchführung des Projektes Fragen offen gelassen, deren Klärung gemeinsam mit dem Träger für ein erfolgreiches Gelingen dieses Projektes erforderlich war.

Es wurden daher damals die Sozialarbeiter als die primären Bezugspersonen in der Auswahl der Hilfen und Träger im Rahmen der Tagung der leitenden Diplomsozialarbeiter am 14. 11. 2007 (siehe angefügtes Protokoll, unter Punkt I), jedoch auch noch die Jugendamtsleiter bei der Tagung am 4.12.2007 entsprechend informiert, dass die notwendige erlassmäßige Regelung vor Heranziehung dieses Projektes abzuwarten wäre. Dies wurde allerdings im Jugendamtsleiter-Protokoll nicht noch einmal protokolliert.“

Bei Pilotprojekten bzw. Sondervereinbarungen ist eine rechtzeitige klarstellende Information an die Bezirksverwaltungsbehörden und die Stadt Graz unerlässlich.

Um dabei Missverständnisse auszuschließen, sollte diese in Erlassform ergehen. Insbesondere ist die Grenze zwischen Vermittlungstätigkeit und der Entscheidung der Behörde darüber, ob und auf welchen Pflegeplatz ein Kind kommt, klar voneinander abzugrenzen.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 7

3.5.2 HAFTUNGSRECHTLICHE KONSEQUENZEN

Der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger hat für das Verhalten seiner Hilfspersonen im Zusammenhang mit freiwilliger Erziehungshilfe einzustehen. Freiwillige Erziehungshilfe bedeutet die Erlangung des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung.

Wenn die Erziehungshilfe jedoch gegen den Willen der Eltern angewandt wird, dann haftet der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger nur für ein Auswahlverschulden.

Der freie Jugendwohlfahrtsträger hat für das Verschulden seiner Mitarbeiter einzustehen (Erfüllungsgehilfenhaftung). Die Mitarbeiter von Einrichtungen der freien

Jugendwohlfahrt können dagegen nur nach allgemeinen deliktischen Grundsätzen schadenersatzpflichtig werden. Das bedeutet, wenn der öffentliche Jugendwohlfahrts-träger haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden kann, so kann er gegen den Träger der freien Einrichtung, dessen Mitarbeiter einem fremd untergebrachten Minder-jährigen einen Schaden zugefügt haben, Regress nehmen¹.

In einer Rahmenvereinbarung kann vertraglich ein solcher Regress im Vorfeld ausgeschlo-sen werden. Ein diesbezüglicher Hinweis findet sich in den steiermärkischen Verträgen:

„Der Träger der freien Jugendwohlfahrt verpflichtet sich ...alle Kosten und Auslagen zu tragen bzw. zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes Steiermark bzw. gegen das Land Steiermark verbunden sind, die im Zu-sammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbe-zügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Einrichtung verursacht wurde.“

3.6 LEISTUNGS- UND ENTGELTKATALOG

Die Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz Durchführungsverordnung (STJWG-DVO) vom 24.1.2005 ist mit 1.3.2005 in Kraft getreten. Sie enthält neben den Bestim-mungen über die Voraussetzungen der Pflegebewilligung, der Höhe des Pflege-elterngeldes und der Gewährung von Kostenzuschüssen als eigentliches Kernstück in der Anlage den Leistungs- und Entgeltkatalog sowie die dazugehörigen Ab- und Ver-rechnungsbestimmungen. Diese bilden die Grundlage für die Kostenübernahme und die Verrechnung von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung zwischen Bezirksverwal-tungsbehörden und den von ihnen herangezogenen freien Trägern.

Das Ziel des Leistungs- und Entgeltkataloges war die Vereinheitlichung und Transpa-renz von Leistung und Leistungsentgelt zwischen der öffentlichen Jugendwohlfahrt und den Trägern der freien Jugendwohlfahrt durch die Festlegung von Normkosten.

Die Basis dieser Normkosten sind standardisierte Leistungsbeschreibungen, welche den geforderten Leistungsumfang bzw. die qualitativen Anforderungen des Landes abbilden. Die Bestimmungen folgen dem Grundsatz, dass „vergleichbare Leistungen“ mit „vergleichbaren Leistungspreisen“, unabhängig vom Leistungserbringer abgegolten werden.

Daher müssen die Dienstleistungen dem vereinbarten Leistungsstandard entsprechen, unabhängig davon, welcher Träger die Leistung erbringt. Die Grundlage hierfür bilden die Leistungsbeschreibungen im Leistungskatalog.

¹ Zum Einsatz von Hilfspersonen in der Jugendwohlfahrt und den damit zusammenhängenden haf-tungsrechtlichen Fragen, Dr. Wojciech Jaksch-Ratajczak, Wien

Der **Leistungskatalog** bildet gleichzeitig das der jeweiligen Trägeranerkennung bzw. -bewilligung zugrundegelegte Leistungskonzept. Dieses Konzept beschreibt das Leistungsangebot und enthält vorgegebene Qualitätsstandards. Im Rahmen einer Sitzung des Jugendwohlfahrtsbeirates wurde im Jahr 2006 ein Ausschuss einberufen, um die Auswirkungen der Novelle zum Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz (LGBl 67/2004 bzw. der diesbezüglichen Durchführungsverordnung (LGBl 7/2005) zu erheben, zu bewerten und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Zum Prüfzeitpunkt ist jedenfalls eine erste Überarbeitung des Leistungskataloges geplant.

Im **Entgeltkatalog** erfolgt die Norm-Kostenberechnung der einzelnen Leistungen nach Tag-, Stunden- und Pauschalsätzen. Diese Sätze basieren auf Kostenkalkulationen, die sämtliche Wirtschafts- und Gebarungsfälle umfassend berücksichtigen. Den höchsten Kostenfaktor verursachen – vor allem bei den stationären Leistungen – die Ausgaben für das geschulte Personal.

Zusätzlich zu den fixen Sätzen des Entgeltkataloges werden je nach Bedarf im Einzelfall Sonderkosten, wie z.B. für bestimmte zusätzlich verordnete Therapien etc. und auch Zusatzpakete verrechnet. Hier ist die Wahrscheinlichkeit einer Doppelverrechnung (einerseits durch Tag- oder Stundensatz und andererseits mittels Sonderkosten) groß, da die umfassenden Kostenkalkulationen den Bezirkshauptmannschaften im Detail nicht bekannt sind.

Es wäre daher wichtig, den **Inhalt der Tag- bzw. Stunden- oder Pauschalsätze transparent zu gestalten** und auch den **Bezirkshauptmannschaften Einsicht in diese Kalkulationen zu gewähren**, um eine Doppelverrechnung zu vermeiden.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 9

Auffallend ist, dass bei einigen mobilen Diensten, wie beispielsweise bei der Interdisziplinären Frühförderung und Familienbegleitung, der Erziehungshilfe und der Sozialpädagogischen Familienbetreuung nicht nur die Fahrtkosten zum Klienten und zurück sowie zusätzlich die Fahrtkosten mit dem Klienten (= Kilometergeld), sondern auch die Fahrzeit gesondert in Rechnung gestellt werden kann. Dazu kommen noch Zuschläge bis zum Ausmaß von 100 % der eigentlichen Betreuungszeit für die Vor- und Nachbereitungszeit. Daraus ergibt sich, bezogen auf die eigentliche (unmittelbare) Betreuungszeit, beispielsweise für Erziehungshilfe ein Stundenlohn von rund € 70,- zuzüglich der Fahrtkosten.

Im Vergleich dazu erhält ein Arzt, der im Rahmen der Mütter/Elternberatung für das Land Steiermark tätig wird, nach den Richtlinien derselben Abteilung einen Stundenlohn von € 36,34 zuzüglich der Fahrtkosten.

Die **Leistungen betreffend mobile Dienste** im Rahmen der Jugendwohlfahrt sollten – unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungserfordernisse – **evaluiert** und die Stundensätze **in einem ausgewogenen Verhältnis neu festgesetzt** werden.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 9

Mit Landtagsbeschluss vom 16.9.2008 wurde die Änderung des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes durch die Einrichtung einer paritätischen Kommission und einer Schlichtungsstelle zur Beratung der Landesregierung über die prozentuelle Anpassung der Leistungsentgelte beschlossen. Damit soll für die Interessensvertretungen der Träger als Leistungserbringer und für die Interessensvertreter der Kostenträger auf Seite der Gemeinden und des Landes ein Instrument geschaffen worden sein, von dem treffsichere, auf objektiven Fakten basierende Empfehlungen für die Anpassung der Leistungsentgelte erwartet werden.

Im Hintergrund dieser Novellierung steht eine geplante bevorstehende Erhöhung der Leistungsentgelte, die seit dem Jahr 2006 bis auf die Leistung „Sozialbetreuung“, welche mit der Novelle LGBl. Nr. 101/2008 erhöht worden ist, unverändert geblieben sind.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Entgeltkatalog in Anlage 2 der StJWG-DVO idF. LGBl Nr. 101/2008, nach dem die Tag- und Stundensätze für mobile und stationäre Leistungen in der Jugendwohlfahrt verrechnet werden:

	Kurz- bezeichnung:	Art:	VT:	Preis:	ZP:	SK:
I. Stationäre LA:						
A. Kinder und Jugendwohngemeinschaft	WGKI-JU	TS	365	91,96	X	X
B. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	WGSPÄD	TS	365	118,79	X	X
C. Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind	WGMU-KI	TS	365	115,79	X	X
D. Familienähnliche Wohngemeinschaft	WGFAM	TS	365	62,72	X	X
E. Krisenunterbringung	KRISE	TS	365	183,83	X	X
F. Wohn- Lebens- und Arbeitstraining JWG Wohnen	WLA-JWG				X	X
WLA-Wohnen	WLA-W	TS	365	105,82	X	X
WLA - Arbeitstraining	WLA-AT	TS	248	76,63		
WLA - Betreutes Wohnen	WLA-MOB	TS	365	47,79		X
G. Betreutes Wohnen	MOB	TS	365	47,79		X
H. Betreute Wohngruppe	MOB-WG	TS	365	71,91		X
I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen	MOB-KRISE	TS	365	97,84		X
J. Betreutes Wohnen von Jugendlichen Familien	MOB-FAM	TS	365	47,45		X
K. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung	FPU	TS	365	33,44		
II. Stationäre LA - Zusatzpakete:						
A. Psychotherapeutische WG-Unterstützung	Z-THER	TS	365	14,19	X	
B. Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften	Z-SCHU	TS	187	35,89	X	
III. Mobile und/oder Ambulante LA:						
			VS:			
A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	SS	1.640	32,86		
B. Erziehungshilfe	EH	SS	1.640	30,42		
C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	SS	1.640	32,86		
D. Ambulante Betreuung für gefährdete ausländische Jugendliche	BetrAusl	SS	1640	32,33		
E. Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Trennungserlebnissen	BerTrennun	SS	1640	22,43		
F. Familienhilfe JWG	FAMH	SS	1640	25,39		
G. Krisendienst für Familien	KD-FAM-JWG	SS	1640	31,10		
H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	PS		46,37		
I. Psychotherapie	PSYTHER	PS		63,28		
J. Tagesmütter im Rahmen der Jugendwohlfahrt	TM-JWG	SS	1640	3,71		
K. Sozialbetreuung	SOZBET	SS°	1601	19,28		
L. Sozial- und Lernbetreuung JWF	LERN JWF	SS	1640	20,82		

TS=Tagsatz, SS=Stundensatz, PS=Pauschalsatz (Preis exl. USt)

VT=Verrechnungstage, VS= Verrechnungsstunden

ZP=Zusatzpaket - kann zur Grundleistung zusätzlich gewährt werden

SK=Sonderkostenverrechnung - kann zur Grundleistung, wenn im Tagsatz nicht kostenmäßig bedeckt, gewährt werden

SS°=Maximalhöhe - über Individualvereinbarung können die Kosten bis zur Maximalhöhe übernommen werden

3.6.1 QUALIFIKATION DES PERSONALS

Die entsprechenden Qualifikationen im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personen der freien Träger der Jugendwohlfahrt sind grundsätzlich in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen des Leistungskataloges der StJWG-DVO dargestellt und somit für diese freien Träger sowohl im Rahmen der Anerkennung/Bewilligung als auch hinsichtlich ihrer mit Abschluss des Rahmenvertrages übernommenen privatrechtlichen Verpflichtung bindend.

Die detaillierten Qualifikationen finden sich bei den einzelnen Leistungsbeschreibungen. Diese haben den Anforderungen der jeweiligen Leistungsart zu entsprechen. Mögliche Qualifikationen sind fakultativ aufgezählt. In einzelnen Arbeitsfeldern können

auch Zusatzqualifikationen erforderlich sein. Jedenfalls müssen alle Personen eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich haben. Der freie Träger übernimmt für das von ihm eingesetzte Personal die Verantwortung, dass dessen Ausbildungsqualifikation den Anforderungen sowie den Zielen der Leistungsart entsprechen.

Welche Qualifikationen zulässig sind, richtet sich einerseits nach Ausbildungsinhalten der jeweiligen Bildungseinrichtungen (der Abschluss befähigt zur Betreuung bestimmter Personengruppen), andererseits nach recherchierten Qualifikationsvoraussetzungen anderer Bundesländer, sowie durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit der Universität Graz, einer Fachhochschule bzw. den Trägern selbst.

In einzelne Leistungsarten (z.B. Erziehungshilfe) fließen die Rückmeldungen und Erfahrungswerte der behördlichen Sozialarbeit bzw. der Bezirkshauptmannschaften mit den Erbringern der Leistung ein. Änderungen in Materiengesetzen, welche Einflüsse auf die Qualifikationen haben (z.B. der Verwendungsgruppen in Kollektivverträgen, des Sozialbetreuungsberufegesetzes sowie der Änderungen in Ausbildungsinhalten), werden im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft und können gegebenenfalls im Rahmen einer Novellierung der StJWG-DVO berücksichtigt werden.

4. NICHTBEHÖRDLICHE AUFGABEN

4.1 PLANUNG, FORSCHUNG

Die Aufgaben der Landesregierung im Bereich der Planung und Forschung lauten gemäß § 9 StJWG:

Planung, Forschung

(1) Die Landesregierung hat für Leistungen, die die Ziele der Jugendwohlfahrt verfolgen, einen Jugendwohlfahrtsplan zu erstellen und diesen alle fünf Jahre anzupassen.

(2) Der Jugendwohlfahrtsplan ist unter Bedachtnahme auf regionale Strukturen zu erstellen und hat insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

- die gesellschaftliche Entwicklung,*
- die Bevölkerungsentwicklung,*
- geschlechtsspezifische Bedürfnisse,*
- den zukünftig zu erwartenden Bedarf an Einrichtungen der Jugendwohlfahrt,*
- Kosten und Zeitpläne,*
- Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereichen.*

(3) Erforderlichenfalls hat sich die Landesregierung um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen.

Die Planung erfolgt im Referat Sozialplanung, das nach der letzten Änderung der Geschäftseinteilung zur FA11A gehört. Der erste Jugendwohlfahrtsplan wurde 1991 von der damaligen Rechtsabteilung 9 (heutige Abteilung 11) erstellt. Der darauf folgende erschien 1999 und wurde im Auftrag der FA11B von einer externen Firma erstellt. Der derzeit letzte Jugendwohlfahrtsplan wurde wiederum von der FA11B selbst erstellt und erschien 2005. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird der nächste Jugendwohlfahrtsplan 2010 publiziert werden.

Um die Inanspruchnahme der Leistungen verfolgen zu können, werden alle sechs Monate die Daten von den einzelnen Bezirkshauptmannschaften erhoben und auch statistisch ausgewertet, um Trends erkennen und Szenarien entwickeln zu können. Darüber hinaus werden detaillierte Erhebungen in einzelnen Teilbereichen durchgeführt, meist mit Unterstützung von Studierenden einer Fachhochschule. Ebenso werden spezielle Themenstellungen an Fachhochschulen und Universitäten weitergegeben, sodass diese im Rahmen von Diplomarbeiten wissenschaftlich bearbeitet werden können.

Zusätzlich wird auch die Möglichkeit zur Teilnahme an EU-Projekten wahrgenommen mit dem Ziel, Informationen im Rahmen des transnationalen Austausches zu erwerben und damit neue Modelle und Möglichkeiten in der Betreuung Minderjähriger zu entwickeln.

Daten der Jugendwohlfahrt werden auch alle zwei Jahre im Steirischen Sozialbericht publiziert.

Der LRH stellt fest, dass die soziale Planung im Bereich der Jugendwohlfahrt sehr umfangreich erfolgt. Der letzte Jugendwohlfahrtsplan erhob den grundlegenden bezirksweisen Bedarf.

Die Jugendwohlfahrt unterliegt einem stetigen Wandel. Daher ist es erforderlich, möglichst flexibel auf regionaler Ebene zu handeln. Aufgrund der gestiegenen Kosten ist dies jedoch nur eingeschränkt möglich. Es gilt daher, **kostenneutrale und kostensenkende Alternativen zu finden**.

Um vor allem mehr Pflegeeltern zu gewinnen, die wesentlich kostengünstiger sind als eine Unterbringung in der Vollen Erziehung, wird derzeit an einem neuen Entlohnungsmodell für die Pflegeeltern gearbeitet.

Vergleichsweise dazu gibt es in den Ländern Salzburg, Vorarlberg, Oberösterreich und Wien ein in mehreren Phasen nach dem Alter des Kindes abgestuftes Pflegegeld, wobei den Pflegeeltern in Salzburg und in Oberösterreich auch eine Sonderzahlung gewährt wird. Daneben gibt es in einigen Bundesländern zusätzlich die Möglichkeit freie Dienstverträge mit freien Trägern abzuschließen.

4.2 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit steht der Sozialserver der Abteilung 11 unter www.soziales.steiermark.at zur Verfügung. Sämtliche Gesetze und Verordnungen, Formulare, Pläne und Berichte sowie Informationsbroschüren etc. sind dort der Öffentlichkeit zugänglich.

Ergänzt wird dieses Angebot durch die Sozialservicestelle in der FA11B, die seit Anfang 2005 über das Sozialtelefon aus ganz Österreich zum Nulltarif erreicht werden kann. Sie stellt eine Auskunft-, Beratungs- und Vermittlungsstelle dar.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die landeseigenen Jugendwohlfahrtseinrichtungen ist für jede der Einrichtungen im Internet eine Homepage eingerichtet. Weiters werden Tage der offenen Tür abgehalten, Informationsbroschüren herausgegeben und es erfolgt eine projektbezogene Berichterstattung in den Printmedien.

Im Bereich des Psychologisch-Therapeutischen Dienstes – Teilbereich Bezirkspsychologie – werden Informationsbroschüren über die Angebotspalette des Dienstes sowohl aufgelegt als auch Netzwerkpartnern wie Kindergärten, Schulen und Trägern der freien Jugendwohlfahrt zur Verfügung gestellt.

4.3 SOZIALE DIENSTE

Gemäß § 15 Abs. 1 StJWG „*hat die Landesregierung vorzusorgen, dass soziale Dienste im erforderlichen Umfang geleistet werden können*“.

Gemäß § 16 Abs. 3 „*sollen insbesondere nachstehende soziale Dienste vorgesehen werden:*

*Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen,
Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen,
Unterbringungsmöglichkeiten,
Erholungsaktionen.“*

Soziale Dienste erfolgen auf freiwilliger Basis und haben präventiven Charakter. In der Steiermark gibt es vor allem eine Vielzahl beratender Dienste, wobei sich hier freie Träger auf jugendrelevante Themen spezialisiert haben (z.B. Jugenderholungsaktionen, psychosoziale Beratungszentren, Streetwork, Kinderschutzzentren, Jugendnotschlafstellen etc.). Diese werden durch Subventionen seitens des Landes und teilweise auch durch andere öffentliche Stellen gefördert.

Ein sehr gut angenommener sozialer Dienst des Landes Steiermark wird in Kooperation mit den Gemeinden im Rahmen der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge für die Zielgruppe „(werdende) Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren“ in 92 Mütter-Elternberatungsstellen und 4 Elternberatungszentren (EBZ) in der Steiermark kostenlos angeboten. Die EBZ bieten neben medizinischer Beratung auch ein psychosoziales, auf die Bedürfnisse der Eltern zugeschnittenes, Beratungsangebot. Geführt werden sie unter der Leitung und Mitarbeit von Sozialarbeitern in den Bezirkshauptmannschaften. Weiters werden Geburtsvorbereitungskurse finanziert und an zwei Standorten (Graz, Leoben) wird eine Familienberatung angeboten, die vom Bund gefördert wird.

Für Leistungen im Rahmen Sozialer Dienste

„kann auf Antrag des Minderjährigen oder seiner nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ein Kostenzuschuss geleistet werden, wenn damit eine eigenständige Wahrnehmung der Pflege und Erziehung zur Förderung der Entwicklung des Minderjährigen erwartet werden kann.“

Für welche Sozialen Dienste ein Kostenzuschuss gewährt werden kann und auch die Höhe des jeweiligen Zuschusses sind durch die StJWG-DVO geregelt: Demnach werden die Psychotherapie, die psychologische Behandlung, die Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit sowie die Unterbringung bei Pflegefamilien unter gewissen Voraussetzungen bezuschusst.

Andere Soziale Dienste, wie z.B. die Mobile Frühförderung oder familienbegleitende Betreuungsleistungen im niederschweligen Bereich (Ferien-erholung, Tagesmutter im

Rahmen der Jugendwohlfahrt, Nachmittagsbetreuung, Besuchsbegleitung etc.) werden seit Inkrafttreten der StJWG-DVO nicht mehr bezuschusst. Für Kindererholungsaktionen kann unter gewissen Voraussetzungen bei der FA6A – Referat Frau-Familie-Gesellschaft um einen Zuschuss angesucht werden. Zusätzlich erfolgen in diesem Zusammenhang auch direkte Subventionen seitens der Abteilung 11 an die Trägerorganisationen.

Therapeutische Hilfen werden dann zur Gänze bezahlt, wenn sie im Rahmen der Hilfen zur Erziehung als unterstützende Maßnahme behördlich zum Wohl des Kindes veranlasst werden. Dabei handelt es sich zu einem großen Teil um Erziehungshilfe und Sozialbetreuung.

Der LRH stellt fest, dass es trotz der erzielten Einsparungen bei den Kostenzuschüssen im Bereich der Sozialen Dienste insgesamt **zu einer kontinuierlichen Steigerung der Gesamtausgaben** (siehe Kap. 8 „Kosten der Jugendwohlfahrt“) gekommen ist.

Nach Angabe einiger befragter Sozialarbeiter steigt die Nachfrage nach den – verhältnismäßig teuren – Leistungen der **Psychotherapie** und der **psychologischen Behandlung**. Für diese Leistungen ist der Kostenzuschuss so gestaltet, dass kaum mehr oder nur mehr **eine geringe Eigenleistung** aufgebracht werden muss. Er beträgt derzeit pro 50-minütiger Einheit € 33,55 für die Psychotherapie und € 40,55 für die psychologische Behandlung inklusive 10 Minuten Vorbereitungszeit. Dazu kommt noch eine anteilige Leistung des Sozialversicherungsträgers.

Dem aktuellen Bericht der Landesstatistik zufolge, gab es im Jahr 2007 in der Steiermark 761 Psychologen und 712 Psychotherapeuten, die selbständig tätig waren. Das sind zusammen um 8,1 % mehr als im Jahr 2006.

Eine **Erhöhung des Eigenanteils für diese therapeutischen Leistungen, gestaffelt nach sozialen Gesichtspunkten**, könnte hier zusätzlich einen **kostensenkenden Effekt** erzielen, ohne dass Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien benachteiligt werden.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 10

4.4 VERTRAGSADMINISTRATION

Im Referat Qualitätssicherung, Controlling – Fachbereich Kosten werden die laufenden Vertragsangelegenheiten im Rahmen der Bestimmungen des StJWG 1991 in Verbindung mit der StJWG-DVO administriert. Zusätzlich werden noch so genannte Sondervereinbarungen ausgearbeitet, wie beispielsweise aktuell eine Vereinbarung hinsichtlich der finanziellen Absicherung eines Trägers im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgesehenen Vorbereitung und Fortbildung von Pflegeeltern.

4.5 FORTBILDUNGSANGEBOTE

Die Fortbildungswünsche der Jugendwohlfahrtsreferate in den Bezirkshauptmannschaften werden schriftlich und im Rahmen der Jugendamtsleitertagungen abgefragt und mit der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) besprochen.

Zu den jeweiligen Themenwünschen bzw. Themenvorgaben (etwa aufgrund von Gesetzesänderungen bzw. anhand des erhobenen Bedarfes) werden entsprechende Referenten namhaft gemacht und wiederum mit der LAVAK akkordiert. Die FA11A (Referat Jugendwohlfahrt) formuliert Inhalte gemeinsam mit den Referenten und fallweise mit Jugendamtsleitern. In Sonderabsprache mit der LAVAK können auch Mitarbeiter des Jugendamtes des Magistrates Graz an den Fortbildungen teilnehmen.

Anhand der seitens der LAVAK rückgemeldeten Beurteilungsbögen kann zum einen weiterer Seminarbedarf erhoben und zum anderen können Inhalte und/oder Referenten evaluiert werden.

Mit dem Oberlandesgericht Graz (Unterhaltsvorschussstelle) wurde bereits zwei Mal (2006 und 2007) ein zusätzlicher Workshop zum Thema Unterhalt, Exekutionsrecht und Insolvenzverfahren in den Räumlichkeiten des Oberlandesgerichtes Graz veranstaltet und auch entsprechende Skripten zur Verfügung gestellt. Diese funktionierende Kooperation wurde auch seitens der Bezirkshauptmannschaften bestätigt. Gelegentlich finden dazu auch Regionaltagungen statt.

Ähnlich wie bei den Mitarbeitern in den Jugendwohlfahrtsreferaten werden auch für die Mitarbeiter im Sozialbereich in Abstimmung mit der LAVAK fachspezifische Fortbildungsmöglichkeiten angeboten. Darunter finden sich Themen, wie z.B. „Kooperation zwischen Jugendwohlfahrt und Suchtberatungseinrichtungen“ und „Kindeswohl/ Kindeswille“.

Ergänzend dazu werden auf die Arbeitsanforderungen der Sozialarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften zugeschnittene Fortbildungen sowohl von der FA1A – Organisation als auch vom Referat Sozialarbeit organisiert und angeboten. Weiters wird den Sozialarbeitern die Möglichkeit gegeben, Supervision in Anspruch zu nehmen. Soweit es die finanziellen Ressourcen erlauben und die Thematik den Anforderungen der Jugendwohlfahrt entspricht, besteht für einzelne Interessenten auch die Möglichkeit der Kostenübernahme zur Teilnahme an Fortbildungen externer Anbieter.

Daneben bestehen noch fachspezifische Fort- und Weiterbildungsangebote für den Psychologisch-Therapeutischen Dienst des Landes Steiermark und die Mitarbeiter in den landeseigenen Jugendwohlfahrtseinrichtungen.

4.6 INTERNATIONALE ADOPTIONEN

Handelt es sich um die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt eines Minderjährigen in das Ausland und vom Ausland, so erfolgt diese gemäß § 34 Abs. 1 StJWG durch die Landesregierung.

Bei Internationalen Adoptionen ist grundsätzlich zwischen Adoptionen nach dem Haager Übereinkommen und Adoptionen aus Ländern, die dem Haager Übereinkommen nicht angehören, zu unterscheiden.

Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption vom 29.5.1993 (kurz: Haager Adoptionsübereinkommen) hat Österreich mit Wirkung vom 1.9.1999 ratifiziert (BGBl Nr. III Nr. 145/1999). Das erklärte Ziel dieses Übereinkommens ist, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption zu verbessern und zu gewährleisten, sodass Internationale Adoptionen nur zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte stattfinden. Darüber hinaus stellt das Übereinkommen sicher, dass das Instrumentarium der Adoption weder für Zwecke des Kindeshandels noch der Kindesentführung missbraucht wird. Es wurden somit gewisse Mindestschutzvorschriften zugunsten von Kindern sowie die Zusammenarbeit von zentralen Behörden auf internationaler Ebene festgelegt.

Österreichische zentrale Behörden sind die Landesregierungen und das Bundesministerium für Justiz. Örtlich zuständig für die Abwicklung ist die Landesregierung des Bundeslandes, in dem die Adoptivwerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Zur Sicherung des Wohls des Minderjährigen wurde in einem ministeriellen Arbeitskreis ein Formblatt erarbeitet, welches höhere inhaltliche Anforderungen an den „Kindervorschlag“ stellt. Der Kindervorschlag ist ein Bericht mit den Daten des Kindes von der zentralen Behörde des Heimatstaates und legt die persönliche, familiäre und soziale Situation und Entwicklung des ausgewählten Kindes, seine Krankengeschichte einschließlich derjenigen seiner Herkunftsfamilie, die besonderen Bedürfnisse des Kindes, dessen Erziehung sowie die ethnische, religiöse und kulturelle Herkunft des Kindes dar. Weiters wird darin die Frage abgeklärt, ob die Behörde des Heimatlandes unter den gegebenen Umständen einer Adoption des Kindes durch die entsprechenden Werber zustimmen würde.

Bei Auslandsadoptionen können auch sog. „Probezeiten“ verlangt werden: Hier müssen die Adoptiveltern ein paar Wochen, manchmal sogar Monate im Ausland bei ihrem ausgewählten Kind verbringen.

Zahlreiche Dokumente müssen oft in einer zweiten Sprache ausgestellt und beglaubigt werden. Das Verfahren ist kostspielig und kann zwischen einem und mehreren Jahren dauern. Dennoch entschließen sich immer mehr Österreicher zu Auslandsadoptionen.

Dies deswegen, da im Inland zu wenige Kinder zur Adoption freigegeben werden. Die Anzahl dieser Anträge ist steigend:

Anzahl an jährlichen Adoptionen vom Ausland nach Österreich		
Jahr	Anzahl der Anträge	durchgeführte Adoptionen
2005	15	11
2006	15	6
2007	28	4*)

*) Von den 28 Anträgen im Jahr 2007 wurden vier Anträge zurückgezogen und vier Adoptionen im Jahr 2008 durchgeführt.

Umgekehrt wurde in den Jahren 2005, 2006 und 2007 kein Kind von Österreich ins Ausland vermittelt.

Eine Adoption eines Kindes ins Ausland darf nur in Ausnahmefällen erfolgen und nur dann, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Wohl des Kindes verlangt es, dass im Adoptionsland ein guter staatlicher oder privater Sozialdienst besteht. Die Verhältnisse sind im Rechtshilfeweg genau zu prüfen.

4.7 FÖRDERUNGEN IM RAHMEN DER JUGENDWOHLFAHRT

Die meisten Empfänger der Förderungen im Rahmen der Jugendwohlfahrt sind freie Trägerorganisationen und gemeinnützige Einrichtungen. Diese können einerseits Förderungen für eingereichte Projekte und andererseits Basisförderungen beantragen, die sich über einen längeren, mehrjährigen Zeitraum erstrecken. Basisförderungen sollen einen Verlust oder Mehraufwand der Träger abdecken.

Die in diesem Bericht angeführten Förderungen beziehen sich ausschließlich auf die in der Abteilung 11 bearbeiteten Förderungsanträge im Bereich der Jugendwohlfahrt. Weitere Förderungen aus anderen Ressorts, die schwerpunktmäßig der Jugend zugute kommen, waren nicht Gegenstand dieses Prüfberichtes.

Folgende Förderungsaktionen und -maßnahmen erfolgen im Rahmen der Jugendwohlfahrt:

Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Jugendschutzes:

Mit den Einnahmen aus den Geldstrafen nach dem Stmk. Jugendschutzgesetz (VSt. 2/439231-8810) sind verschiedene Maßnahmen des Jugendschutzes sowie die im § 17 Abs. 1 Steiermärkisches Jugendschutzgesetz erwähnten Angebote zu finanzieren (Beratungsgespräche, Gruppenarbeiten).

Beiträge an Gemeinden:

Gewährung von Förderungsbeiträgen an Gemeinden, die Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt führen (z. B. stationäre Einrichtungen und sonstige Soziale Dienste, Kinderspielflächen etc.).

Sonstige Förderungsmaßnahmen:

Bei dieser Voranschlagsstelle sollen diverse unterstützungswürdige Aktivitäten freier Jugendwohlfahrtsträger gefördert werden.

Die Abteilung 11 merkt hier an, dass die Gruppe der betroffenen Jugendlichen größer wird. Dies würde einen verstärkten Einsatz von Leistungen notwendig machen.

Die Landesrechnungsabschlüsse für die Jahre 2005 und 2006 weisen auf den drei Voranschlagsstellen folgende Beträge im Soll aus:

Förderungen laut Rechnungsabschluss				
Voranschlagsstelle	Bezeichnung	2005	2006	2007
1/439235-7670	Förderungsmaßnahmen – Jugendschutz	45.000,00	142.500,00	177.500,00
1/439505-7305	Beiträge an Gemeinden	76.000,00	56.000,00	7.100,00
1/439555-7670	Sonstige Förderungsmaßnahmen	3.539.396,23	881.766,66	1.243.675,00
Summe		3.660.396,23	1.080.266,66	1.428.275,00

Der Großteil der Förderungen erfolgt unter der VAST. 1/439555-7670 (sonstige Förderungsmaßnahmen).

Die einzelnen Förderungsfälle werden über die Programme SAP, KEA und insbesondere über eine extern zugekaufte Datenbank bearbeitet. Zusätzlich werden Excel-Listen geführt, deren Summen einmal jährlich mit der Landesbuchhaltung abgestimmt werden.

Der Anschluss an die Landesförderdatenbank ist für das Jahr 2009 geplant.

Zum Förderungsansuchen:

Im gesamten Prüfzeitraum wird für die Förderungen im Rahmen der Jugendwohlfahrt dasselbe Formular verwendet, wie für die übrigen Förderungen im Rahmen der sozialen Wohlfahrt. Dieses Formular heißt „Ansuchen um Gewährung einer Förderung aus Förderungsmitteln des Landes Steiermark für soziale Wohlfahrt“.

Das Formular besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen und war zum Prüfzeitpunkt im Internet abrufbar. Der erste Teil beinhaltet das Ansuchen des Förderwerbers unter genauer Bekanntgabe der Leistungserbringung bzw. Projektbeschreibung unter Ermittlung einer Bedarfsschätzung sowie eines Finanzierungsplanes. Die gewünschte Höhe der Förderung ist seitens des Förderwerbers bekanntzugeben. Im zweiten Teil sind die Förderungsbedingungen aufgelistet. Der Förderwerber muss auf der letzten Seite gleichzeitig mit der Antragstellung die Anerkennung der Förderungsbedingungen unterzeichnen. Diese werden dadurch ebenfalls Vertragsinhalt.

Dieses Förderungsansuchen muss seitens des Förderwerbers im Original bei der FA11A und gleichzeitig in Kopie beim zuständigen politischen Büro eingebracht werden.

Im Sinne einer **serviceorientierten Verwaltung** wäre darauf zu achten, dass **der Förderwerber sein Ansuchen nur einmal** – und zwar bei der Stelle **einbringen** muss, die ihm letztlich auch die Förderung gewährt.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 10

Je nach Umfang und Zielsetzung des Projektes erfolgt in der Abteilung 11 eine Begutachtung und Bewertung des gegenständlichen Ansuchens, welche dem zuständigen politischen Büro zur Kenntnis gebracht wird.

Die Genehmigung der Förderungen erfolgt im Prüfzeitraum ausnahmslos mittels Regierungssitzungsbeschluss. Eine betragliche Höchstgrenze gibt es nicht. Abgelehnt werden Förderungsanträge zumeist aufgrund fehlender budgetärer Mittel.

Die Anweisung bzw. Auszahlung der Förderungsbeträge erfolgt mittels Zahlungs- und Verrechnungsauftrag über die Landesbuchhaltung im Rahmen der jeweils frei werdenden Kreditsechstel.

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist bis zum 30.9. des dem Förderungsjahr folgenden Jahres unter Vorlage von im Förderungsvertrag explizit genannten Unterlagen bzw. Aufzeichnungen im Original nachzuweisen.

Das Recht zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung war laut bisherigem Förderungsvertrag für die Prüforgane des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vereinbart worden. Zusätzlich wurde unter Hinweis auf § 6 LRH-VG i.d.F. LGBl. Nr. 34/2001 dem LRH das Recht einer Gebarungskontrolle eingeräumt.

Ein Teil der Förderungsempfänger in der Jugendwohlfahrt sind freie Träger, mit denen das Land Steiermark Leistungsverträge für konkret benannte Leistungen nach der StJWG-DVO abgeschlossen hat.

Die Gewährung einer Förderung soll für Leistungen erfolgen, die nicht mittels Leistungsvertrag abgegolten werden. Der LRH konnte sich anhand von Stichproben überzeugen, dass nur Leistungen gefördert werden, die nicht mittels Leistungsvertrag abgegolten werden.

Gefördert werden können:

- Investitionskosten
- Betriebs- und Personalkosten
- Projektkosten
- Unterstützungen an sozial Bedürftige
- Darlehensrückzahlungen

Seit dem Jahr 2008 gelten neue, steiermarkweit einheitliche Rahmenrichtlinien. Abweichende Bestimmungen in Förderungsrichtlinien waren bis zum 30.6.2008 an die neu geltende Rahmenrichtlinie anzupassen.

Zum Prüfzeitpunkt erfolgte die Bearbeitung der Förderungsanträge und die Prüfung der Verwendungsnachweise jeweils getrennt von eigens geschulten Mitarbeitern. Angedacht ist seitens der Abteilung 11, dass sowohl die Förderanträge als auch die Prüfung der Verwendungsnachweise von ein und denselben Mitarbeitern abgewickelt werden. Damit soll eine gegenseitige Vertretung ermöglicht werden.

Bei der Bearbeitung von Förderungsanträgen sollte immer darauf geachtet werden, dass eine Kontrolle unter Einhaltung des „4-Augen-Prinzips“ möglich ist. Die ausnahmslose Abwicklung durch eine Person von der Antragstellung bis hin zur Anweisung des Förderungsbetrages einschließlich der Prüfung der Verwendungsnachweise kann dies nicht gewährleisten. **Empfohlen wird daher, die Mitarbeiter bei der Bearbeitung der Förderungsanträge in Form einer Rotation in angemessenen zeitlichen Abständen abwechselnd nach Bereichen (z.B. JWG, BHG, SHG) einzusetzen.**

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 10

Für die Prüfung der zum Teil sehr umfangreichen Verwendungsnachweise in Form von

- Ein- und Ausgabenrechnungen (vor allem bei Projekten)
- Gewinn- und Verlustrechnungen
- Bilanzen

wurden die Mitarbeiter über LAVAK-Seminare entsprechend geschult.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Abwicklung selbst im Wesentlichen mängelfrei erfolgt. Bis zum Prüfzeitpunkt im Mai 2008 fehlte allerdings eine klare **Definition des Förderungsgegenstandes**.

Der Förderungsgegenstand war mit „sozialer Wohlfahrt“ sehr weit und unbestimmt ausgelegt. Daher kam es zu einer breiten Streuung verschiedenster Förderobjekte. Ein konkreter Förderungsschwerpunkt, verbunden mit einer am Jugendwohlfahrtsplan orientierten regionalen Zielsetzung konnte nicht festgestellt werden.

Der Unterschied zwischen „Basis-„ und „Projektförderung“ war im Ansuchen um Gewährung einer Förderung nicht klar definiert.

Ein konkreter Förderungsschwerpunkt, verbunden mit einer am Jugendwohlfahrtsplan orientierten Zielsetzung, wäre daher festzulegen.

5. INNERER DIENST

Rechtsinformationen sowie verbindliche Regelungen für das Verwaltungshandeln erfolgen nach Angabe der Abteilung 11 „primär im Erlasswege“. Spezifische Erlässe, insbesondere hinsichtlich der Ab- und Verrechnung von Tag- bzw. Stundensätzen werden auch vom Referat Qualitätssicherung, Controlling ausgearbeitet und publiziert.

Nicht alle seitens der Abteilung 11 herausgegebenen Erlässe richten sich direkt an die Bezirksverwaltungsbehörden. Ein Teil davon wird in der Abteilung 11 zur internen Information benötigt. Jene Erlässe, die für die Bezirksverwaltungsbehörden bestimmt sind, sind auch im Intranet des Landes Steiermark kundgemacht.

Der LRH stellt fest, dass die Jugendwohlfahrt durch **eine große Anzahl an Erlässen** gesteuert wird. Zum umfangreichen Erlasswesen der Abteilung 11 im Bereich der Jugendwohlfahrt wird daher ausdrücklich auf den Erlass der FA1A – Organisation hinsichtlich der „**Handhabung von Erlässen**“ hingewiesen:

„Bei der Erstellung amtsinterner Erlässe ist besonderes Augenmerk auf

- *die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Textes sowie auf*
- *die Vollziehbarkeit des Erlasses durch die Erlassadressaten zu legen“.*

Ebenso weist der LRH darauf hin, dass verwaltungsinterne Erlässe nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab dem Datum der Erstellung, automatisch außer Kraft treten. Daher heißt es im gegenständlichen Erlass:

„Erlässe, die inhaltlich weiter in Kraft bleiben sollen, sind nach einer Überprüfung ihrer Zweckmäßigkeit in aktualisierter Form neu herauszugeben. Diese Prüfung soll – gleich wie beim Vorgang der Erlasserstellung – **in Zusammenarbeit mit den Adressaten** der Erlässe erfolgen.“

Im Zuge der Prüfung wurden einige Bezirkshauptmannschaften hinsichtlich des Umgangs mit den Erlässen befragt. Die mit den Erlässen verbundenen Evaluierungsfristen und Dokumentationspflichten können nicht in allen Bezirkshauptmannschaften eingehalten werden. Dies erzeugt Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Dienststellen. Dazu wird auf zwei ausgewählte Erlässe im folgenden Kapitel näher eingegangen.

5.1 AUSGEWÄHLTE ERLÄSSE

5.1.1 DURCHFÜHRUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Der am 29.10.2007 herausgegebene Erlass „Richtlinien für die Durchführung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Jugendwohlfahrt“ ergab schriftliche Rückmeldungen von nachweislich drei Bezirkshauptmannschaften an die A5 – Personal, dass ohne personelle Aufstockung die Vollziehung des o.a. Erlasses nicht möglich sei.

In diesem Erlass geht es um Entscheidungen und Befristungen im Zuge von zu treffenden Maßnahmen sowie um die Überprüfung des Maßnahmenerfolges. Insbesondere sind darin verstärkt „Teamentscheidungen“ bei der Verlängerung von Maßnahmen vorgesehen. Wörtlich heißt es im gegenständlichen Erlass:

„Unterbringungen im Rahmen der Vollen Erziehung sind zeitlich befristet zu gewähren. Die Befristung hat sich an der Hilfeplanung und den darin festgelegten Zielen zu orientieren, darf aber im Falle der Erstunterbringung und bei jeder Unterbringungsveränderung ein Jahr, im Falle von Verlängerungen zwei Jahre nicht übersteigen.“

„Spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter Anhörung des Teams über die weitere Durchführung zu entscheiden. Als Grundlage für die Entscheidung sind bei der Teamanhörung die entsprechenden fachlichen Unterlagen (insbesondere die Ergebnisse der Maßnahmenüberprüfung, die weitere Hilfeplanung, Dauer und voraussichtliche monatliche Kosten) zur Feststellung der Notwendigkeit, ob und in welcher Form die Volle Erziehung weiter durchzuführen ist, dem Teamprotokoll als Nachweis anzuschließen.“

Dieselbe Vorgangsweise ist darin auch für **Maßnahmen der „Unterstützung der Erziehung“** vorgesehen.

Weiters sind gemäß diesem Erlass halbjährlich Evaluierungen hinsichtlich des Maßnahmenerfolges durchzuführen.

In § 40 Abs. 2 StJWG heißt es:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Entscheidung über eine Maßnahme zur Unterstützung der Erziehung gemäß § 36 Abs. 2 Z. 5 bis 8 und bei Gewährung der Vollen Erziehung gemäß § 37 ein Team von sachverständigen Personen zu hören. Im Falle der Vollen Erziehung gilt dies auch für jede Unterbringungsveränderung.“

Dem Gesetz nach hat die Anhörung eines Sachverständigenteams jedenfalls vor der Entscheidung hinsichtlich der Ergreifung einer Maßnahme zu ergehen. Dabei ist nicht festgelegt, wie lange vorher dies sein muss. Ebenso ist eine Teamentscheidung hinsichtlich jeder Unterbringungsveränderung, wie z.B. einer Maßnahmenverlängerung nur in der Vollen Erziehung festgelegt.

Bei der derzeitigen Erlassregelung muss beispielsweise auch bei befristeten Maßnahmen im Rahmen der „Unterstützung der Erziehung“ regelmäßig drei Monate vor der eventuellen Weitergewährung eine Teamsitzung erfolgen. Ändern sich innerhalb der drei Monate die Verlaufscharakteristiken, so ist gegebenenfalls eine neuerliche Teamanhörung erforderlich.

Halbjährliche Evaluierungen können ebenso nicht in allen Bezirken erlassgemäß ausgeführt werden.

Der o.a. Erlass wurde im Zuge der Jugendamtsleitertagung am 4.12.2007 im Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstättenzentrum Graz-Andritz besprochen.

In Kenntnis der Problematik mit den Teamanhörungen und des damit verbundenen Mehraufwandes wurden die Jugendamtsleiter eingeladen, bis zur nächsten Novelle zum StJWG (geplant 2008) entsprechende Vorschläge einzubringen, um eine fachlich adäquate, aber praxisgerechtere Regelung zu erreichen. Der Erlass war im August 2008 noch immer unverändert in Kraft.

Zwar wird die Befristung von Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung befürwortet und ist die Überwachung und Evaluierung in angemessenen Zeitabständen ein geeignetes Mittel um den Maßnahmenenerfolg zu prüfen – doch müssen dafür auch die notwendigen personellen Grundlagen vorhanden sein.

Der LRH hat im Hinblick auf diesen Erlass in fünf Bezirkshauptmannschaften die Jugendamtsleiter und (teilweise leitenden) Sozialarbeiter befragt. Seitens der Bezirkshauptmannschaften wurde angeregt, **Beamte aus der Vollzugspraxis** bzw. auch Sozialarbeiter an der Erarbeitung von Erlässen unter Einbringung von Vorschlägen bereits im Vorfeld **mitwirken zu lassen**.

In Hinblick auf die gegenständliche Problematik wäre dieser Erlass **so abzuändern**, dass es **nicht zu einer gehäuften Anzahl von „Sachverständigenteams“** kommt. Insbesondere ist bei der **Ausarbeitung eines neues Erlasses auf dessen Vollziehbarkeit zu achten**.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 11

5.1.2 ERZIEHUNGSHILFE UND SOZIALBETREUUNG

Ein weiterer Erlass vom 10.10.2007 behandelt die Leistungserbringung der Maßnahmen „Erziehungshilfe“ und „Sozialbetreuung“ durch freie Träger. Dabei handelt es sich um Leistungen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung, die bislang von Privatpersonen auf Werkvertragsbasis mit dem Land Steiermark erbracht worden waren.

Sozialbetreuung stellt von der Grundidee einen niederschweligen Dienst in der Jugendwohlfahrt dar und ist als Laien- und Nachbarschaftsdienst konzipiert. Erziehungshilfe dagegen kommt von der Bewährungshilfe her und stellt höhere Anforderungen.

Aufgrund des Erlasses sollen bei der Gewährung von neuen Maßnahmen nur mehr anerkannte Träger herangezogen werden. Privatpersonen sollen im Einzelfall nur mehr dann zum Einsatz kommen, wenn keine freien Trägerkapazitäten zur Verfügung stehen und für das Kindeswohl Sozialbetreuung oder Erziehungshilfe unumgänglich ist.

Für bestehende Maßnahmen hat man Übergangsregelungen vorgesehen. Waren diese zuerst sehr knapp mit drei Monaten befristet, gab es einem Protokoll der Jugendamtsleitertagung vom 4.12.2007 zufolge unter gewissen Voraussetzungen eine Verlängerung bis 10.7.2008 für die Heranziehung von Privatpersonen. Der gegenständliche Erlass ist zum Prüfzeitpunkt nicht im Intranet publiziert.

Aus der Anfrage an das zuständige Regierungsmitglied im Rahmen einer Fragestunde im Steiermärkischen Landtag, inwieweit das Land die Versorgung von betreuten Kindern und Jugendlichen durch über 1.100 Sozialbetreuer und Erziehungshelfer ab Juli 2008 organisatorisch sicherstellt, geht hervor, dass

„eine Weiterführung der Beschäftigung in der bisherigen Form seitens des Landes unmöglich erscheint, wenn das Land nicht Gefahr laufen will, ab Juli 2008 um 1.100 Landesbedienstete mehr zu haben, weil eine Beschäftigung der Sozialbetreuer und Erziehungshelfer zukünftig nur mehr in der Form von korrekten Arbeitsverhältnissen auf Basis des Bundeskollektivvertrages für Soziale Dienste möglich ist.“

Der LRH ist der Ansicht, dass der eigentliche Hintergrund für die Loslösung der Verträge nicht in dem mit 1.7.2004 in Kraft getretenen und seit 1.5.2006 auch für Sozialbetreuer und Erziehungshelfer geltenden BAGS (Bundesvereinigung der Arbeitgeber von Gesundheits- und Sozialberufen) Kollektivvertrag liegt, sondern viel mehr darin, dass diese Verträge keine echten Werkverträge darstellten. Es handelte sich um freie Dienstverträge, welche grundsätzlich der Vollversicherungspflicht unterlägen wären.

Rückfragen bei einigen Bezirkshauptmannschaften ergaben, dass im August 2008 der aktuelle Bedarf insbesondere an Sozialbetreuern allein über freie Träger in allen Bezirken der Steiermark noch nicht abgedeckt werden konnte. Während sich die

Erziehungshelfer zu einem Teil über freie Träger anstellen ließen bzw. teilweise selbst zu Trägern zusammengeschlossen haben, wollten Trägerorganisationen, Sozialbetreuer nicht zum derzeit noch gültigen niedrigen Stundensatz anstellen.

Zur Problematik hinsichtlich der Anbindung der Sozialbetreuer an die freien Träger hat die Abteilung 11 zum einen mit einer weiteren Fristverlängerung für die Heranziehung von Sozialbetreuern bis längstens zum Jahresende 2008 reagiert. Zum anderen wurde ein Regierungssitzungsantrag auf Änderung der StJWG-DVO gestellt: Nach einem Verordnungsentwurf soll für die Leistungserbringung der „Sozialbetreuung“, der Stundensatz von € 11,93 auf € 19,28 erhöht werden, da diese Leistung mit den aktuellen Stundensätzen auf Basis von Anstellungsverhältnissen nicht kostendeckend erbracht werden könne.

Aus den Erläuterungen zu diesem Entwurf geht hervor, dass im Jahresdurchschnitt in der Steiermark 1.148 Minderjährige betreut werden. Über die Verrechnung des Stundensatzes von € 11,93 entstanden Jahresgesamtkosten von € 4.689.580,-- (davon Kostentragung 60 % Land und 40 % Sozialhilfverbände bzw. Stadt Graz). Aufgrund des nunmehr erhöhten Stundensatzes mit € 19,28 wird ein Jahresgesamtaufwand von € 7.763.419,-- prognostiziert. Dem Land Steiermark entstehen dadurch Mehrkosten in Höhe von ca. € 1.844.303,-- und auf Seiten der Sozialhilfverbände bzw. der Stadt Graz in Höhe von ca. € 1.229.535,78. Die diesbezügliche Änderung der StJWG-DVO Novelle ist mit LGBl Nr. 101/2008 mit 1.10.2008 in Kraft getreten.

Bis Oktober 2008 wurden insgesamt 107 Träger in der Erziehungshilfe und 66 Träger in der Sozialbetreuung anerkannt. Davon wurde 15 Trägern vorerst ein Vertrag mit dem Land Steiermark in Aussicht gestellt.

Der LRH stellt fest, dass ein Anstellungsvertrag für die Erziehungshelfer und Sozialbetreuer grundsätzlich von Vorteil ist, da damit sozialversicherungsrechtliche Ansprüche verbunden sind.

Dennoch wurde ein diesbezüglicher Erlass **zu einem Zeitpunkt herausgegeben, wo noch nicht fest stand, ob und zu welchen Bedingungen die freien Träger bereit sein werden, die Sozialbetreuer und Erziehungshelfer anzustellen.**

Da die Übergangskriterien fristgebunden sind und nur in Ausnahmefällen eine Weiterbetreuung durch Privatpersonen zulässig ist, war während dieser Umstellungsphase die Versorgung von betreuten Kindern und Jugendlichen insbesondere durch Sozialbetreuung nicht sichergestellt. Aufgrund der nunmehrigen Erhöhung des bis Ende September gültigen Stundensatzes ist zu erwarten, dass sich die meisten Sozialbetreuer bis Jahresende einem freien Träger anschließen werden.

[siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 12](#)

5.2 PROJEKTE IN DER SOZIALARBEIT

5.2.1 KEBAES

Um eine Vergleichbarkeit der Leistungen in den Sozialreferaten aufgrund von Kennzahlen zu ermöglichen und den Personalbedarf in der Sozialarbeit zu klären, wurde am 20.11.2007 unter der Leitung eines Bezirkshauptmannes das Projekt „KEBAES – Kennzahlenbasierte Evaluierung der Sozialreferate in den Bezirkshauptmannschaften“ gestartet. Es beinhaltet im Wesentlichen folgende Projektziele:

- Evaluierung des Leistungskataloges,
- Schaffung eines Erhebungsmodells mit Indikatoren und Kennzahlen für die Berechnung des zeitlichen Aufwandes zur Erfüllung von Leistungen (Personalbedarfsfeststellung),
- eine zukunftsorientierte EDV-Lösung für den Sozialbereich sowie auch
- die Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für allfällige Veränderungen der Organisationsstrukturen.

Basis der Erhebung sollten der Leistungskatalog für Sozialarbeit und Jugendwohlfahrt sein, wie er zuletzt für die **Einmalkostenrechnung** (siehe Kap. 6.2 „Einmalkostenrechnung“) verwendet wurde.

Das Projekt „KEBAES“ war den Bezirkshauptleuten bekannt – eine Evaluierung hinsichtlich des aktuellen Personalbedarfes hat seitens der Projektbeauftragten laut deren Angaben jedoch bis zum August 2008 noch nicht stattgefunden.

Die FA11A teilte dazu mit, dass mit der Leistungserfassung in den Referaten der Sozialarbeit nach Überarbeitung des Leistungskataloges mit 2.3.2009 begonnen werden soll.

Am 16.5.2008 erfolgte eine Stellenausschreibung durch die A5 – Personal mit folgendem Text:

„Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter für allfälligen Bedarf steiermarkweit, Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie Fix- und Vertretungsstellen“

Daraufhin ist es zu Nachbesetzungen mit je einem Sozialarbeiter in folgenden Bezirkshauptmannschaften gekommen:

- 100 % in Feldbach ab 1.7.2008
- 100 % in Radkersburg ab 3.11.2008
- 75 % in Graz Umgebung ab 17.11.2008

Die Nachbesetzungen kamen aufgrund vakant gewordener Dienstposten gemäß dem derzeit gültigen Stellenplan zustande.

Der LRH hat Bezirkshauptleute, Jugendamtsleiter und Sozialarbeiter in fünf Bezirkshauptmannschaften nach dem personellen Bedarf in der Sozialarbeit befragt: In einigen Bezirkshauptmannschaften ist ein personeller Bedarf an Sozialarbeitern und/oder Assistenzkräften gegeben. Der dringendste Personalbedarf unter den Sozialarbeitern wurde dabei in der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur festgestellt.

Die Ursache für den Mehrbedarf an Personal wird zwar zu einem Teil an der gestiegenen Anzahl an komplexen Fällen gesehen und war daher bereits vor Start dieses Projektes in einigen Bezirken vorhanden – zu einem wesentlichen Teil wurde er aber durch den Erlass „Durchführung der Hilfen zur Erziehung“ und das Projekt **„Systematische Dokumentation, Fallarbeit und Aktenführung des Fachbereichs Sozialarbeit in den Bezirkshauptmannschaften“** seitens der Abteilung 11 in den letzten beiden Jahren noch verstärkt.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 13

5.2.2 DOKUMENTATIONSPROJEKT

Das Projekt „Systematische Dokumentation, Fallarbeit und Aktenführung des Fachbereichs Sozialarbeit in den Bezirkshauptmannschaften“ hatte zum Ziel, die Nachvollziehbarkeit und Qualität sozialarbeiterischen Handelns durch eine Dokumentation sicherzustellen, welche auf einer logisch nachvollziehbaren Systematik, praktischen Erfahrungen, sozialarbeitsrelevanten theoretischen und methodischen Grundlagen sowie auch rechtlichen Vorgaben aufgebaut und in die Aktenführung des Landes integriert sein sollte. Einen wesentlichen Schwerpunkt stellt dabei die Gefährdungsabklärung dar.

Dazu wurde zuerst ein umfangreiches Paket an Formularen zusammengestellt, welches einzelne Abläufe standardisiert regeln sollte.

Ein wichtiger Teil des Projektes war die Umsetzungsphase: Um den Wert der erarbeiteten Unterlagen optimiert nutzen zu können, wäre eine passende EDV-Lösung nötig gewesen. Mit RSB vom 18.12.2006 wurden dafür finanzielle Mittel in Höhe von € 50.000,-- sichergestellt. Dennoch konnte keine technische Lösung gefunden werden, welche eine automationsunterstützte effiziente Nutzung der erstellten Dokumentations-Formulare ermöglicht hätten.

Daher hat man sich vorerst entschieden, dieses Projekt nach einer Testphase auf Basis einer Word-Version in reduzierter Form in den Bezirkshauptmannschaften einzuführen. Bei der Word-Anwendung müssen sämtliche Daten von den Sozialarbeitern immer wieder neu erfasst werden.

Ein entsprechender Erlass wurde dazu seitens der Abteilung 11 im November 2007 in Kraft gesetzt. Die Umsetzungsfrist soll ein Jahr betragen.

Vor Ort überzeugte sich der LRH in einigen Bezirkshauptmannschaften von den Umstellungsproblematiken. Teilweise werden die Formulare gut angenommen und die Vereinheitlichung der Vorgangsweisen unter den Diplomsozialarbeitern (DSA) befürwortet. Die Arbeit selbst stellt mit den derzeit vorliegenden Formularen ohne einer entsprechenden elektronischen Aufbereitungsmöglichkeit jedoch einen unverhältnismäßig großen Mehraufwand dar.

Angesichts der **zukünftigen Bedeutsamkeit einer standardisierten Gefährdungsabklärung**, welche auch durch den derzeit vorliegenden neuen Grundsatz-Gesetzesentwurf des Bundes unterstrichen wird, **wäre eine möglichst zweckmäßige EDV-Lösung anzustreben.**

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 13

5.2.3 ISOMAS

Parallel dazu liegt dem LRH ein vom Landesamtsdirektor in Auftrag gegebenes Projekt vom 12.6.2008 mit dem Titel „Vorstudie zur Implementierung eines EDV-unterstützten Integrierten Sozialmanagement-Systems in der steirischen Sozialverwaltung“ unter dem Kürzel „ISOMAS 1“ vor.

Zweck dieser Vorstudie ist ein künftig angedachtes EDV-System, welches alle Fachbereiche der Sozialverwaltung auf breiter Basis abbilden und eine steiermarkweite Harmonisierung der Erfassung von Verwaltungsdaten im Sozialbereich gewährleisten soll.

Die Klärung, welche Fachbereiche für eine Einbindung in das System in Frage kommen, ist Teil der Vorstudie. Insbesondere sollen alle Bezirksverwaltungsbehörden, die Sozialhilfeverbände sowie die Abteilung 11 eingebunden werden.

Weiters sollen auch die erforderlichen Schnittstellen und künftigen Anforderungsprofile an dieses System dokumentiert werden. Abschließend soll eine Kosten-Nutzen-Betrachtung erfolgen.

Die Kosten für die geplante Implementierung dieses EDV-unterstützten integrierten Sozialmanagementsystems in der steirischen Sozialverwaltung werden laut dem vorliegenden Projektauftrag auf rund € 1 Mio. geschätzt.

Die Vorstudie soll bis Ende des Jahres 2008 abgeschlossen sein. Bei diesem Projekt wird laut Projektauftrag die FA1B – Informationstechnik im Projektkernteam von Beginn an miteingebunden.

Der LRH stellt fest, dass dieses EDV-Projekt **sehr breit angedacht ist** und ein **hohes Kostenvolumen** beinhaltet.

Ob und in welcher Größenordnung ein Bedarf nach einem umfassend vernetzten System auch in den Bezirksverwaltungsbehörden gegeben ist, wäre jedenfalls nachvollziehbar zu ermitteln. **Insbesondere soll dabei eine möglichst transparente Kosten-Nutzen-Betrachtung erfolgen.**

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 14

5.2.4 Sisy

„Sisy“ bedeutet soviel wie „Institutionalisierung der Geschäftsprozess-Modellierung“. Dabei wird versucht, die einzelnen Tätigkeiten in Form von Arbeitsschritten darzustellen. Es werden die Schnittstellen bei der Protokollierung und Unterfertigung ebenso aufgezeigt wie die interne Verflechtung des gesamten Arbeitsgebietes.

Dem LRH liegt eine Version des Geschäftsprozess-Atlas vom April 2002 über die Vollziehung des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes vor. Dieser Atlas vermittelt einen detaillierten Einblick in die Arbeitsabläufe eines Jugendwohlfahrtsreferates.

Solche Geschäftsprozess-Atlanten wurden nicht nur für die Jugendwohlfahrt, sondern für den gesamten Sozialbereich erstellt.

Der LRH stellt fest, dass die aufwändigen Darstellungen bis dato **weitgehend ungenutzt** geblieben sind. Erwähnenswert ist dieser Atlas deshalb, da diese Arbeitsabläufe jene Themen ansprechen, welche auch im Zuge der Einmalkostenrechnung und im Zuge des Projekts KEBAES aktuell geworden sind.

5.3 EDV-SYSTEME IN DER ABTEILUNG 11

Neben der in Verwendung befindlichen **Sozialdatenbank** wurde mit 13.11.2004 vom Landesamtsdirektor laut dem Steirischen Sozialbericht 2005/2006 das Projekt **Sozialdatenbanksystem (SDBS)** genehmigt, das die Herstellung eines Softwarebehelfs zum Ziel hat, der alle kostenwirksamen Prozesse der steirischen Sozialadministration digital abbildet.

Über eine europaweite Ausschreibung wurden Ende Juni 2005 nach einem Ausleseverfahren drei Softwarefirmen eingeladen, an der für Herbst/Winter 2005 avisierten Ausschreibung zur Umsetzung dieses Softwarebehelfs teilzunehmen. Das Projekt wurde Mitte 2005 aufgrund fehlender personeller Ressourcen „ruhend“ gestellt.

Der Landesvoranschlag weist für das Jahr 2004 im ordentlichen Haushalt unter dem Ansatz 1/429059 „Projekt Sozialdatenbanksystem, Entgelte für Leistungen von Firmen“ außerplanmäßig € 712.900,- aus. Dieser Betrag war ursprünglich für das Projekt „Sozialdatenbanksystem“ vorgesehen. Bis 2.10.2008 wurden von der Gesamt-Gebührstellung Mittel in Höhe von € 547.104,16, größtenteils für Förderzwecke, mit Regierungssitzungsbeschluss umgewidmet. Die übrigen Mittel in Höhe von € 165.795,84 wurden bis zum Prüfzeitpunkt für EDV-Projekte, Wartung und Schulung aufgewandt. Der Zahlungsrückstand dieser Gebührstellung beträgt per 2.10.2008 € 16.382,78.

Ende des Jahres 2004 wurde das Projekt „**WIPS**“ (**webbasiertes Informations- und Präsentationssystem des Sozialbereiches**) gestartet. Ziel des Projektes war die Herstellung eines Informationsmediums über das Internet, welches als Kommunikationsmittel zwischen den Leistungserbringern – den Trägern der steiermärkischen Wohlfahrt und der Abteilung 11 des Landes Steiermark dienen sollte.

In Abstimmung mit den Dachorganisationen der Träger der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt wurden in Begleitung eines Forschungsinstitutes die Inhalte von WIPS festgelegt. Von zwei externen Firmen wurde die Realisierung der Software bewerkstelligt. Die so gewonnenen Daten werden zentral in einer eigenen Anwendung verwaltet und an die **Sozialdatenbank** bzw. den **Sozialserver** für die Leistungspräsentation übertragen. Nach, bereits im Jahr 2005, erfolgten Testphasen und Systemadaptionen begann der Systemstart im ersten Quartal 2007.

Wie bereits im Prüfbericht des LRH „Abteilungsinterne Softwaresysteme“ ausgeführt, wurde die FA1B – Informationstechnik in die Erstellung des WIPS in keiner Weise eingebunden.

Das WIPS funktionierte im ersten Quartal 2008 nur eingeschränkt. Bei mehrmaligen Besuchen stellte der LRH fest, dass Daten nicht sofort abrufbar waren und zudem nur unter Vorbehalt weitergegeben werden konnten (z.B. Auslastungsdaten der Träger). Die Bezirkshauptmannschaften haben keinen Zugang zur Sozialdatenbank bzw. zum WIPS. Freie Plätze werden daher zumeist telefonisch direkt bei den Trägern erfragt.

Eine **Schnittstelle zwischen Träger und Bezirksverwaltungsbehörden** könnte eine **effiziente Abwicklung** – auch in Hinblick auf die anderen sozialen Bereiche (Pflegerwesen, Behindertenwesen) **forcieren**. In welcher Form und in welchem Umfang eine solche Schnittstelle benötigt wird und ob das WIPS ein dafür geeignetes Programm ist, wäre mit den Bezirksverwaltungsbehörden sowie dem Magistrat der Stadt Graz unter Einbindung der FA1B – Informationstechnik abzuklären.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 14

5.3.1 DER PFLEGEPILOT

Beinahe zeitgleich wurde von Landesbediensteten ein EDV-Programm entwickelt, das ähnlich wie das WIPS zum Ziel hatte, Informationen der Träger zu nutzen. Dieses Programm heißt „Pflegepilot“ und wurde mit Unterstützung einer externen Firma entwickelt, die bis dato dem Land Steiermark dafür keine Kosten verrechnet hat. Kosten, deren Höhe im voraus nicht bekannt waren, wären erst bei einer steiermarkweiten Verbreitung des Programmes angefallen. Das Pilotprojekt wurde im Mai 2006 in der BH Deutschlandsberg gestartet. Im Unterschied zum WIPS, das zentral in der Abteilung 11 gestartet wurde, wurde der Pflegepilot dezentral von der BH Deutschlandsberg aus gestartet.

Im Mai 2007 war der Abschluss der Pilotentwicklungen. Das Programm lief bereits ein Jahr erfolgreich im Testbetrieb für den Pflegebereich in der BH Deutschlandsberg. Es hätte sich in Hinblick auf das ähnlich gelagerte Trägersystem auch auf den übrigen Sozialhilfebereich und die Jugendwohlfahrt erweitern lassen.

Zum Zeitpunkt der Entwicklung war in der BH Deutschlandsberg nicht bekannt, dass es bereits ein Programm mit ähnlicher Zielrichtung, eben das „WIPS“ in der Abteilung 11 gibt. Umgekehrt war der Abteilung 11 nicht bekannt, dass an einem Pflegepiloten gearbeitet wurde.

Der Pflegepilot war auf eine Verwaltungsvereinfachung der Behörden erster Instanz ausgerichtet. Ebenso war an eine Schnittstelle mit der Sozialplanung in der Abteilung 11 gedacht worden. Eine Einbindung der FA1B – Informationstechnik war allerdings bis dato nicht erfolgt.

Nach zwei Projektpräsentationen am 25.6. und am 8.8.2007 wurde der Pflegepilot vom Landesamtsdirektor eingestellt.

Die beiden Projekte zeigen, dass es einen **Mangel am Kommunikationsfluss** zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Amt der Landesregierung gibt. Die **Umsetzung** des Pflegepiloten **in der Landesverwaltung** und die damit verbundenen **Kosten** wären einerseits fachlich in Bezug auf das EDV-Programm und andererseits rechtlich in Hinblick auf die Geltendmachung allfälliger Urheberrechte **zu prüfen**.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 15

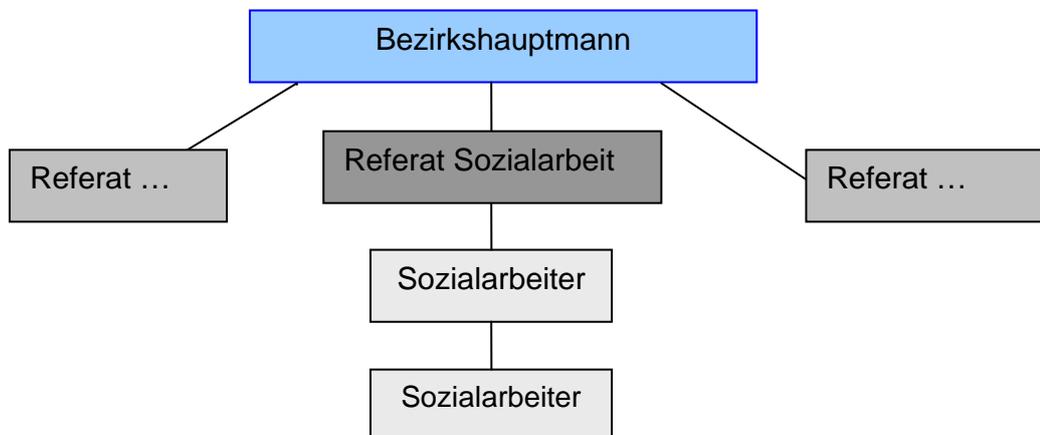
6. ORGANISATION IN DEN BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDEN

Die Organisation der Bezirkshauptmannschaften obliegt deren Behördenleitern auf Grundlage des Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetzes sowie der dazu ergangenen Dienstanweisungen des Landeshauptmannes (insbesondere über die Regelung der Geschäftsführung und die Einrichtung von Referaten).

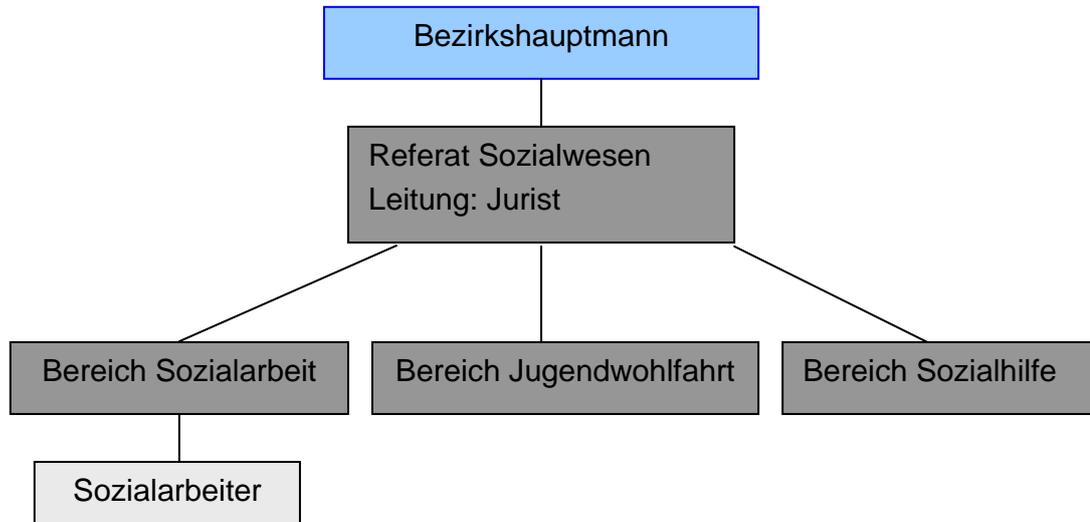
In der Praxis gibt es in den Bezirkshauptmannschaften für die Aufgabenerfüllung der Jugendwohlfahrt unterschiedliche Organisationsformen (Großreferate, Jugendwohlfahrtsreferate, teilweise auch eigene Referate Sozialarbeit sowie Bereichsgliederungen).

In den Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Mur (laut Organigramm war zum Prüfzeitpunkt die Referatsleiterstelle nicht besetzt), Feldbach, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Murau, Bad Radkersburg und Voitsberg ist die Sozialarbeit als eigenständiges Referat mit fachlicher Leitung organisiert.

Modell 1

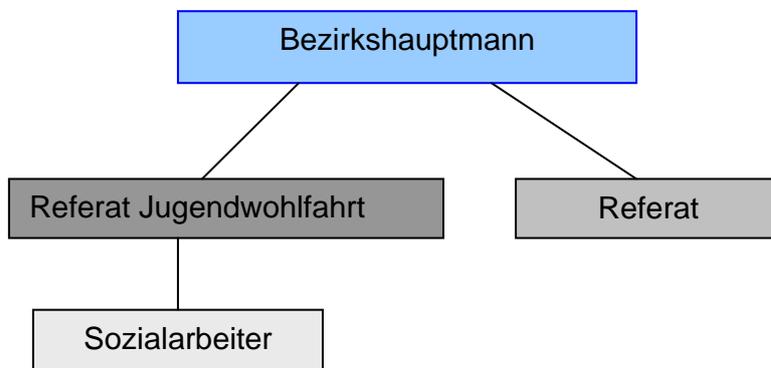


In den Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Mürzzuschlag und Weiz bildet die Sozialarbeit einen eigenen Bereich mit fachlicher Leitung in den dortigen Referaten für das Sozialwesen:

Modell 2

Beide oben aufgezeigten Modelle werden vom LRH befürwortet, da eine eigene fachliche Leitung für die Sozialarbeit ermöglicht wird. In der Praxis hat sich die Aufgliederung in Referatsbereiche besonders bewährt (Modell 2), weil hier einerseits eine fachliche Leitung installiert werden konnte und andererseits die Vorteile eines Großreferates erhalten bleiben.

Die Sozialarbeit ist in der BH Fürstenfeld in das Referat Sozialwesen integriert. In der BH Liezen gibt es ein Jugendwohlfahrtsreferat, dem auch die Sozialarbeit angehört. In der BH Deutschlandsberg ist die Sozialarbeit in das Sozialreferat, zu welchem auch die Bereiche Jugendwohlfahrt und Sozialhilfe gehören, eingegliedert. In diesen Bezirkshauptmannschaften gibt es keine sozialarbeiterische fachliche Leitung.

Modell 3

Der LRH stellt die fehlende sozialarbeiterische fachliche Leitung in den o.a. Bezirkshauptmannschaften fest.

Die Einteilung in Referate obliegt aber – mit der Einschränkung, dass sich laut Dienstweisung des Landeshauptmannes über die Grundsätze für die Einrichtung von Referaten „die Aufbau- und Ablauforganisation an den Prozessen der Aufgabenerledigung zu orientieren hat“ und daher „die zu besorgenden Geschäfte nach ihrem sachlichen Zusammenhang auf die Referate zu verteilen sind“ – dem jeweiligen Bezirkshauptmann.

Der LRH hat folgende Gründe für die fehlende fachliche Leitung festgestellt: Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche einer leitenden Sozialarbeiterin sind nicht klar formuliert. Vor allem wurde das Ausmaß der Leitungstätigkeit nicht festgelegt. Daneben gibt es weitere Beweggründe, wie etwa Differenzen in der Erwartungshaltung zwischen Behördenleitern und Sozialarbeitern. Die BH Liezen hingegen ist der Führung eines eigenen Bereiches oder Referates „Sozialarbeit“ gegenüber jedenfalls positiv eingestellt.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 15

6.1 SCHNITTSTELLE ZUR ABTEILUNG 11

6.1.1 JUGENDAMTSLEITERTAGUNGEN

Zwei Mal jährlich finden Jugendamtsleitertagungen statt, die vom Jugendwohlfahrtsreferat der Abteilung 11 organisiert werden. An diesen Treffen nehmen die Jugendamtsleiter aus den Bezirkshauptmannschaften und vom Magistrat der Stadt Graz teil. Zu diesen Tagungen werden je nach Themenstellung auch Vertreter von anderen Referaten (z.B. Psychologisch-Therapeutischer Dienst, Sozialarbeit, Sozialplanung, Qualitätssicherung) eingeladen.

6.1.2 SOZIALARBEITER

Mit den leitenden DSA und Teamsprechern aus den Bezirkshauptmannschaften finden vier bis sechs Mal jährlich Tagungen statt. Dabei geht es um sozialarbeiterische Inhalte – auch dazu werden je nach Thema Vertreter anderer Referate eingeladen.

6.1.3 ARBEITSKREISE

Nach Angabe der Abteilung 11 finden themenbezogene Arbeitskreise mit Vertretern von Jugendwohlfahrtsreferaten (teilweise auch aus dem Bereich der Sozialarbeit) ausgewählter Bezirkshauptmannschaften statt. Auf deren Grundlage werden Erlässe erar-

beitet (z.B. Erlass „Leitfaden Pflegekinderwesen“, Erlass „Durchführung von Adoptionen“, Erlass „StJWG-DVO, Kostenzuschüsse – neue Formblätter“). Dazu stellt der LRH fest, dass diese Vorgangsweise beim Erlass „Durchführung der Hilfen zur Erziehung“ in der Form nicht eingehalten wurde.

Die Bezirkspsychologen des Psychologisch-Therapeutischen Dienstes kooperieren regelmäßig mit den Sozialarbeitern und Jugendamtsleitern in den Bezirkshauptmannschaften, insbesondere in Zusammenhang mit Teamentscheidungen.

6.1.4 STATISTIKEN

Folgende Statistiken werden in den Bezirkshauptmannschaften abgefragt:

- Stichtagsfallstatistik der Sozialarbeit
- Daten für den Jugendwohlfahrtsbericht des Landes (zugleich auch für den Jugendwohlfahrtsbericht des Bundes)
- Statistik über gemeldete Misshandlungen
- Adoptionsstatistik

Seitens der Abteilung 11 werden Gesamtlisten über die anerkannten Träger und stationären Einrichtungen, die über einen Rahmenvertrag mit dem Land verfügen, vierteljährlich aktualisiert den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt.

6.2 EINMALKOSTENRECHNUNG

Das Projekt „Durchführung einer Einmalkostenrechnung in der steirischen Landesverwaltung“, ist für den Bereich der Bezirkshauptmannschaften soweit fortgeschritten, dass seit Juni 2008 bereits Basisdaten vorliegen. Aufgrund dieser Daten ist erstmals abzulesen, wieviel eine Arbeitsleistung bzw. wieviel eine gewisse Anzahl an Arbeitsleistungen auf Basis der Budgetzahlen für einen bestimmten Arbeitsbereich kostet.

Die FA1A – Organisation hat mit Schreiben vom 18.6.2008 dazu Folgendes ausgeführt:

„Zur Interpretation der Daten ist festzuhalten, dass es sich bei der Erhebung im Rahmen der Einmalkostenrechnung um eine ex post – Erhebung handelt. Die Dienststellen hatten rückwirkend für das Jahr 2007 die Ressourcen ihrer Mitarbeiter prozentuell auf die verschiedenen Leistungen zuzuordnen. Ebenfalls waren rückwirkend die Mengengerüste der einzelnen Leistungen zu erheben.

Diese Erhebung ist in dieser umfassenden Dimension erstmalig in der Landesverwaltung durchgeführt worden. Rund 600 Erfassungsverantwortliche erfassten Informationen und Daten zu rund 3800 Leistungen. Trotz intensiver Schulung und Unterstützung erfolgte die Erfassung der Daten nicht in jeder Hinsicht nach der gleichen Einschätzung. Am Beispiel der Zuordnung von Assistenzleistungen lässt sich dies gut erklären:

Es bestand einerseits die Möglichkeit, Assistenzleistungen direkt einer Kernleistung zuzuordnen und damit den Ressourceneinsatz bei der jeweiligen Kernleistung entsprechend höher auszuweisen. Andererseits konnten Assistenzleistungen auch bei der Systemleistung „Assistenzleistung“ zugebucht und damit das Prozentausmaß der Ressourcen für die Kernleistung entsprechend niedriger und für die Systemleistungen entsprechend höher ausgewiesen werden.

Auch in anderen Bereichen gab es Interpretationsspielraum, der zu unterschiedlichen Erfassungen führte. Insbesondere sind die Mengengerüste ebenfalls ex post und in der Regel manuell ermittelt bzw. teilweise auch geschätzt worden. Sehr wenige Leistungsmengen konnten automatisiert aus den Fachinformationssystemen ermittelt werden. Auch hinsichtlich der Mengengerüste besteht daher ein bestimmtes Maß an Vagheit.

Diese Aspekte und Erkenntnisse sind bei der Interpretation der Daten zu beachten. Die Einmalkostenrechnung hat den primären Fokus und Nutzen einer Grundlage für die umfassende Aufgabenkritik in der Steirischen Landesverwaltung. Für diesen Zweck ist eine grobe Schätzung der Ressourcenverteilung auf die Leistungen ausreichend, um ein Bild über das Leistungsspektrum und den Ressourceneinsatz zu erhalten. Dies wird auch permanent in der Kommunikation betont.

Somit bietet die Einmalkostenrechnung – auch für die Bereiche Jugendwohlfahrt und Sozialarbeit – zwar keine exakte Kostenanalyse, wohl aber eine erste Einschätzung über das Leistungsspektrum und den damit verbundenen Kosten. Neben der Verwertung im Rahmen der Aufgabenkritik ist darüber hinaus für die Führungskräfte erstmalig eine Analyse verfügbar, anhand derer sie die Kosten-Leistungsstruktur ihrer Dienststellen beurteilen, analysieren und gegebenenfalls vergleichen können. Mit einer laufenden Kosten- und Leistungsrechnung wird es möglich sein, exaktere Daten zu erhalten.“

Die Einmalkostenrechnung ist bereits mit Februar 2008 abgeschlossen worden. Die zweite Phase hinsichtlich einer umfassenden Aufgabenkritik in der Steirischen Landesverwaltung wurde mit September 2008 abgeschlossen. Hinsichtlich Personalbedarf und Organisation sind jedoch aufgrund der bis zum Ende der Prüfung vorliegenden Daten noch keine konkreten Aussagen möglich.

In Hinblick auf die vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Leistungsanforderungen ist eine Kostenrechnung in diesem Bereich nur dann zweckmäßig, wenn ein **ausgearbeiteter Leistungskatalog** vorliegt. Dazu ist auch die Ausarbeitung geeigneter **Qualitätsstandards** erforderlich.

Nach Angabe der FA11A – Soziales, Arbeit und Beihilfen soll mit der Leistungserfassung in den Referaten Sozialarbeit bis 2.3.2009 nach Überarbeitung des Leistungskataloges begonnen werden.

7. AUFGABEN DER BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDEN

Im Rahmen der Jugendwohlfahrt übernehmen die Bezirksverwaltungsbehörden die Aufgaben der Rechtsfürsorge und jene Aufgaben, die sich aus der Erziehungsfürsorge ableiten.

7.1 RECHTSFÜRSORGE

Die Rechtsfürsorge ist von zivilrechtlichen Ansprüchen geprägt, die häufig gerichtlich durchgesetzt werden. Die Jugendwohlfahrt vertritt hier das Kind und nimmt die Stellung eines Anwaltes zum Wohl des Kindes ein. Der Instanzenzug geht zum Gericht bzw. wird der Minderjährige bei Gericht seitens des Jugendwohlfahrtsträgers vertreten.

Dazu gehören die

- Beurkundung und Aufnahme von Vaterschaftsanerkennnissen und Unterhaltsvergleichen
- Vertretung von Minderjährigen in Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- die Vertretung von Minderjährigen zur Sicherung verschiedener Rechtsansprüche (z.B.: Schadenersatzansprüche, Anspruch auf Waisenspensionen, Ansprüche im Verlassenschaftsverfahren ...)

Nachstehend die Anzahl der Obsorgebetrauungen und der gesetzlichen Vertretungen der Bezirksverwaltungsbehörden und des Magistrates Graz in der Steiermark als Jugendwohlfahrtsträger:

Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen des Jugendwohlfahrtsträgers in der Steiermark	Anzahl der Minderjährigen		
	2007*)	2006	2005
Gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 211 ABGB)	243	216	229
Gerichtlich bestellte Obsorge (§ 213 ABGB)	307	418	365
Bestellung zum Kurator (§ 213 ABGB)	117	98	133
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 212 Abs. 2 ABGB)	21130	22354	22906
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 212 Abs. 3 ABGB)	188	251	283
Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§9 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz)	5285	6313	4350

Sonstige Tätigkeiten			
Vaterschaftsanerkenntnisse und Beurkundungen	206	236	297
Abstammungsprozesse	136	156	163
Exekutionsverfahren	2743	2706	2624
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	592	631	735
Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug (§ 215 Abs. 1 2. Satz ABGB)	122	83	77
Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers (§ 106 Außerstreitgesetz)	1425	1355	1639
Befragung Minderjähriger (§ 105 Außerstreitgesetz)	473	530	448
Jugendgerichtserhebungen	460	518	584
Jugendgerichtshilfe	172	318	382
Adoptionsvermittlung im Inland	17	19	40
davon: Inkognito Adoptionen	5	7	29
Über die Volljährigkeit verlängerte Maßnahmen mit Stichtag 31.12.	259	2222	129
Gesamtanzahl	33880	38431	35413

Quelle: Statistiken für den Jugendwohlfahrtsbericht des Bundes

*) für 2007 konnten seitens der BH Bruck an der Mur wegen personeller Engpässe keine Daten übermittelt werden

Aus oben angeführter Statistik ist erkennbar, dass rund 75 % der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden (einschließlich des Magistrates der Stadt Graz) in der Rechtsfürsorge die Behandlung von Unterhaltsangelegenheiten einschließlich jener aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes betrifft.

7.2 ERZIEHUNGSFÜRSORGE

Die Erziehungsfürsorge umfasst

- Durchführung der Hilfen zur Erziehung inklusive der erforderlichen Veranlassungen bzw. gerichtlichen Antragstellungen zu deren zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit
- Erfassung und Überprüfung von Gefährdungsmeldungen
- Vermittlung von Pflegeplätzen
- Erteilung, Versagung, Widerruf und Änderung von Pflegebewilligungen
- Pflegeaufsicht
- Zuerkennung des Pflegeelterngeldes, der Erstausstattungspauschale sowie Gewährung des Sonderbedarfes an Pflegeeltern
- Vermittlung der Annahme an Kindes Statt
- Aufsicht über Jugenderholungsheime und Ferienlager

- Gewährung von Kostenzuschüssen
- Ermittlung, Festsetzung und Einbringung des Kostenersatzes für die Kosten der Vollen Erziehung
- Jugendanwaltschaftliche Aufgaben

7.2.1 GEWÄHRUNG VON HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Hilfen zur Erziehung von Minderjährigen werden in erster Linie im Einvernehmen zwischen Behörde und den erziehungsberechtigten Eltern gewährt. Sie bestehen im Einsatz von Sozialen Diensten (Frühförderung, Sozialbetreuung, sozialpädagogische Familienbetreuung ...), die von der Behörde vermittelt werden. Diese Sozialen Dienste können grundsätzlich von jedem in Anspruch genommen werden – für einige davon gibt es, wie bereits ausgeführt, unter gewissen Voraussetzungen einen Kostenzuschuss.

Eine weitere Form der Hilfestellung ist die Ergreifung von Maßnahmen; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten. Maßnahmen sind solche im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wie z.B. die Erziehungshilfe, die Sozial- und Lernbetreuung oder die Sozialbetreuung und Maßnahmen in der Vollen Erziehung wie z.B. die Unterbringung in einem Jugendheim oder in einer betreuten Wohngemeinschaft.

Vor der Entscheidung über eine solche Maßnahme ist nach dem StJWG ein Team von sachverständigen Personen zu hören. Zu diesem Team gehören der Jugendamtsleiter oder ein von ihm bestellter Vertreter, zwei Sozialarbeiter (wovon einer der zuständige Sprengelsozialarbeiter sein soll) sowie der jeweilige Amtspsychologe. Dieses Team fällt sodann einen Beschluss, ob und welche Maßnahme im konkreten Fall vorgeschlagen bzw. gewährt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass immer die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme getroffen wird.

Bemerkenswert dabei ist, dass die Steiermark als einziges Bundesland im Ausführungsgesetz die Entscheidungsfindung in Form eines Teambeschlusses vorgesehen hat. Damit ist eine mehrfache Absicherung und auch ein optimales Abwägen der Entscheidungen gewährleistet.

In der Praxis hat sich die Einführung sog. „Teambeschlusstage“ bewährt. Hier kommt das Team zu bestimmten Tagen im Monat zusammen und bespricht die auf der Tagesordnung stehenden Fälle. Probleme wirft diese Form der gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung jedoch in der Urlaubszeit oder in Zeiten länger andauernder Krankenstände auf: Trotz Terminkoordinierung kommt es vor, dass die Gewährung einer Maßnahme vor dem Teambeschluss erfolgt und ein solcher erst nach Setzen der Maßnahme nachgeholt werden kann. Insbesondere trifft dies Fälle, die dringend zu behan-

deln sind, bei denen aber noch keine „Gefahr in Verzug“ festzustellen ist. Dabei muss es sich auch nicht ausschließlich um die Gewährung einer Maßnahme handeln – es kann sich auch um eine Unterbringungsveränderung in der Vollen Erziehung handeln. Die Kinder und Jugendlichen verbleiben bei den Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung grundsätzlich im Haushalt der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter. Lediglich stundenweise werden wie etwa bei der Erziehungshilfe Ausflüge oder Unternehmungen mit den Kindern organisiert.

Ist eine Fremdunterbringung (Heim, Wohngemeinschaft, Pflegeplatz, Kinderdorf) erforderlich, so spricht man von einer Maßnahme der Vollen Erziehung. Diese kann ebenfalls im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten von der Behörde veranlasst werden. Auch dazu ist wiederum ein Teambeschluss notwendig.

Diese freiwilligen Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde. Dabei hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Abschluss einer solchen Vereinbarung die Kinder, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, jedenfalls persönlich in geeigneter Weise zu hören. Jüngere Kinder sind persönlich zu hören, soweit dies tunlich ist.

Ist ein Einvernehmen nicht möglich, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nach bürgerlichem Recht Erforderliche zu veranlassen. Dabei kommt § 215 Abs.1 ABGB zur Anwendung:

§ 215 Abs.1 ABGB:

„Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr in Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Jugendwohlfahrtsträger vorläufig mit der Obsorge betraut.“

Das Gericht kann auf Antrag der Behörde die Obsorge dem Jugendamt der Bezirkshauptmannschaft übertragen und es hat sodann die Behörde anstelle der Eltern die erforderlichen Maßnahmen (wieder im Team) zu veranlassen. Dabei ist wesentlich, dass die Obsorgeübertragung ein gerichtliches Verfahren ist und es dabei keinen Instanzenzug zur Oberbehörde gibt.

Bei Gefahr in Verzug können Maßnahmen bis hin zur Fremdunterbringung vorläufig auch ohne gerichtliche Übertragung der Obsorge seitens des Jugendwohlfahrtsträgers durchgeführt werden.

Beziehen der Minderjährige oder die unterhaltspflichtigen Eltern ein entsprechendes Einkommen, so haben sie für Maßnahmen der Vollen Erziehung Kostenbeiträge zu leisten. Es müssen die entsprechenden Einkommensunterlagen bei der Jugendwohlfahrtsbehörde vorgelegt werden.

7.2.2 PFLEGEPLÄTZE/UNTERBRINGUNGSMÖGLICHKEITEN

Gemäß § 23 StJWG dürfen Pflegekinder unter 16 Jahren nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Pflege und Erziehung übernommen werden. Diesbezüglich haben Personen, die ein Pflegekind übernehmen wollen, bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag zu stellen. Davon ausgenommen ist die Pflege durch Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Grad, sowie durch Wahleltern oder durch den Vormund.

Es gibt folgende Formen von Pflegeverhältnissen:

- Vollpflege
- Kurzzeit-Pflegeplätze (nur vorübergehend, erhöhtes Pflegeelterngehalt)
- familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung (das ist eine zeitlich begrenzte Pflegeplatzunterbringung mit dem Ziel der Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie)

Ist noch kein bestimmtes Kind vorgesehen, wird zunächst ein Pflegebewilligungsverfahren allgemeiner Art eingeleitet. Die Erhebung ist von zwei Sozialarbeitern durchzuführen. Nach Abschluss der Erhebungen wird kein Bescheid ausgestellt, es erfolgt lediglich eine Verständigung darüber, dass die Pflegeeltern grundsätzlich geeignet sind, ein Pflegekind aufzunehmen. Dagegen ist **kein Rechtsmittel** möglich.

Eine Bescheidausstellung erfolgt erst und nur dann, wenn ein konkretes Kind in Aussicht genommen und für die Vermittlung dieses Kindes ein Pflegebewilligungsverfahren erforderlich ist und keiner der nachfolgend aufgelisteten Fälle gem. § 24 Abs. 1 StJWG zutrifft:

- die Unterbringung von Minderjährigen vorübergehend oder für einen Teil des Tages, sofern Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig gewährt werden
- im Falle der Unterbringung bei einem Lehrherrn
- wenn die **Bezirksverwaltungsbehörde** das Pflegeverhältnis **aufgrund ihres Erziehungsrechtes begründet hat** und
- wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

In all diesen Fällen ist daher **kein Bescheid** über die Erteilung einer Pflegebewilligung zu erlassen. Die Begründung des Pflegeverhältnisses erfolgt mittels Vereinbarung.

Der LRH stellt dazu fest, dass aufgrund dieser Ausnahmeregelungen in der Praxis nur sehr selten ein Pflegebewilligungsverfahren mit Bescheidausstellung durchgeführt wird. Insbesondere dort, wo ein Pflegeverhältnis seitens der Bezirksverwaltungs-

behörde vermittelt wird, erfolgt keine Bescheidausstellung. Geprüft wird jedoch die Eignung der Pflegeeltern. Aufgrund eines Erlasses der Abteilung 11 sind die Voraussetzungen der Eignung analog den Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen.

Der einzige Unterschied zwischen einem bewilligungspflichtigen und einem bewilligungsfreien Pflegeverhältnis ist daher, dass in einem Fall ein Bescheid ergeht und im anderen nicht. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt in seinem aktuellen Grundsatz-Gesetzesentwurf anstelle des Pflegebewilligungsverfahrens eine Eignungsfeststellung von Pflegeeltern zu setzen und lässt dabei den Rechtsschutzgedanken der werbenden Pflegeeltern zum Wohl des Kindes zurücktreten.

Eine Pflegebewilligung ist von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 26 Abs. 6 StJWG dann zu versagen, wenn bei den Bewilligungswerbern oder den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen folgende Umstände vorliegen:

1. Ansteckende schwere chronische, körperliche, psychische und geistige Erkrankung.
2. Vorstrafen, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen.
3. Nicht ausreichende Betreuung von leiblichen Kindern.
4. Sonstige Gründe, die zu Zweifel an der Verlässlichkeit Anlass geben und das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen.

Im Sinne des § 26 StJWG unterliegen alle Pflegeplätze, auf denen Kinder unter 16 Jahren untergebracht sind, der Kontrolle der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Ausgenommen davon sind

- Kinder, die mit den Pflegeeltern bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, da sie nicht unter den Begriff „Pflegekinder“ fallen;
- Pflegeverhältnisse gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 StJWG, das sind Pflegekinder, die nur für vorübergehende Dauer oder einen Teil des Tages auf dem Pflegeplatz untergebracht sind, wenn Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig gewährt werden.

Auch wenn das Gericht den Pflegeeltern die Obsorge übertragen hat, bleibt die Pflegeelterneigenschaft und damit die Pflegeaufsicht aufrecht.

Die Kontrolle umfasst die Überprüfung, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegebewilligung noch vorliegen, insbesondere jene, die sich auf Erziehung und Pflege beziehen. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit sind mindestens einmal jährlich Hausbesuche durchzuführen und ist ein Pflegeaufsichtsbericht zu erstellen.

In der Praxis kommt es vor, dass ein Kind zu einer Pflegefamilie in einen anderen Bezirk kommt. Da die Rückführung in die Herkunftsfamilie bei Pflegeverhältnissen eine

große Rolle spielt, wandert die behördliche Zuständigkeit nicht zu dem Bezirk, wo das Kind untergebracht wird, sondern teilt sich auf:

Alle Handlungen, die sich auf die Entwicklung des Kindes und seine Kontakte zur Herkunftsfamilie beziehen, fallen in die Kompetenz der obsorgeausübenden Behörde. Diese sind von dieser zu regeln und es ist auch grundsätzlich der Kontakt zum Kind aufrecht zu halten. Es ist möglich, die örtlich zuständige Behörde im Rechtshilfeweg zu ersuchen, bestimmte Maßnahmen und Unterstützungsleistungen in Vertretung der obsorgeausübenden Behörde durchzuführen.

Durch eine entsprechende Kooperation zwischen der örtlich zuständigen und der obsorgeausübenden Bezirksverwaltungsbehörde soll eine Begleitung des Pflegeverhältnisses sichergestellt werden. Die Grundverantwortung liegt immer bei der obsorgeausübenden Behörde. Eine generelle Übergabe von Agenden der obsorgeausübenden an die örtlich zuständige Behörde ist nur in **Ausnahmefällen** im Einvernehmen der beiden Behörden **durch Abtretung der Akten** möglich, wenn keinerlei Bezugspunkte zur ehemals unterbringenden Behörde mehr bestehen. Davon sind die leiblichen Eltern zu informieren.

Die pflegeaufsichtsausübende Behörde hat keine Entscheidungsbefugnisse auf die Gestaltung des konkreten Pflegeverhältnisses. Sie hat jedoch der obsorgeausübenden Behörde die ihr zur Verfügung stehenden Informationen mitzuteilen, die die obsorgeausübende Behörde bei ihren Entscheidungen entsprechend zu berücksichtigen hat.

Der LRH stellt fest, dass die **gleichzeitige Zuständigkeit** von zwei verschiedenen Behörden für ein und denselben Akt Vor- und Nachteile hat. Wechselt das Kind häufig einen Pflegeplatz, wie etwa bei Kurzzeitpflegeplätzen, ist die Anwendung und Beibehaltung der durch Erlass bestehenden Regelung sinnvoll, da damit ein besserer Überblick über die Entwicklung des Kindes bzw. Minderjährigen ermöglicht wird.

Andererseits kommt es auch zu Fällen, wo kaum mehr ein Bezug zur Herkunftsfamilie vorhanden ist – hier ist die doppelte Behördenzuständigkeit eher nachteilig. Zwar ist eine Ausnahme dieser Regelung und die Möglichkeit einer Aktenabtretung dann vorgesehen, wenn es keinerlei Bezugspunkte mehr zur unterbringenden Behörde gibt – jedoch ist hiezu das Einvernehmen beider betroffener Behörden herzustellen. In der Praxis kommt dieses Einvernehmen nicht immer zustande.

Hier **wäre eine Regelung vorteilhaft**, die **an konkreten Tatsachen** und nicht an das „Einvernehmen“ **anknüpft**.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 17

7.2.3 ANZAHL DER PFLEGEPLÄTZE

Mit 31.12.2007 gab es in der Steiermark ca. **519 Pflegeeltern**, die **975 Pflegekinder** betreuten, davon ist ungefähr die Hälfte unter 12 Jahren. Zählt man nur jene Pflegekinder, die sich nicht auf einem Verwandtenpflegeplatz befinden, so wurden 835 Pflegekinder betreut.

In allen übrigen stationären Einrichtungen im Rahmen der Vollen Erziehung waren zum 31.12.2007 in der Steiermark und in anderen Bundesländern **966 Kinder und Jugendliche** untergebracht.

Die Entwicklung der Jahre 2004 bis 2007 lässt sich an der nachfolgenden Tabelle ablesen.

Pflegeplätze	30.6.2005	31.12.2005	30.6.2006	31.12.2006	30.6.2007	31.12.2007
Pflegeplatzunterbringung ab 12 Jahren	484	529	513	442	452	337
Pflegeplatzunterbringung unter 12 Jahren	446	448	455	434	468	423
Verwandtenpflege ab 12 Jahren	62	55	52	60	55	75
Verwandtenpflege unter 12 Jahren	46	44	41	53	50	65
Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung				70	77	75
Summe	1038	1076	1061	1059	1102	975

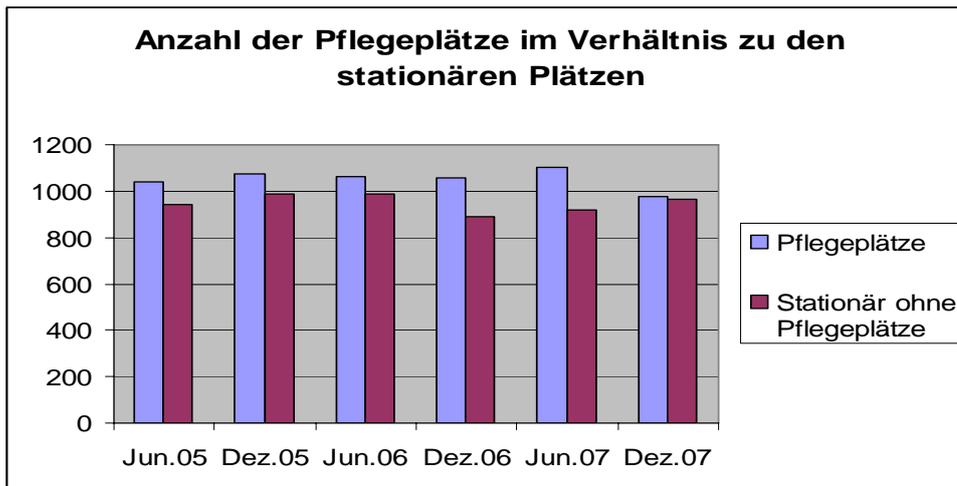
Nachstehend ein Vergleich zu den übrigen stationären Unterbringungen:

Anzahl der Pflegeplätze im Verhältnis zur Anzahl der stationären Unterbringungen						
	Jun. 05	Dez. 05	Jun. 06	Dez. 06	Jun. 07	Dez. 07
Pflegeplätze*)	1038	1076	1061	1059	1102	975
Stationär	940	986	990	890	920	966

*) inkl. Verwandtenpflege im Rahmen der Vollen Erziehung und familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung

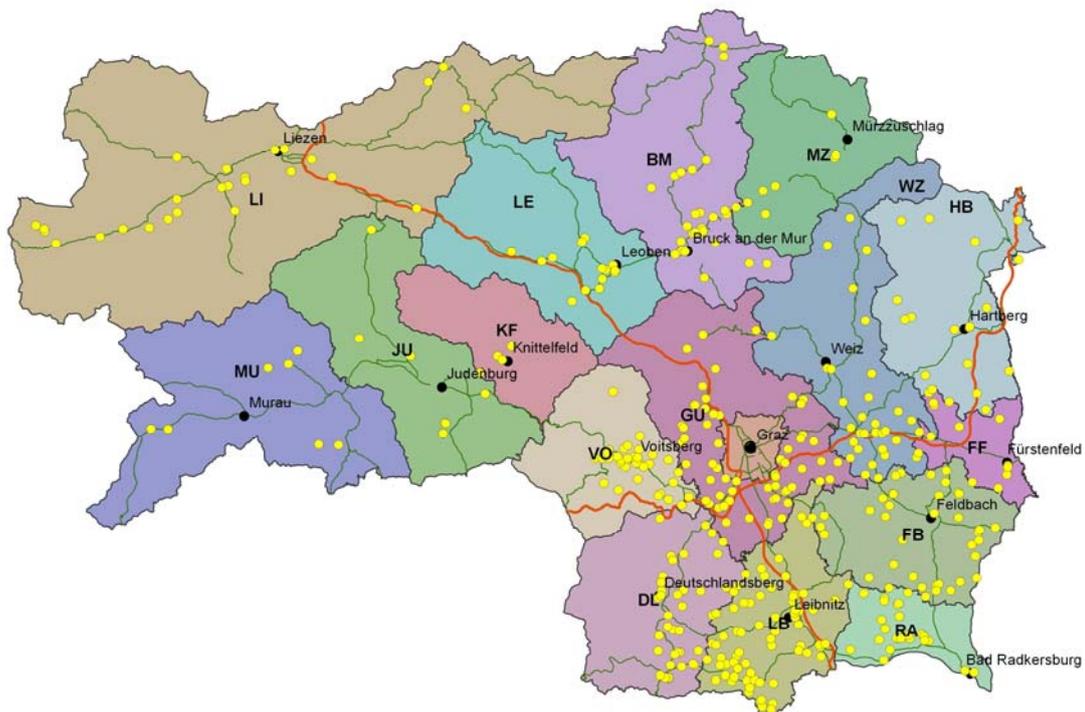
Im jährlichen Jugendwohlfahrtsbericht des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend werden nur jene stationären Unterbringungen erfasst, die Minderjährige betreffen.

Die oben dargestellten Zahlen beinhalten auch die Gruppe der jungen Erwachsenen bis zum 21. Lebensjahr. Unter gewissen Voraussetzungen können Jugendliche auch nach Erreichen der Volljährigkeit, jedoch längstens bis zum 21. Lebensjahr, in einer Maßnahme verbleiben.



Aus obiger Grafik ist ablesbar, dass mehr Minderjährige auf Pflegeplätzen (samt Verwandtenpflege und familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung) als in anderen stationären Einrichtungen untergebracht sind.

Wo sich die Pflegeplätze in der Steiermark befinden, zeigt nachfolgende Grafik:



Im südlichen Teil der Steiermark sind deutlich mehr Pflegeplätze vorhanden. Der LRH hat einige Bezirkshauptleute und Jugendamtsleiter befragt und dabei festgestellt, dass es einen deutlich größeren Bedarf an Pflegeeltern gibt. Eine Unterbringung bei Pflegeeltern ist deren Angaben zufolge kostengünstiger als in einer stationären Einrichtung und familienfreundlicher. Insbesondere für jüngere Kinder seien Pflegeplätze gut geeignet.

Derzeit wird über ein Modell nachgedacht, das finanzielle Anreize für Pflegeeltern schaffen könnte.

Das Modell der **Unterbringung von Kindern und Jugendlichen auf Pflegeplätzen** sollte jedenfalls derart ausgestaltet werden, dass damit **ausreichend Pflegeplätze geschaffen werden**.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 17

7.2.4 PFLEGEELTERNGELD, ERSTAUSSTATTUNGSPAUSCHALE

In § 21 Abs. 1 des Bundes-Grundsatzgesetzes heißt es:

„Die Landesgesetzgebung hat das Pflegegeld zu regeln, das Pflegeeltern (Pflegerpersonen) auf ihren Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten erhalten. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die Unterhaltskosten zu berücksichtigen.“

Abs. 2 lautet:

„Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auch Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder Vormündern, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, eine Entschädigung bis zur Höhe des Pflegegeldes gewährt werden kann.“

Damit wurde den Ländern die nähere Regelung hinsichtlich des Pflegegeldes selbst überlassen. Im StJWG spricht man von „Pflegeeltern geld“, um klarzustellen, dass es sich hier um minderjährige Betreute handelt.

Pflegeeltern erhalten gem. § 28 StJWG ein monatliches Pflegeeltern geld sowie eine Erstausrüstungspauschale für Pflegekinder in folgender Höhe:

- Pflegeeltern geld für Minderjährige unter 12 Jahren € 379,--
- Pflegeeltern geld für Minderjährige über 12 Jahren € 418,--
- Erstausrüstungspauschale für Pflegeeltern € 379,--

Kurzzeitpflegeeltern, das sind Pflegeeltern, die Minderjährige in Krisensituationen grundsätzlich bis zu drei Monate aufnehmen, bekommen das doppelte Pflegeeltern geld ohne Erstausrüstungspauschale monatlich ausbezahlt.

Mit dem Pflegeeltern geld sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Aufwand für Bekleidung und Verpflegung, Körperpflege, Wäschereinigung,
- anteilige Wohnungs-, Energie- und Betriebskosten,
- Freizeitgestaltung (ausgenommen erhöhter Aufwand für An- und Rückreisegosten bei Urlauben, 1x jährlich),
- Schulalltagskosten, ausgenommen erhöhte Kosten für Schulveranstaltungen, und ein Taschengeld.

Für Aufwendungen, die nicht mit dem Pflegeelterngeld abgedeckt sind, kann grundsätzlich die Zuerkennung von Sonderbedarf, wie z.B. Aufwendungen für Schikurse, Berufskleidung, Heilungskosten oder Kosten für Heilbehelfe, Geld- oder Sachleistungen beantragt werden.

Darüberhinaus können im Einzelfall Aufwendungen für Dienste zur Festigung des Pflegeverhältnisses (alle möglichen Hilfsmittel, die im Rahmen der Unterstützung der Erziehung möglich sind) erstattet werden.

Pflegeelterngeld wird in der Steiermark nicht nur fremden Pflegeeltern, sondern auch Pflegeeltern, die mit dem Kind verwandt sind, gewährt:

Jährliche Ausgaben an Pflegeelterngeld und Erstausrüstungspauschale		
	Pflegeeltern	Unterbringung bei Verwandten
2005	5.046.590,64	324.635,85
2006	4.894.544,88	312.437,41
2007	4.880.284,44	322.336,84

Zusätzlich gebührt den Pflegeeltern bzw. bei einer Unterbringung durch Verwandte den Verwandten die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld, da sich der Bezugsanspruch nach der Haushaltszugehörigkeit des Kindes richtet.

Ein Ruhegeld können Pflegepersonen im Wesentlichen dann beantragen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 15 Jahre lang Pflegekinder betreut haben und die Pflegeleistung nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wurde.

Folgende Summe wurde in den letzten drei Jahren an Ruhegeld ausbezahlt:

Ruhegeld des Landes Steiermark für Pflegepersonen von Pflegekindern	
2005	2.609.303,00
2006	2.547.628,72
2007	2.494.362,91

Ein weiteres Modell ist jenes der familienpädagogischen Pflegestellen: Dazu zählen Krisenpflegestellen, welche befristet auf längstens drei Monate ein Kind aufnehmen und familienbegleitende Pflegestellen, die auf ein längerfristiges Pflegeverhältnis mit Rückführung in die Ursprungsfamilie abstellen. Die Pflegeeltern profitieren hier über das Anstellungsmodell mit sozialversicherungsrechtlicher Absicherung. Die Verrechnung erfolgt bei den Krisenpflegestellen einerseits über eine Tagsatzleistung an den Träger und andererseits über das einfache Pflegeelterngeld. Diese institutionalisierten Modelle sind gegenüber den herkömmlichen Pflegefamilien teurer.

7.2.5 HILFEN ZUR FESTIGUNG DES PFLEGEVERHÄLTNISSES

Die Landesregierung hat gemäß § 27 Abs. 1 StJWG die Aufgabe, Voraussetzungen für Vorbereitungsseminare von Bewilligungswerbern, welche verpflichtend vor der Aufnahme eines Kindes zu besuchen sind, in inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu schaffen.

Gemäß § 27 Abs. 4 StJWG hat die Steiermärkische Landesregierung dafür zu sorgen, dass Fortbildungsmöglichkeiten für Pflegeeltern oder Pflegepersonen angeboten werden und hat dabei in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden regionale Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Landesregierung soll dabei fachlich geeignete Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt mit diesen Aufgaben betrauen.

In den letzten Jahren gab und gibt es steiermarkweit nur eine geeignete Einrichtung zur Erbringung dieses gesetzlich vorgesehenen Dienstes.

Ab dem Jahr 2009 soll die Erbringung dieser Dienstleistung erstmalig ausgeschrieben werden.

Im Zuge eines im Jahre 2007 stattgefundenen Arbeitskreises, der aus Vertretern der FA11A und FA11B sowie aus Jugendamtsleitern und Sozialarbeitern ausgewählter Bezirke bestand, wurde ein zweiteiliges Schulungskonzept erarbeitet. Im Vordergrund steht die Mitwirkung der Jugendwohlfahrtsbehörde an der Vorbereitung von zukünftigen Pflegeeltern, vor allem zum Thema „Pflegeplatzterziehung aus der Sicht der Jugendwohlfahrt“.

Diese Schulung soll 42 Seminarstunden, die sich auf 4 Wochenenden aufteilen, umfassen. Zusätzlich ist ein abschließendes Reflexions- bzw. Transfergespräch vorgesehen.

Der erste Teil der Schulung dient primär der sorgfältigen Abklärung der Motivation zur Aufnahme eines Kindes sowie einer Einschätzung der persönlichen Möglichkeiten und Grenzen der Pflegefamilie. Weiters bietet dieser Schulungsteil die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit der Dynamik eines Mehrfamiliensystems und der besonderen Situation eines Kindes „mit zwei Familien“.

Der zweite Teil der Schulung beschäftigt sich mit verschiedenen Fragen der Pflegeplatzterziehung.

Dieses Schulungskonzept soll künftig die Basis für eine Ausschreibung bilden.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 18

Im Erlass vom 23.6.2008 heißt es:

„Durch den Fördervertrag, FA11A-26.96-1/2004-13 vom Mai 2008, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und einem freien Träger für das Förderjahr 2008, stehen nun folgende Schulungsmaßnahmen zur Verfügung:

- *Pflegeelternschulung (Grundausbildung, Vorbereitungsseminare)*
- *Pflegeelternfortbildung bei Inpflegenahme des ersten Kindes*
- *Pflegeelternfortbildung für Kurzzeitpflegeeltern*
- *Weiterbildung für Pflegeeltern, die nach sozialpädagogischen Konzepten arbeiten wollen.“*

Für Pflegeeltern, die ihr erstes Pflegeverhältnis eingehen, ist ein systematisches Fortbildungsangebot verpflichtend vorgesehen. Als Anreiz dafür sollen bei Nachweis des Fortbildungsbesuches die diesbezüglich anfallenden Fahrtkosten und eventuelle Kosten der Kinderbetreuung als Sonderbedarf abgegolten werden.

Ebenso hat die Landesregierung im Sinne des § 27 Abs. 5 StJWG dafür zu sorgen, *„dass Beratungs- und Unterstützungsangebote für Pflegeeltern oder Pflegepersonen sowie für Pflegekinder und Herkunftsfamilien bereitgestellt werden“*.

Diese nicht hoheitlichen Aufgaben beziehen sich auf allgemeine Belange des Pflegeelternverhältnisses, z.B. allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegebewilligung, Pflegeelternrunden, Weiterbetreuung der Herkunftsfamilie in der Form, dass ein gutes Einvernehmen mit den Pflegeeltern und eventuell eine Rücknahme des Kindes in seinen Ursprungsverband ermöglicht wird. Von den Sozialarbeitern in den Bezirksverwaltungsbehörden wird nach Angabe der Abteilung 11 in diesem Bereich sozialarbeiterische Beratung und Vermittlung von Hilfen angeboten.

Während nach Angabe von Sozialarbeitern in einigen Bezirken teilweise die Ressourcen fehlen, um solche begleitenden Tätigkeiten in ausreichendem Ausmaß durchführen zu können, halten Sozialarbeiter in anderen Bezirken wiederum mehrmals im Jahr den Kontakt zu Pflegeeltern.

7.2.6 SOZIALARBEIT IN DER JUGENDWOHLFAHRT

Die ursprünglich in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts im Gesundheitswesen verankerte Sozialarbeit (damals bekannt unter dem bis heute vor allem im ländlichen Gebiet noch verankerten Begriff „Fürsorge“) begann sich Ende der 50er-Jahre mehr in die Jugendwohlfahrt zu verlagern, obwohl gesundheitliche Aspekte noch immer eine wichtige Rolle spielten.

Auf Basis des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1958 arbeitete die Fürsorge/Sozialarbeit im Rahmen der Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, der Schulkinder- und Jugendfürsorge und des Pflegekinder- und Adoptivkinderwesens.

Weiters wurden Hausbesuche zur Überprüfung der Pflege und Erziehung bei den „Amtsmündeln“ durchgeführt. Amtsmündel bedeutete die Vormundschaft der Bezirks-

verwaltungsbehörde bei außerehelichen Kindern. Diese Besuche hießen auch „Mündelbesuche“.

Die von der Sozialarbeit zu erfüllenden Aufgaben laut StJWG 1958 hatten einen beratenden, helfenden Charakter mit einem starken Fokus auf Kontrolle und Überwachung. Als weitere Fachdisziplin gab es damals auch schon den Psychologisch-Therapeutischen Dienst des Landes (Erziehungsberatung), welcher – bis heute – an bestimmten Tagen im Monat in die Bezirke kam.

Sozialarbeiter veranlassten die „Vorstellungen“ bzw. „Wiedervorstellungen“ der Kinder bei ihnen und bereiteten diese vor, indem sie die Familien dazu motivierten und schriftliche Unterlagen mit Fragestellungen zur Verfügung stellten. Die Psychologen begutachteten die Kinder und gaben Stellungnahmen für bestimmte Hilfemaßnahmen ab.

An Unterbringungsmöglichkeiten gab es die Pflegefamilien und die Fürsorgeerziehungsheime des Landes wie das Hirtenkloster, den Blümelhof, Hartberg und Rosenhof. Auch der Magistrat Graz verfügte über gemeindeeigene Unterbringungsmöglichkeiten (Säuglingsheim Maria Grün, Villa Hartenau).

In den 70er Jahren wurde das Pflegekinderwesen in Zusammenarbeit mit dem Magistrat Wien im Süden, Osten und Westen der Steiermark sehr stark forciert. Radkersburg war mit rund 700 Pflegekindern der am stärksten betroffene Bezirk. Das Pflegekinderwesen nahm dort den Hauptanteil in der Sozialarbeit ein.

Mit dem StJWG 1991 wurde auch die Grundlage für die Aktivitäten freier Träger geschaffen. Im Laufe der Jahre entstanden sukzessive die derzeit bestehenden ambulanten, mobilen und (teil)stationären Dienste. Die Geburtenbesuche, die Schulkinderfürsorge, die Erziehungserhebung, die Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung sind nicht mehr gesetzlich normiert.

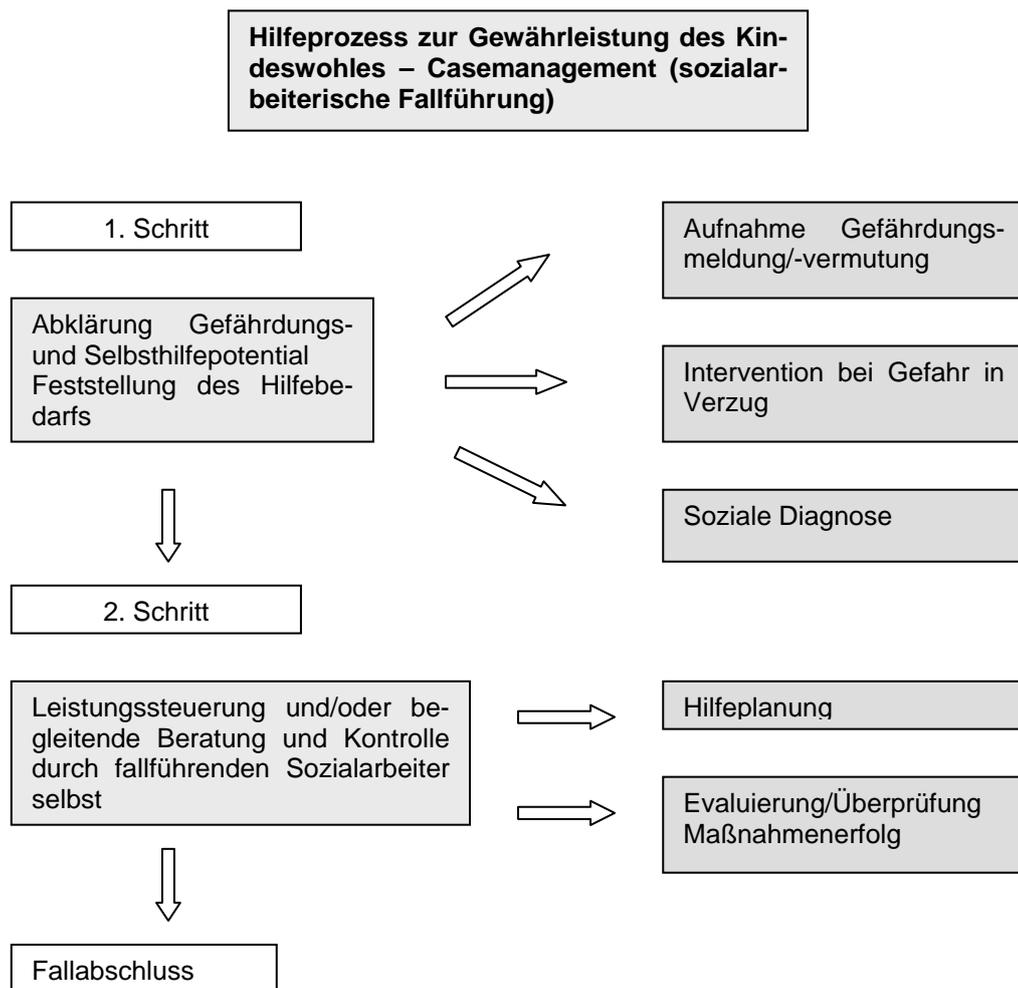
War die Sozialarbeit bis zum Wirksamwerden des STJWG 1991 mit der Jugendwohlfahrtsarbeit beinahe auf sich allein gestellt, war sie nun gefordert, die zum Wohle des Kindes passenden Hilfen zu erschließen.

Damit wurde die Jugendwohlfahrtsarbeit in der Sozialarbeit aber auch um vieles komplexer und zeitlich aufwendiger.

Die bisherigen Methoden der Sozialarbeit griffen zu kurz, das Managementhandeln und systemische Sichtweisen bekamen immer größere Bedeutung. Es entwickelte sich die aus der Einzelfallhilfe (Casework) entstandene Methodik des Case Managements.

Dieses Handlungskonzept ist auf eine steuernde, zielgerichtete, bedürfnisorientierte individuelle Hilfeleistung ausgerichtet. Dieses Konzept soll auf Grund einer systematischen und planvollen Vorgangsweise auch ressourcensparend wirken. Diesem Umstand hat sich die Sozialarbeit derzeit zu stellen. Von ihr wird qualitätsvolles und zugleich ökonomisch vertretbares, kostenbewusstes Handeln gefordert.

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Jugendwohlfahrt bildet heute die sozialarbeiterische Fallarbeit:



Aus der steiermarkweiten Stichtagsfallstatistik der Sozialarbeit lässt sich die Anzahl der jeweiligen zu einem bestimmten Stichtag anhängigen und daher nicht abgeschlossenen Fälle in der Sozialarbeit ersehen:

Fallstatistik Sozialarbeit							
Jahr	2005		2006		2007		Rückgang ← Anstieg →
Stichtag	01. 05.	01.10.	01. 05	01.10.	01. 05	01.10.	
Abklären der Gefährdung	1175	1285	1198	1143	1167	1185	
Soziale Dienste	834	660	416	360	437	268	←
Unterstützung der Erziehung	2643	2967	3495	3828	4149	4512	→
Volle Erziehung	607	592	610	645	627	649	
Pflegekinder	709	686	687	713	677	654	
Adoptivwesen	76	77	81	97	82	100	→
Tagespflege	153	167	170	145	125	143	
Obsorge/Besuchsrecht	715	769	811	825	852	851	→
Jugendgericht-Strafsachen	221	239	270	284	345	434	→
Jugendschutz	67	130	96	102	126	176	→
Sozialhilfe	363	434	367	329	299	343	
Behindertenhilfe	473	397	477	423	346	336	←
Alte Menschen	234	247	275	243	200	193	←
Migration	79	103	140	153	166	216	→
Gesundheit	188	240	204	197	169	176	
Sonstige	769	840	1172	1114	977	1110	→
Sonstige	170	92	34	60	377	448	→
Summen	9476	9925	10503	10661	11121	11794	

Quelle: Abteilung 11

Aus dieser Fallstatistik lässt sich ablesen, dass die Jugendwohlfahrt und hier insbesondere die Gefährdungsabklärung (Gefährdung des Kindeswohles) sowie die Fälle der Unterstützung der Erziehung den größten Anteil der gesamten Sozialarbeit ausmachen. Insgesamt ist die Tendenz der zu bearbeitenden Fälle steigend. Gleichzeitig ist ein Rückgang der Anzahl an Fällen, die in anderen Bereichen (alte Menschen, Behindertenhilfe) bearbeitet werden, abzulesen.

7.3 KOSTENZUSCHÜSSE

Die Jugendämter in den Bezirkshauptmannschaften gewähren auf Antrag Kostenzuschüsse für die Inanspruchnahme Sozialer Dienste, wie Psychotherapie, psychologische Behandlung, Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit sowie für die Unterbringung in Pflegefamilien bei denen kein Rechtsanspruch auf Pflegegeld besteht.

Ein Zuschuss kann für Psychotherapie im Ausmaß von 50 Einheiten (50 Minuten je Einheit) für ein Jahr gewährt werden, wenn vom zuständigen Sozialversicherungsträger ebenfalls eine Kostenübernahmebewilligung vorliegt.

Ausnahmsweise kann (aufgrund einer Stellungnahme des Amtspsychologen nach Vorlage eines Therapieplanes und einer entsprechenden Begründung) für weitere 50 Einheiten in einem zweiten Behandlungsjahr ein Kostenzuschuss zuerkannt werden. Eine Mitfinanzierung der Sozialversicherung ist auch hier Voraussetzung. Die Höhe des Zuschusses beträgt derzeit € 33,55 pro Einheit.

Für psychologische Behandlung kann ein Zuschuss im Ausmaß von 30 Einheiten ein halbes Jahr lang und ausnahmsweise für weitere 30 Einheiten für ein weiteres halbes Jahr bewilligt werden und beträgt derzeit € 40,55. Der Kostenzuschuss für ein Mutter-Kind-Heim beträgt 90 % des im Entgeltkatalog bestimmten Leistungsentgeltes. Er wird für die Dauer von sechs Monaten zuerkannt. Eine Verlängerung für höchstens weitere sechs Monate ist möglich, wenn der Sozialarbeiter die Notwendigkeit des Aufenthaltes bestätigt.

Die Höhe des Zuschusses für die Unterbringung bei verwandten Pflegefamilien orientiert sich an der Höhe des Pflegeeltern geldes, wobei die Unterhaltsleistungen einzurechnen sind.

7.4 KINDESMISSHANDLUNGSMELDUNGEN

Aufgrund der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2007, BGBl.Nr. 41/2007, sind Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen verpflichtet, dem Jugendwohlfahrtsträger über alle Tatsachen *„Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind“*.

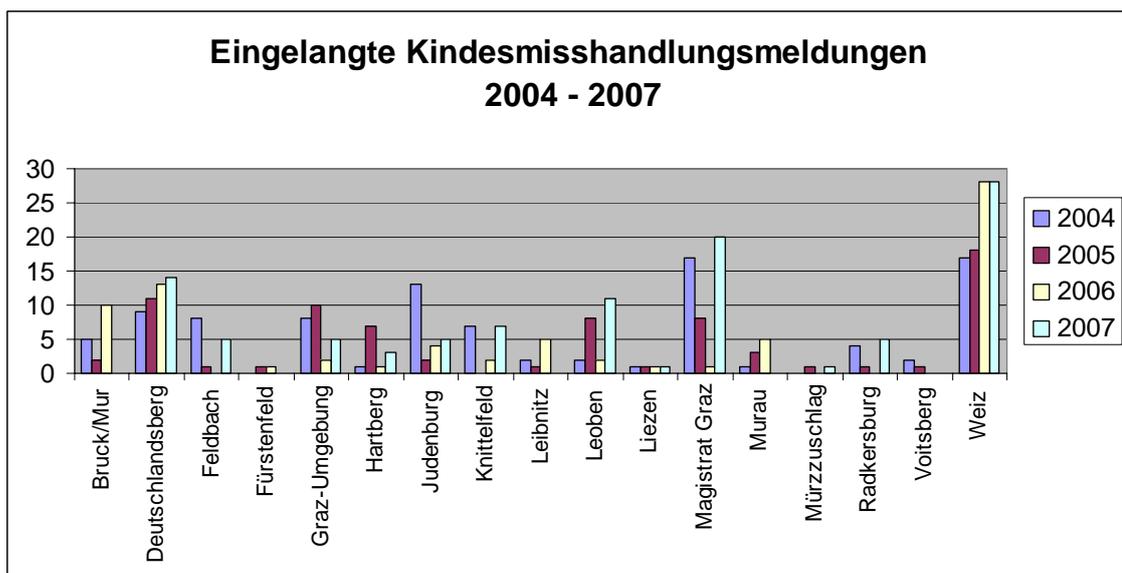
Damit wurde eine Ausdehnung der Meldepflicht auf die Schulen, Kindergärten und sonstige Betreuungseinrichtungen erreicht. Dahinter steckt der Gedanke, dass diese Einrichtungen am ehesten eine Gefährdung des Kindeswohles erkennen würden. Die öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger (Bezirkshauptmannschaften und der Magistrat der Stadt Graz) sind verpflichtet, diese Daten personenbezogen zu erfassen und unverzüg-

lich zu überprüfen. Die Meldungen hinsichtlich des Verdachtes auf eine Kindesmisshandlung werden in der „Kindesmisshandlungsmeldungsstatistik“ zusammengefasst.

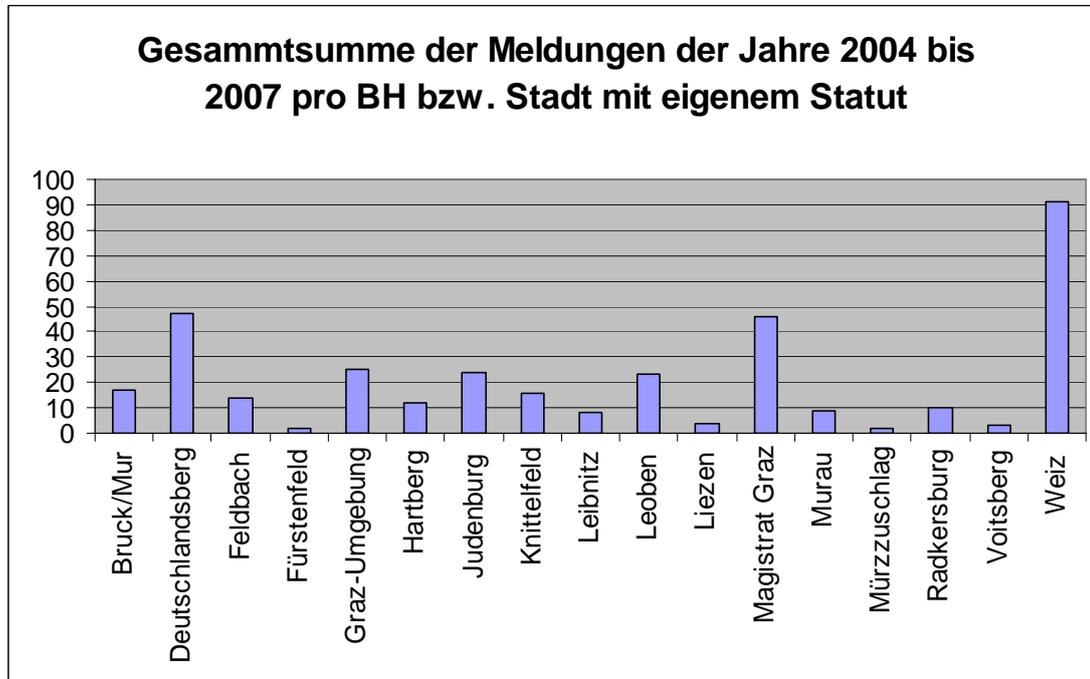
Nachstehend eine Auflistung der im Zeitraum 2004 bis 2006 bei der Abteilung 11 eingelangten Anzahl an Kindesmisshandlungsmeldungen seitens der einzelnen Bezirkshauptmannschaften und der Stadt Graz:

Eingelangte Kindesmisshandlungsmeldungen				
Bezirke	2004	2005	2006	2007
Bruck/Mur	5	2	10	0
Deutschlandsberg	9	11	13	14
Feldbach	8	1	0	5
Fürstenfeld	0	1	1	0
Graz-Umgebung	8	10	2	5
Hartberg	1	7	1	3
Judenburg	13	2	4	5
Knittelfeld	7	0	2	7
Leibnitz	2	1	5	*)
Leoben	2	8	2	11
Liezen	1	1	1	1
Magistrat Graz	17	8	1	20
Murau	1	3	5	0
Mürzzuschlag	0	1	0	1
Radkersburg	4	1	0	5
Voitsberg	2	1	0	0
Weiz	17	18	28	28
Gesamt:	97	76	75	105

*) auf Grund von personellen Engpässen konnten keine Zahlen bekannt gegeben werden



Die Bezirke bzw. die Stadt mit eigenem Statut mit den meisten Meldungen in den Jahren 2004 bis 2007 sind die BH Weiz, der Magistrat Graz und die BH Deutschlandsberg:



Im Zuge von Gesprächen und Stichproben konnte sich der LRH davon überzeugen, dass Verdachtsmeldungen seitens des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers in den Bezirken unverzüglich überprüft werden und bei Verdachtserhärtung weitere Maßnahmen gesetzt werden. Eine polizeiliche Anzeige wird erst erstattet, wenn ein konkreter Verdacht besteht und sich im Zuge der Ermittlungen erhärtet.

Nach Angabe einiger Jugendamtsleiter und Sozialarbeiter sind meist weitere Ermittlungen notwendig, um auch die für ein Strafverfahren notwendigen Zeugenaussagen oder sonstigen Beweise (z.B. ärztliche Untersuchung des Kindes) zu erhalten.

In Hinblick auf eine Verurteilung zeigen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs anhand der österreichweiten Anzeigen- und Verurteiltenstatistik der letzten Jahre zu den Delikten „Schwerer sexueller Missbrauch“ und „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“ (§§ 206, 207 StGB) auf, dass es nur bei etwa einem Viertel der Verfahren zu einer Verurteilung gekommen ist.

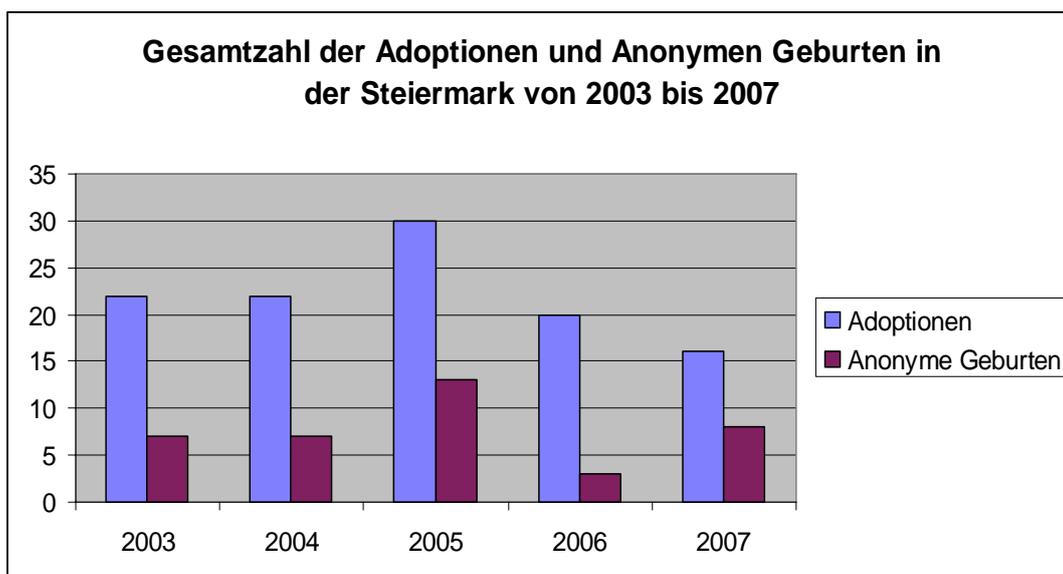
7.5 ADOPTIONSVERMITTLUNG

Die Vermittlung von Adoptionen im Inland obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Vermittlung von Adoptionen vom oder ins Ausland erfolgt durch die Abteilung 11 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Auch im Falle der Bewerbung um ein Adoptivkind wird ein Verfahren durchgeführt, wie es im Falle des Antrages auf Erteilung einer Pflegebewilligung erforderlich ist. Dies ist deswegen der Fall, weil Adoptivkinder in der Regel vor der Adoption unentgeltlich in Pflege genommen werden.

Jede Adoptionsvermittlung hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Bei der Beurteilung hiezu sind im Sinne des § 178 a ABGB die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Lebensverhältnisse der Adoptiveltern entsprechend zu berücksichtigen. Die Bedachtnahme auf das Wohl des Kindes stellt ein Grundprinzip des Pflegeschaftsverfahrens dar. Dies hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Zeitraum zwischen der Übergabe eines zur Adoption bestimmten Kindes und der rechtskräftigen Genehmigung der Adoption durch das Gericht im Rahmen der Pflegeaufsicht zu wahren.

Stellt man die anonymen Geburten der Anzahl an inländischen Adoptionen gegenüber, so zeigt sich, dass in den Jahren 2003 bis 2007 wesentlich mehr Adoptionen durchgeführt wurden als anonyme Geburten stattgefunden haben:

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007
Adoptionen	22	22	30	20	16
Anonyme Geburten	7	7	13	3	8



7.6 JUGENDERHOLUNGSHEIME UND FERIENLAGER

Unterkünfte, die nicht in Form eines Beherbergungsbetriebes geführt werden und in denen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu Erholungszwecken untergebracht werden, unterliegen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Inbetriebnahme ist der Behörde zwei Monate vor Betriebsbeginn zu melden. Der Aufsicht unterliegen auch Ferienlager, unter denen Zeltlager zu verstehen sind. Diese sind der Behörde anzuzeigen, wenn Minderjährige unter 16 Jahren, voraussichtlich länger als zwei Wochen, Aufnahme finden.

Die Angelegenheiten der Aufsicht über Jugenderholungsheime und Ferienlager sind erst mit der Novelle zum StJWG 1991, LGBl 67/2004, in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden übertragen worden. Davor fiel diese Aufgabe in die Kompetenz der Landesregierung.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben somit seit 1.1.2005 gemäß § 32 StJWG die Aufgabe, diese Einrichtungen regelmäßig in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen und der Landesregierung als Fachaufsichtsbehörde einen jährlichen Bericht zu erstatten, aus dem detailliert hervorgeht, welche Einrichtungen in welchen Zeitabständen überprüft und welche Veranlassungen bei allfälligen Missständen getroffen wurden.

Der LRH stellt dazu fest, dass die jährlichen Berichte hinsichtlich der Überprüfungen seitens der Bezirkshauptmannschaften teilweise regelmäßig und teilweise erst auf Aufforderung seitens der Landesregierung hin übermittelt werden.

Auf eine **regelmäßige und unaufgeforderte Übermittlung** dieser Berichte sollte seitens der Bezirkshauptleute geachtet werden.

8. KOSTEN DER JUGENDWOHLFAHRT

Die Aufteilung der Kosten zwischen dem Land und den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut ist in § 42 StJWG geregelt:

Abs. 1: „Werden Leistungen nach diesem Gesetz vom Land erbracht und unentgeltlich angeboten, so sind die Kosten dafür vom Land zu tragen.“

Abs. 2: „Werden Leistungen nach diesem Gesetz von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut freiwillig erbracht, so sind die Kosten dafür von diesen Körperschaften zu tragen.“

Abs. 3: „Alle übrigen Kosten sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut zu tragen. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % dieser Kosten zu ersetzen.“

Im Rechnungsabschluss des Landes stellen sich im Abschnitt Jugendwohlfahrt (43) die jährlichen Ausgaben für die Jahre 2005 bis 2007 wie folgt dar:

Jährliche Ausgaben für die Jugendwohlfahrt in €			
	2005	2006	2007
Erziehungsheime	13.394.780,03*	8.789.591,21	8.842.032,48
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	43.177.405,46	40.496.240,98	44.899.238,88
Summe	56.572.185,49	49.285.832,19	53.741.271,36

*) Im Jahr 2005 wurde die Heilpädagogische Station des Landes Steiermark generalsaniert und umgebaut. Dazu wurden mit RSB vom 11. Juli 2005 € 4.250.000,-- als überplanmäßige Ausgabe genehmigt. Die Bedeckung erfolgte durch die Zurverfügungstellung von Geldmitteln auf Grund eines finanziellen Vorgriffes aus dem Verkauf des Landesjugendheimes Rosenhof.

Der LRH stellt dazu fest, dass der Verkauf des Landesjugendheimes Rosenhof zum Ende des Prüfzeitpunktes noch immer nicht erfolgt ist.

[siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 18](#)

Ca. 85 bis 90 % der Ausgaben im Unterabschnitt „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ betreffen mit steigender Tendenz den jährlichen **Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände**.

Die Einnahmenseite weist im Abschnitt Jugendwohlfahrt (43) für die Jahre 2005 bis 2007 folgende Zahlen aus:

Jährliche Einnahmen für die Jugendwohlfahrt in €			
	2005	2006	2007
Erziehungsheime (Bedeckungen)	5.892.812,79	5.790.840,28	5.871.967,59
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	6.038.706,28	5.544.589,98	2.265.008,08
Summe	11.931.519,07	11.335.430,26	8.136.985,67

Jene Kosten, welche nach dem Kostentragungsschlüssel gem. § 42 StJWG zwischen dem Land mit 60 % und den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut mit 40 % aufgeteilt werden, beinhalten Leistungen für die Gruppen „Soziale Dienste“, „Unterstützung der Erziehung“ und „Volle Erziehung“.

Das Land Steiermark hat 60 % der Netto-Summe dieser Kosten zu tragen. Dies erfolgt zunächst aufgrund einer Schätzung über die im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten, welche bis zum 31. März des betreffenden Kalenderjahres der Landesregierung zu übermitteln ist. Wird die Schätzung als plausibel anerkannt, so hat das Land dem Sozialhilfeverband den 60%igen Anteil in sechs gleichen Raten im vorhinein zu überweisen (sog. „Akontierung“).

Nach Ende des Rechnungsjahres hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. In der Praxis werden die Zahlen des Rechnungsabschlusses der Sozialhilfeverbände herangezogen.

Waren die Kosten höher, so hat das Land 60 % der Differenz zu überweisen. Sind die tatsächlichen Kosten niedriger als angenommen, hat das Land 60 % der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

Nachstehend ein Überblick über die Gesamteinnahmen und –ausgaben in Hinblick auf die Kostentragung.

Summen der SV-Rechnungsabschlüsse in der Jugendwohlfahrt in €			
Summen in 100 %			
	2005	2006	2007
Ausgaben	51.753.506,99	56.700.612,48	63.218.269,42
Einnahmen	2.229.839,12	2.206.757,69	2.128.080,29
Netto	49.523.667,87	54.493.854,79	61.090.189,13

Summen in 60 %			
	2005	2006	2007
Ausgaben	31.052.104,19	34.020.367,49	37.930.961,65
Einnahmen	1.337.903,47	1.324.054,61	1.276.848,17
Netto	29.714.200,72	32.696.312,87	36.654.113,48

Obige Tabelle zeigt, dass der Anteil des Kostenersatzes in der Jugendwohlfahrt kontinuierlich steigt. Von 2005 auf 2006 stieg er um 10 %, von 2006 auf 2007 um 12 %. Weiters ist daraus ersichtlich, dass die Einnahmen, die in den letzten vergangenen Jahren durchschnittlich 2,87 % im Vergleich zu den Netto-Ausgaben betragen, nur einen geringen Teil ausmachen.

In den Rechnungsabschlüssen des Landes ist der Akontierungsbetrag des 60%igen Anteils in der VASSt. 1/439058/7307 als Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände ausgewiesen. Dieser Betrag stimmt nicht mit dem 60%igen Landesanteil überein.

Differenzen ergeben sich dadurch, dass die Sozialhilfeverbände laut der Steiermärkischen Gemeindeordnung (mit Ausnahme der Stadt Graz als Stadt mit eigenem Statut) ihre Rechnungsabschlüsse erst mit Ende April des darauffolgenden Jahres dem Land Steiermark als Aufsichtsbehörde vorzulegen haben. Daher können die Zahlen aus dem Rechnungsabschluss der Sozialhilfeverbände nicht mehr zur Gänze im Rechnungsabschluss des Landes Berücksichtigung finden. Weitere Differenzen entstehen durch Nachzahlungen bzw. Rückforderungen oder Aufrechnungen.

Die FA11A führt dazu an:

„Per E-Mail wird im Jänner mit allen Sozialhilfeverbänden abgestimmt, wann die Buchungen für das vergangene Jahr abgeschlossen sind, bzw. abgeschlossen sein sollen.

Nach diesem Termin wird über die Fa. X. ein provisorischer Rechnungsabschluss aller Sozialhilfeverbände (Graz kann nicht abgerufen werden) übermittelt.

Dieser provisorische Rechnungsabschluss wird wiederum mittels Excel den Sozialhilfeverbänden mit dem Ersuchen um Überprüfung und Bestätigung der Richtigkeit übermittelt. Notwendige Korrekturen werden vorgenommen.

Erst wenn alle Sozialhilfeverbände die Richtigkeit der Ziffern des provisorischen Rechnungsabschlusses bestätigt haben wird daraus, ergänzt um die Daten vom Magistrat Graz, die Gesamtsumme gebildet.

Es wird den Sozialhilfeverbänden ausdrücklich mitgeteilt, dass eine Buchung nach dem Abstimmungsdatum nicht mehr in die Endabrechnung der 60/40% Teilung aufgenommen werden kann.

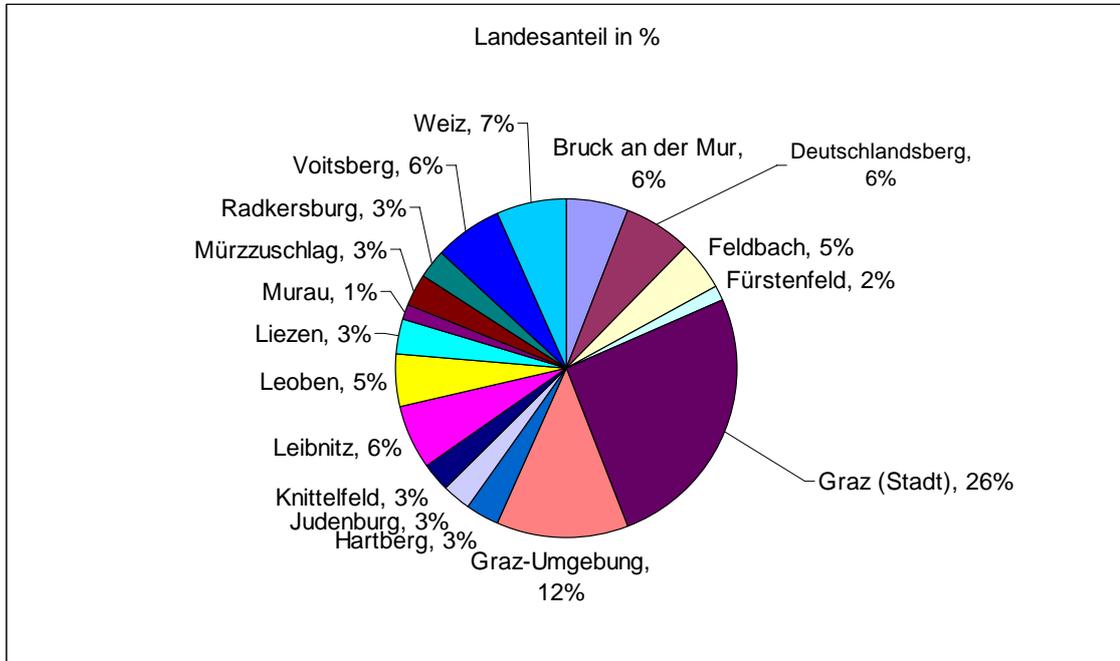
In einigen Jahren können bzw. konnten diese Daten so rasch abgestimmt werden, dass diese noch im Zuge des Rechnungsabschlusses behandelt werden konnten“.

Ob im Zuge einer EDV-technischen Adaptierung **ein geeignetes Datenerfassungsprogramm eine Schnittstelle zwischen den Sozialhilfeverbänden und den Bezirksverwaltungsbehörden** herstellen kann, wäre mitunter auch im Zuge der Vorstudie zum Projekt „ISOMAS“ zu prüfen.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 18

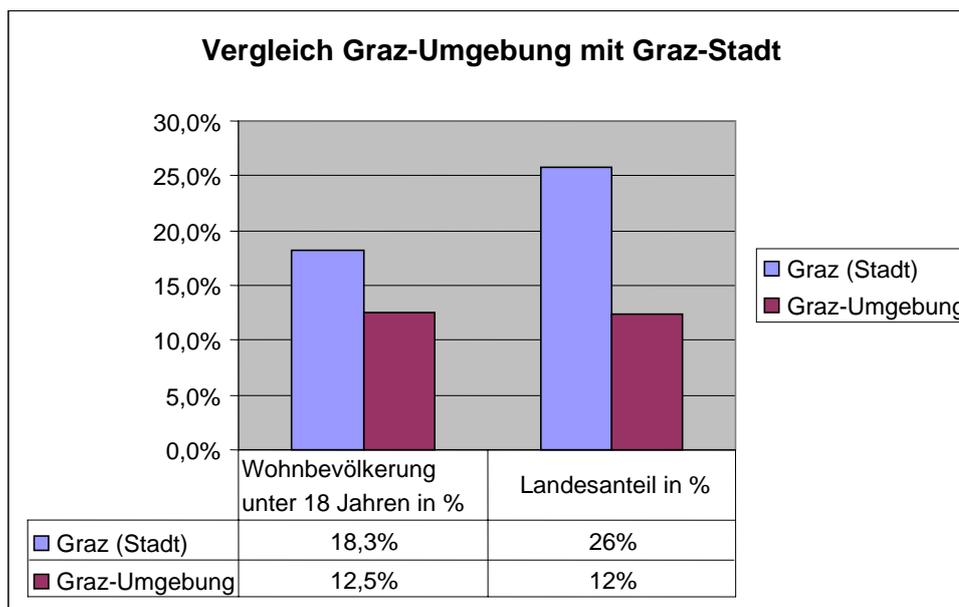
8.1 AUFTEILUNG DES LANDESANTEILS

Im Jahr 2007 hat sich der 60%ige Landesanteil wie folgt auf die einzelnen Bezirke und die Stadt Graz aufgeteilt:

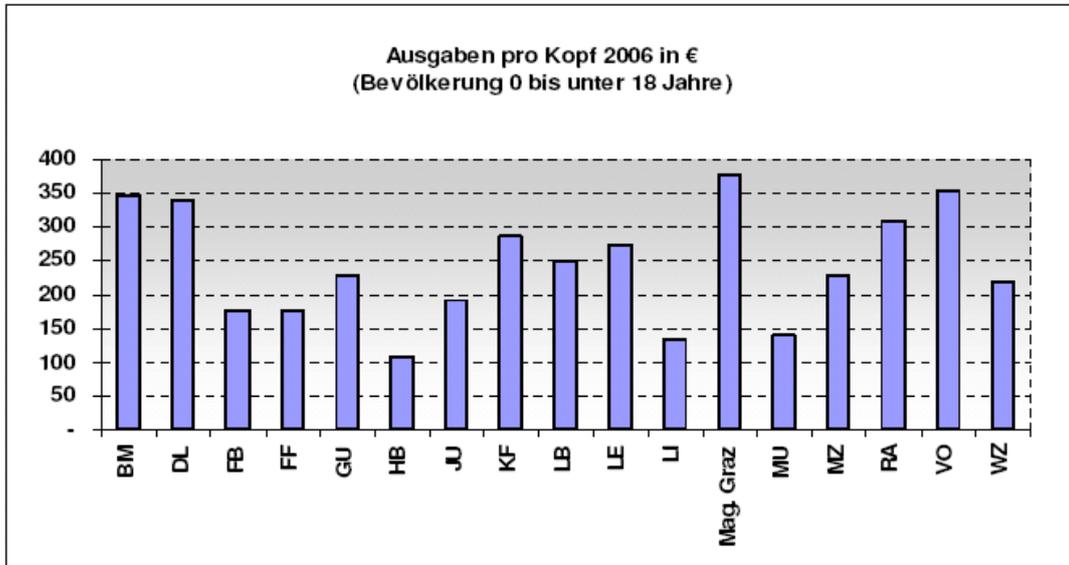


Aus obiger Grafik geht hervor, dass in der Stadt Graz mit 26 % die höchsten Kosten angefallen sind.

Hinsichtlich der Anzahl der unter 18-jährigen Wohnbevölkerung ist der Bezirk Graz-Umgebung am dichtesten hinter der Stadt Graz gelegen. Gemessen daran sind mehr als doppelt so hohe Kosten angefallen:

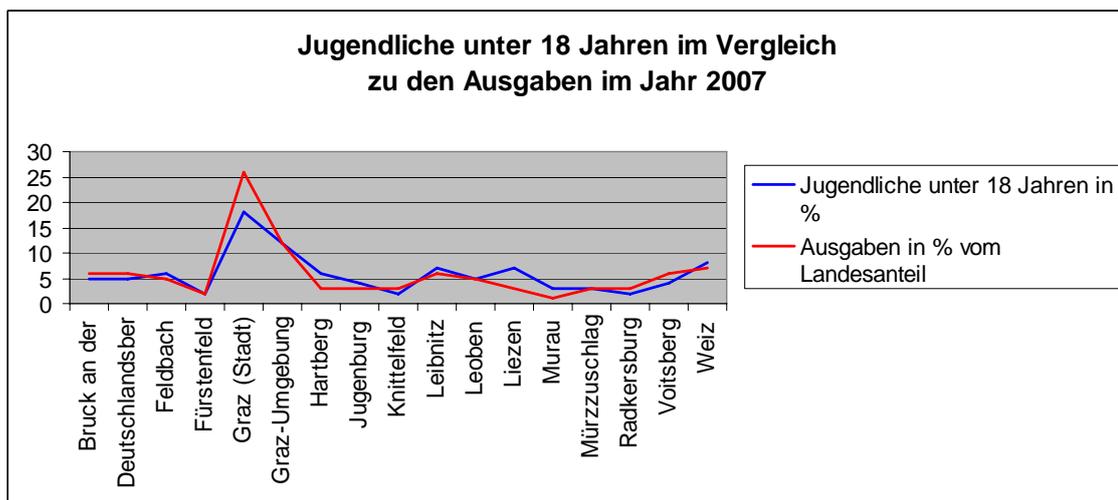


Im Jahr 2006 hat die Stadt Graz ebenfalls einen Landesanteil in Höhe von 26 % erhalten. Teilt man diesen Anteil auf die Ausgaben pro Kopf der Jugendlichen unter 18 Jahre auf, so relativieren sich die Pro-Kopf-Ausgaben zwar, jedoch sind auch hier im Vergleich zu den übrigen steirischen Bezirken die Kosten pro-Kopf am höchsten:



Quelle: Fachabteilung 11A, Bearbeitung: Fachabteilung 11B

Das Verhältnis zwischen der Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahren im Vergleich zu den Ausgaben zeigt für das Jahr 2007 – aufgeteilt nach Bezirken – folgendes Bild:



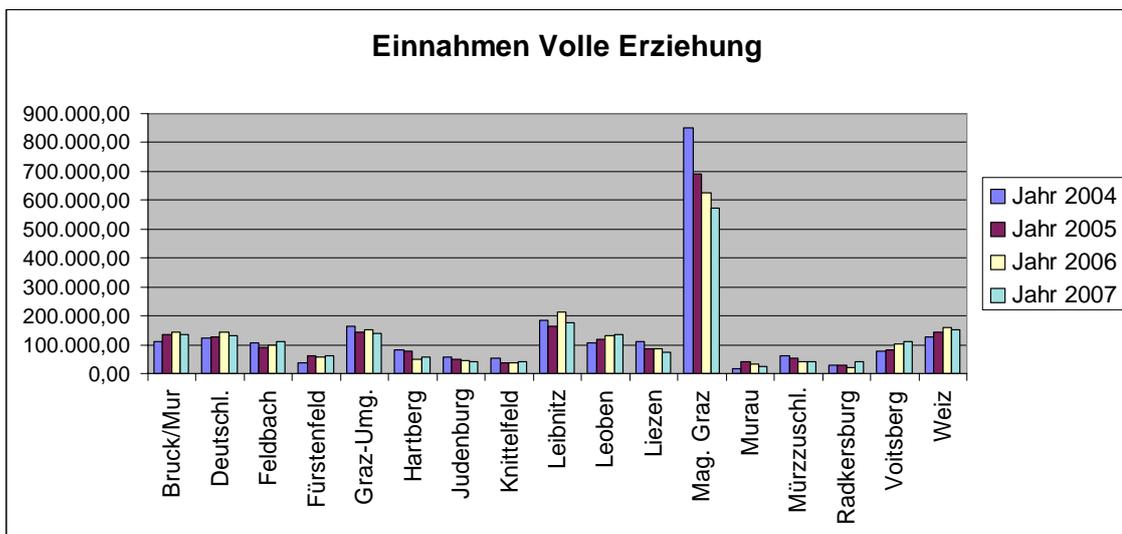
siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 19

8.2 KOSTEN IM RAHMEN DER VOLLEN ERZIEHUNG

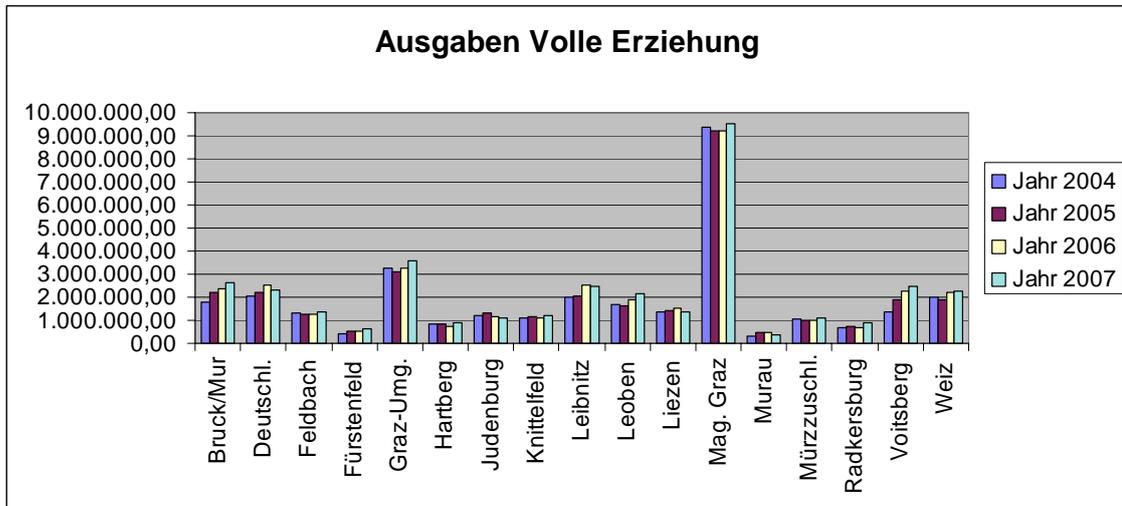
Bei den Kosten der „Vollen Erziehung“ fällt auf, dass sie regelmäßig jährlich um durchschnittlich 5 % steigen. Die Einnahmen der „Vollen Erziehung“ sind im Vergleich zum Basisjahr 2004 bis zum Jahr 2007 um insgesamt 11 % gesunken. Im Verhältnis zu den Ausgaben betragen die Einnahmen (Kostenersätze) im Bereich der „Vollen Erziehung“ durchschnittlich 5 %.

	Ausgaben	2005	2006	2007
439500	"Volle Erziehung"	60%	60%	60%
728000	Unterbringung in Landesanstalten	1.798.615,09	1.955.971,12	1.654.672,56
728100	Sonstige Einrichtungen	11.907.185,54	12.878.061,89	13.936.633,90
728110	Sozialpädagogisches Einzelwohnen	1.965.713,16	1.747.490,29	1.768.418,77
728200	Unterbringung in Krankenanstalten	38.709,00	25.808,56	67.757,60
728300	Sonderkosten	811.876,54	1.092.040,33	1.219.581,32
729000	Kosten im Rahmen des StJWG	1.407,42	1.377,03	1.728,70
768000	Familienpflege, Pflegegeld	3.027.954,38	2.936.726,93	2.928.170,66
768100	Unterbringung bei Verwandten	194.781,51	187.462,45	193.402,10
690000	Schadensfälle (ab 2007)	0,00	0,00	1.919,48
	Summe	19.746.242,64	20.824.938,59	21.772.285,10
	Gesamtsumme (100 %)	32.910.404,40	34.708.230,98	36.287.141,84

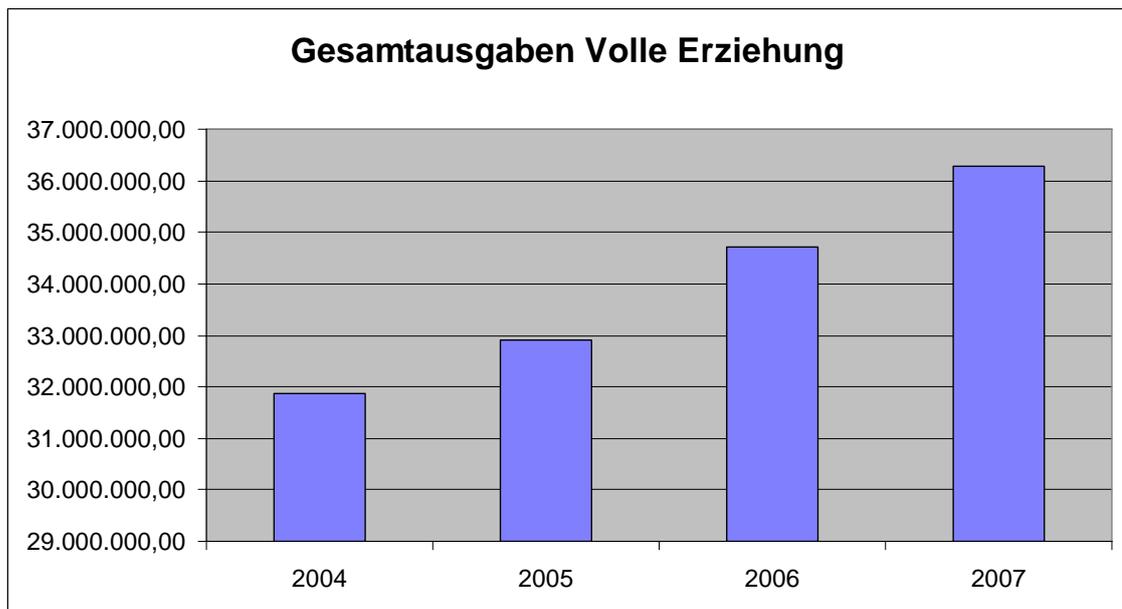
	Einnahmen	2005	2006	2007
439500	"Volle Erziehung"	60%	60%	60%
817000	Ersätze von Zahlungsverpflichteten	1.116.463,35	1.125.208,85	1.076.339,11
829000	Sonstige Ersätze und Einnahmen	1.072,20	2.866,95	10.155,39
863000	Zuschüsse der Sozialversicherung	154.716,44	152.734,46	137.332,51
	Summe	1.272.251,99	1.280.810,26	1.223.827,01
	Gesamtsumme (100%)	2.120.419,99	2.134.683,77	2.039.711,68

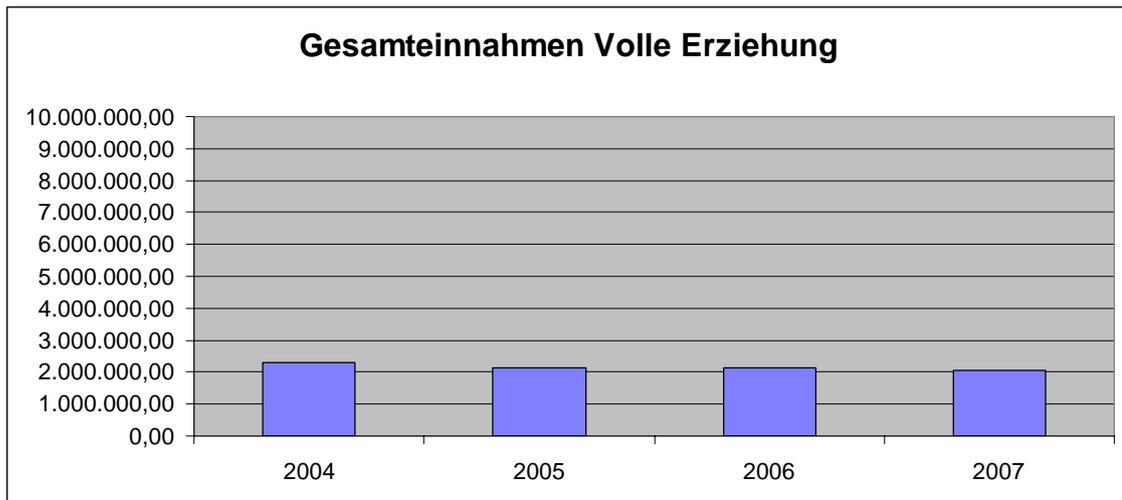


In Gegenüberstellung dazu die Ausgaben der Vollen Erziehung:



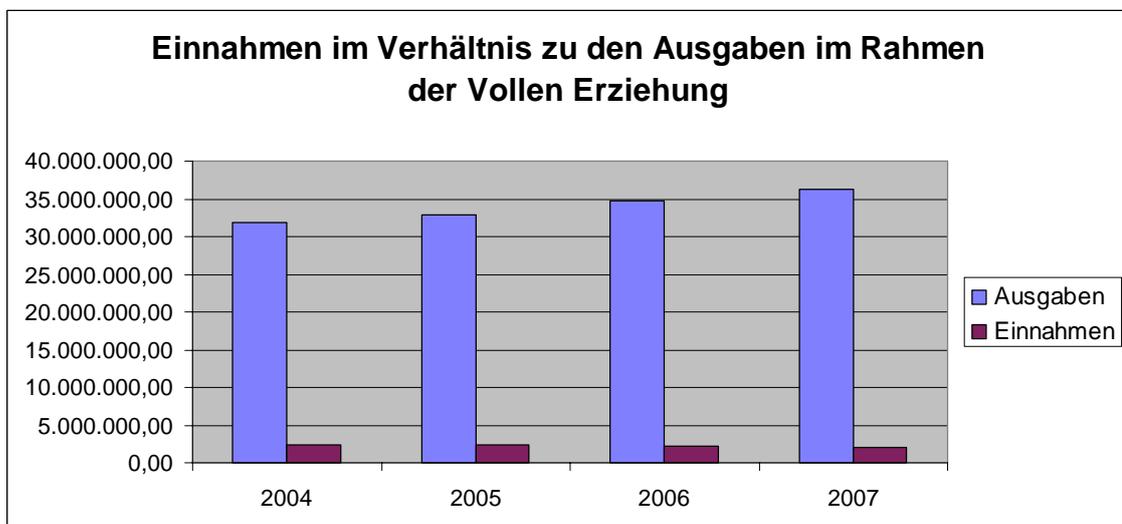
Die Ausgaben für die Volle Erziehung sind in den letzten vier Jahren in den meisten steirischen Bezirken angestiegen:





Die Einnahmen der Vollen Erziehung setzen sich zusammen aus Ersätzen von Zahlungsverpflichteten, Pauschalgebühren und Zuschüssen von Sozialversicherungsträgern.

Nachfolgende Grafik zeigt das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben in der Vollen Erziehung:

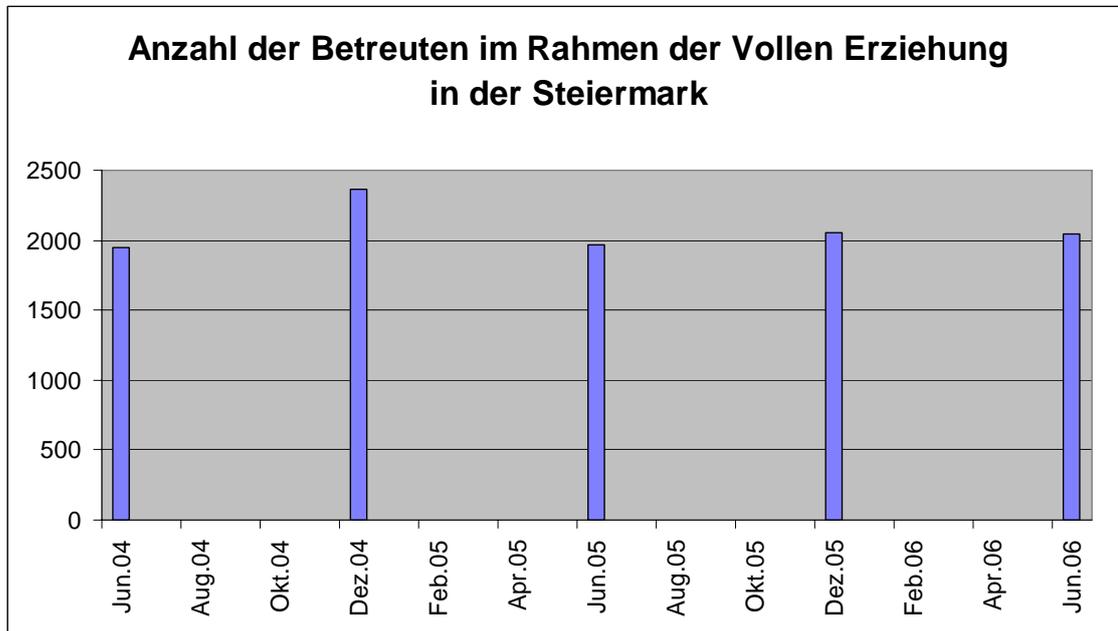


Die Einnahmen machen nur einen sehr geringen Prozentsatz aus, dennoch ist der leichte Rückgang der Einnahmen im Verhältnis zur kontinuierlichen Steigerung der Ausgaben für den LRH nicht nachvollziehbar.

Ein Grund dafür könnte darin bestehen, dass die Kostenersätze für die Volle Erziehung nicht im vollen Umfang eingefordert werden (siehe dazu „Kap. 8.3 Kostenersätze“).

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 19

Die Anzahl der Betreuten in der Steiermark im Rahmen der Vollen Erziehung ist in den letzten Jahren mit geringen Schwankungen eher konstant geblieben:



8.3 KOSTENERSÄTZE

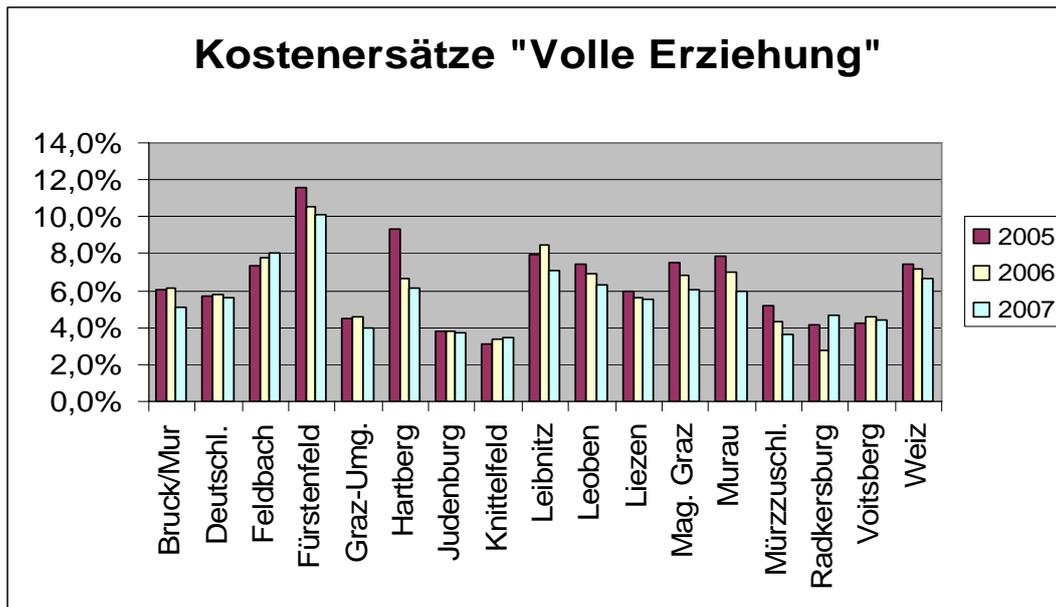
Gemäß § 45 Abs. 1 StJWG haben im Rahmen der Vollen Erziehung

„der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht die vorläufig übernommenen Kosten zu ersetzen. Die Unterhaltspflichtigen sind rückwirkend für drei Jahre heranzuziehen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu im Stande sind bzw. auch insoweit, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der Maßnahme dazu im Stande gewesen sind. Der Minderjährige kann für den Ersatz der Kosten nur während der Dauer der Maßnahme herangezogen werden, als er nach seinen Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der Maßnahme dazu im Stande gewesen ist. Der Minderjährige ist jedoch nicht heranzuziehen, wenn der Ersatz der Kosten für ihn eine erhebliche Härte bedeutet oder die sozialpädagogischen Ziele gefährden würden.“

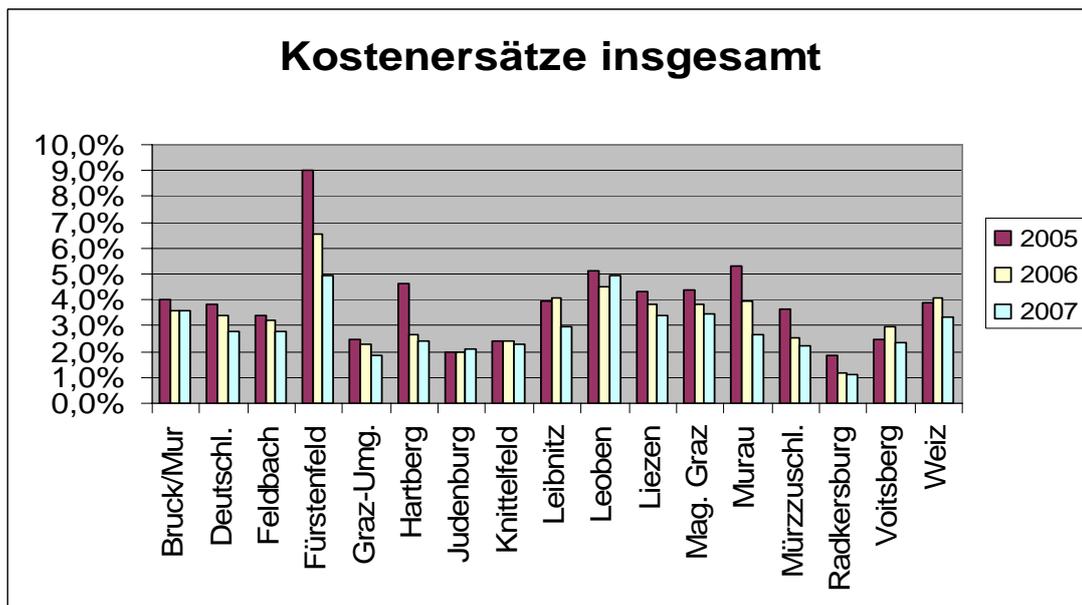
Diese im StJWG verankerte Bestimmung impliziert einen Kostenrückersatz für Maßnahmen im Bereich der Vollen Erziehung, das sind vor allem stationäre Leistungen.

Bei den Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung, das sind vor allem Maßnahmen im ambulanten Bereich, ist der Kostenrückersatz nach bürgerlichem Recht seit 1.1.2005 (LGBl 67/2004) gefallen, da *„der Verwaltungsaufwand in keiner Relation zu den einkommenden Finanzmitteln²“* stand.

² Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Einl.Zahl 1661/1, Beilage 192, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird.



Obige Grafik zeigt die Höhe der Kostenersätze im Rahmen der Vollen Erziehung gemessen an der Höhe der Ausgaben für die Jahre 2005 bis 2007.

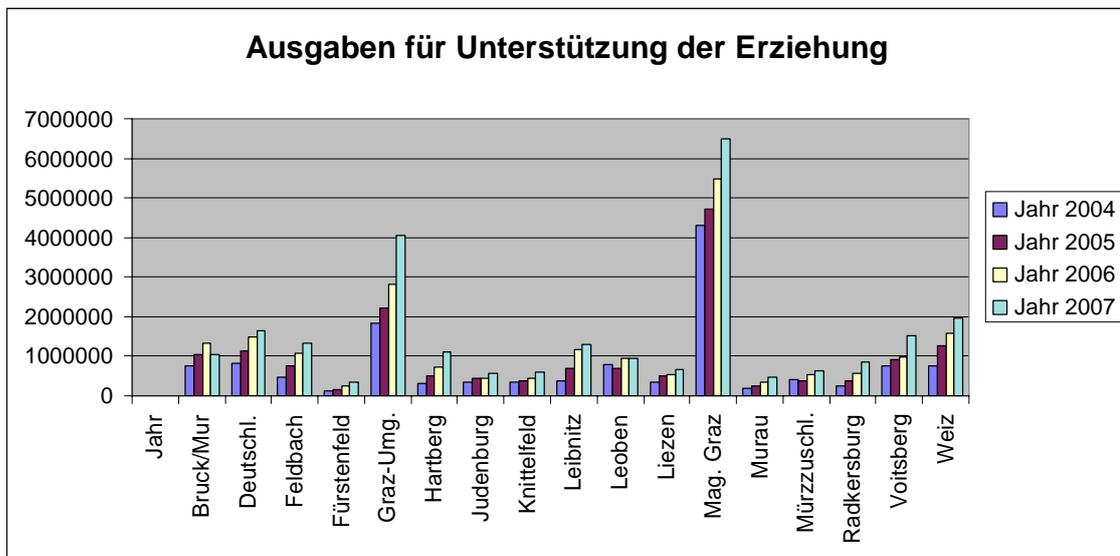


Obige Grafik zeigt die Höhe der gesamten Kostenersätze (inkl. der Zuschüsse seitens der Sozialversicherungsträger und sonstige Ersätze), ebenso gemessen an der Höhe der Ausgaben, sowohl für die Leistung „Volle Erziehung“, „Unterstützung der Erziehung“ und „Soziale Dienste“ der einzelnen Bezirkshauptmannschaften und des Magistrates Graz.

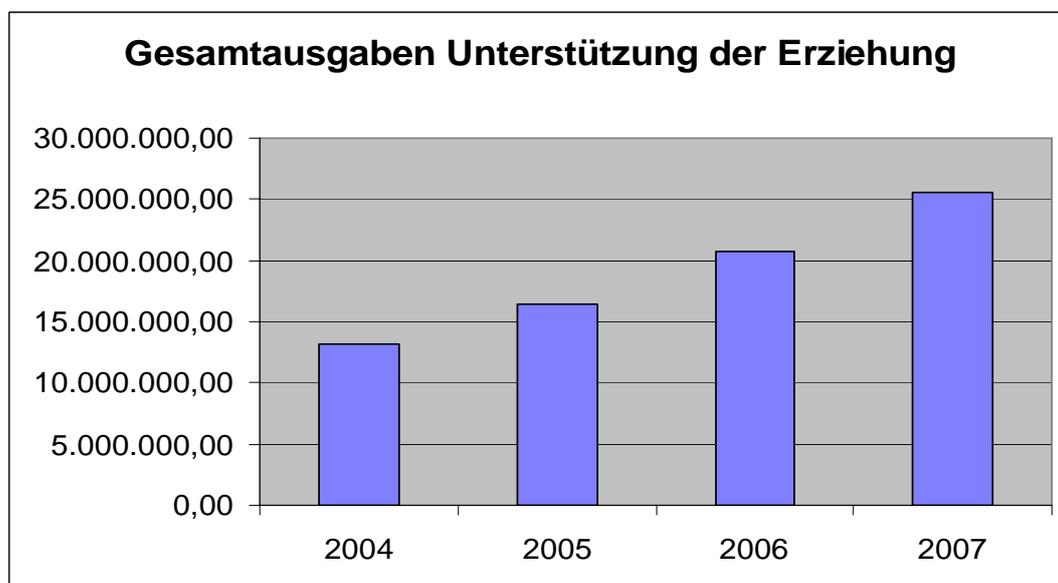
Auch wenn die Höhe der Kostenersätze im Verhältnis zu den Gesamtausgaben durchschnittlich ca. 5 % beträgt, **wäre auf die regelmäßige Einforderung der Kostenersätze verstärkt zu achten.**

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 19

8.4 KOSTEN IM RAHMEN DER UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG



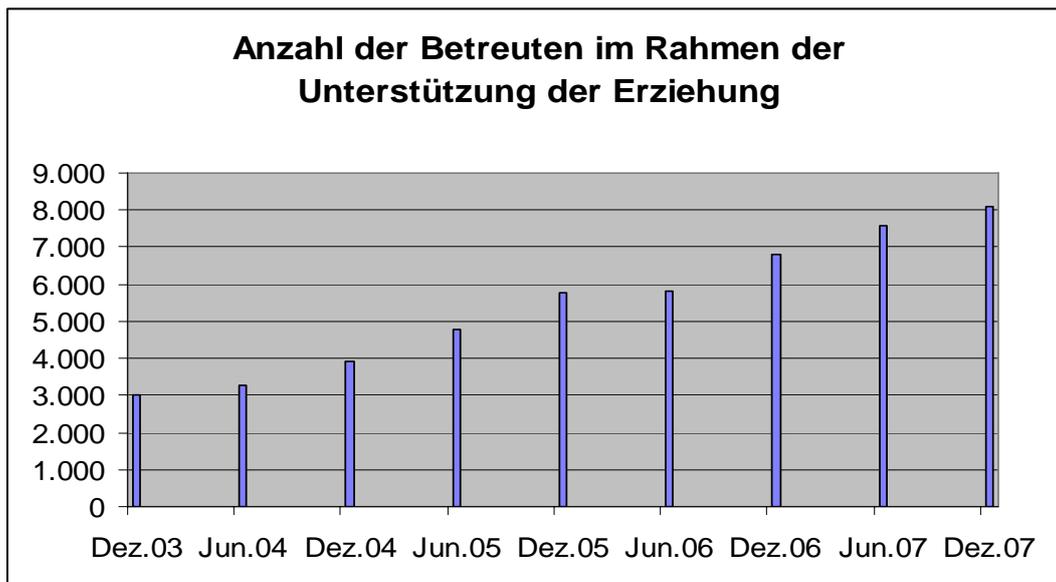
Die Ausgaben für die Unterstützung der Erziehung sind in den letzten vier Jahren in allen steirischen Bezirken gestiegen.



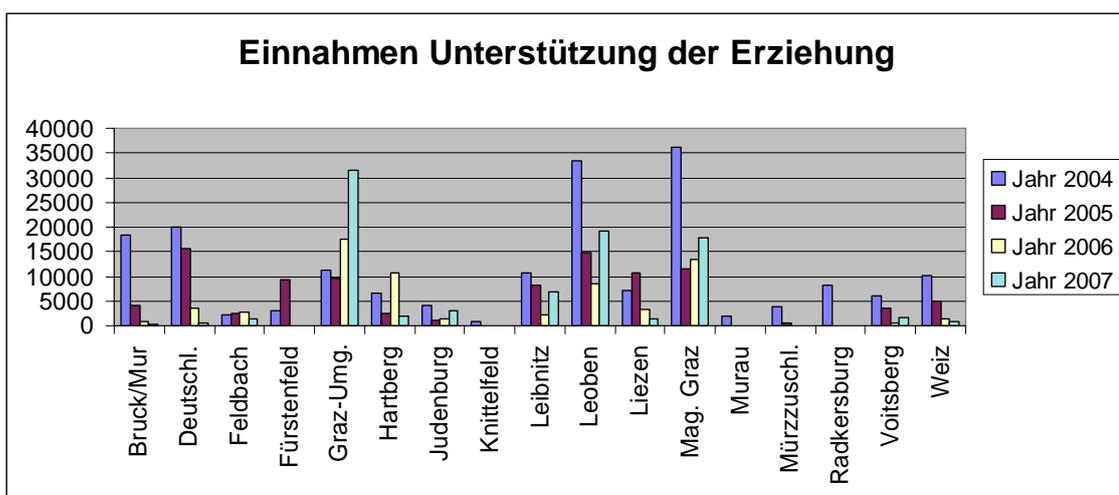
Insgesamt sind die Ausgaben für den Bereich Unterstützung der Erziehung in den letzten vier Jahren fast um das Doppelte gestiegen.

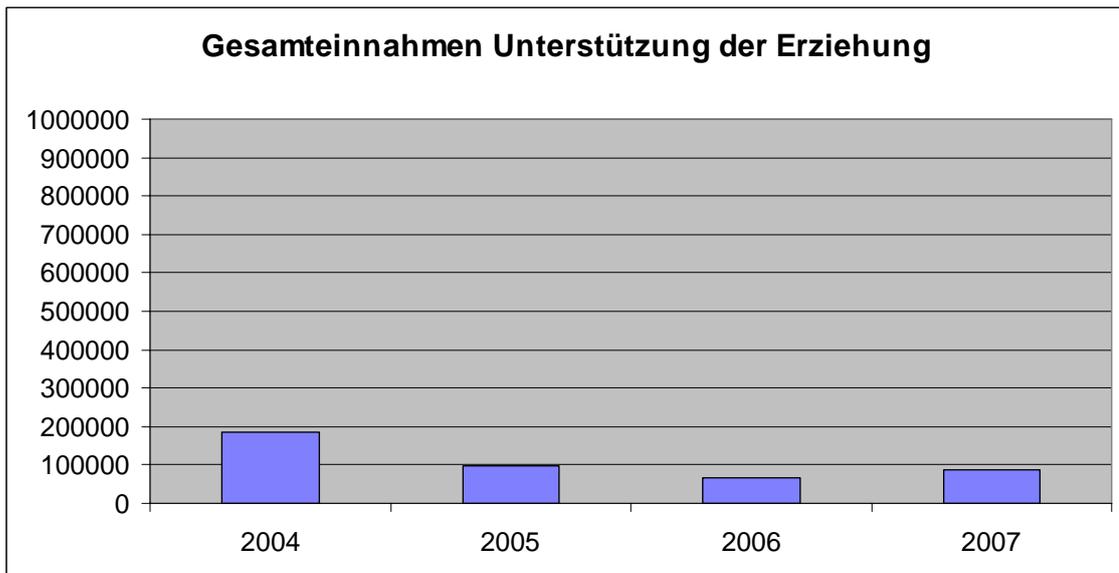
Dieser Anstieg wird damit begründet, dass sich einerseits die Anzahl der Fälle erhöht und es andererseits immer mehr „Multi-Problem-Familien“ gäbe, die therapeutische Hilfen benötigen.

Die Anzahl der Betreuten in der Steiermark im Rahmen der Unterstützung der Erziehung ist parallel dazu in den letzten Jahren um mehr als das Doppelte angestiegen:



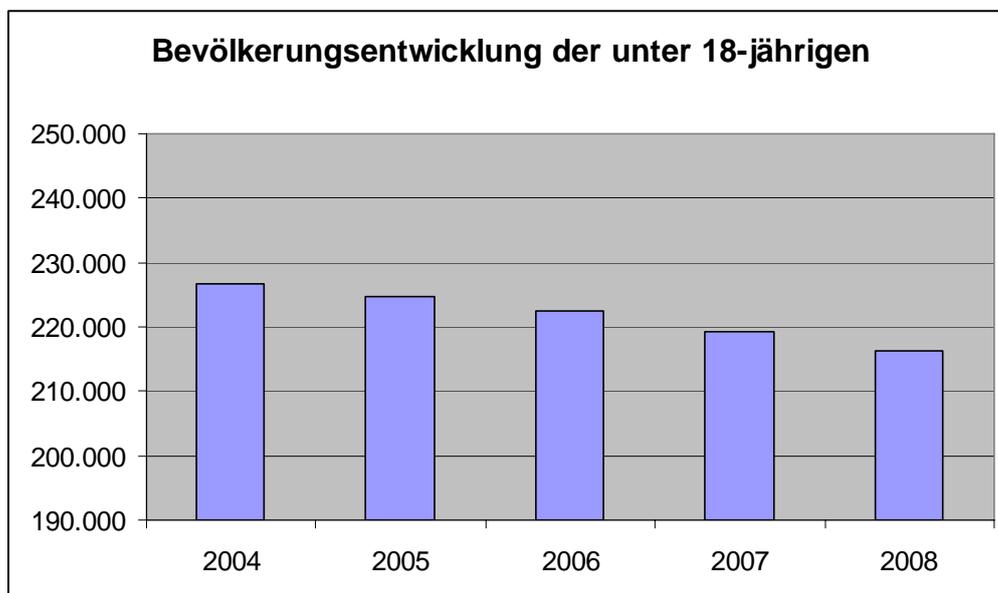
Nachstehend dazu die Entwicklung der Einnahmen im Bereich der Unterstützung der Erziehung:





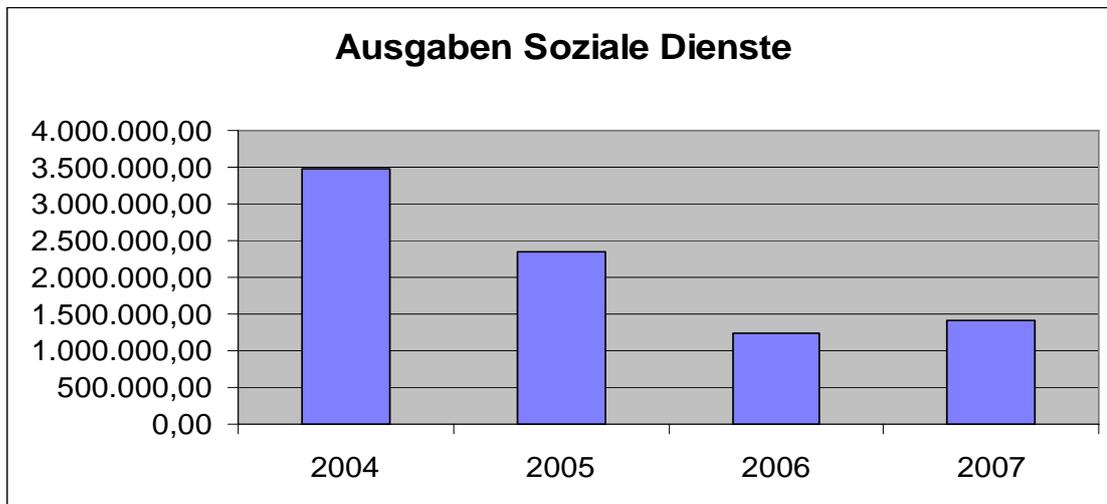
Die Einnahmen, welche aus Ersätzen von Zahlungsverpflichteten und Zuschüssen von Sozialversicherungsträgern bestehen, haben sich seit dem Jahr 2004 deutlich verringert. Die Pflicht zum Kostenrückersatz von Zahlungsverpflichteten ist mit Einführung der StJWG-Novelle LGBl Nr. 67/2004, welche mit 1.1.2005 in Kraft getreten ist, entfallen. Im Jahr 2007 ist eine leichte Erhöhung der Einnahmen zu erkennen.

Parallel dazu ist die Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahren in der Steiermark in den letzten Jahren leicht zurückgegangen:

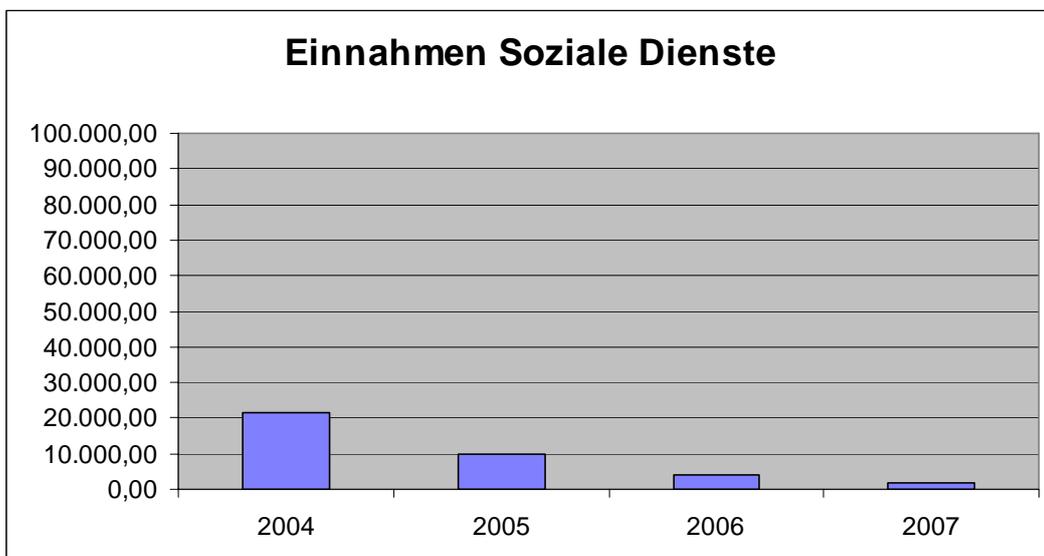


Die steigenden Kosten trotz leichtem Rückgang der Anzahl der Minderjährigen in der Steiermark werden von mehreren Seiten damit argumentiert, dass es mehr problembelastete Familien als früher gäbe und die Jugendlichen „schwieriger“ geworden seien.

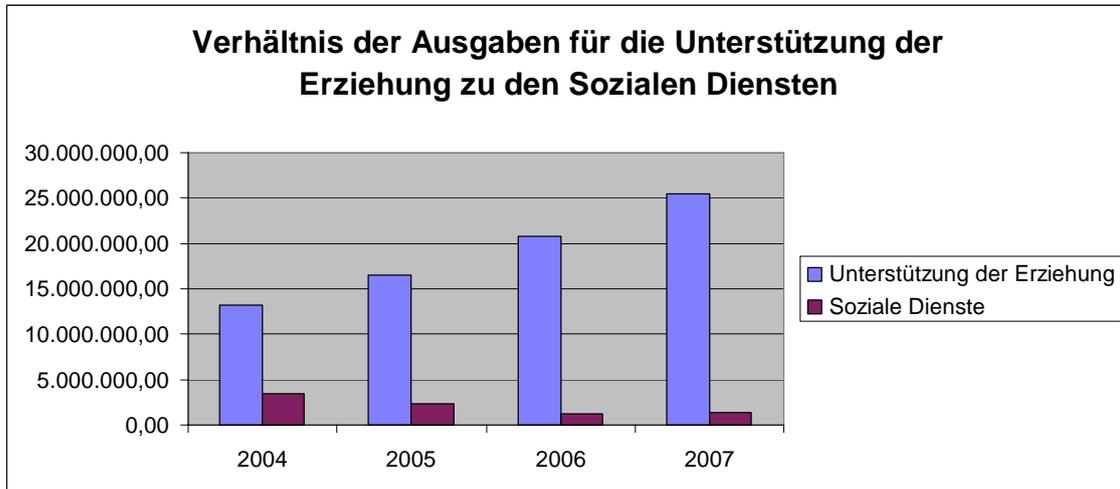
8.5 KOSTEN IM RAHMEN DER SOZIALEN DIENSTE



Die Ausgaben für Soziale Dienste haben sich seit der Einführung der StJWG-DVO-Novelle um die Hälfte verringert.

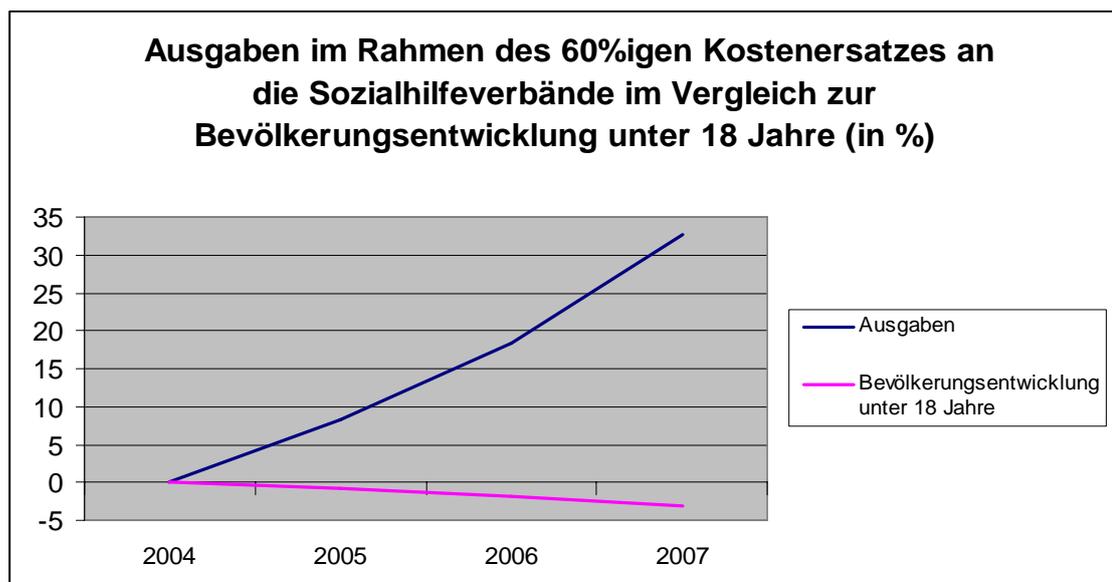


Die Einnahmen für Soziale Dienste sind ebenfalls gesunken. Im Verhältnis zu den Ausgaben für Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung sind die Ausgaben für Soziale Dienste ein geringer Teil:

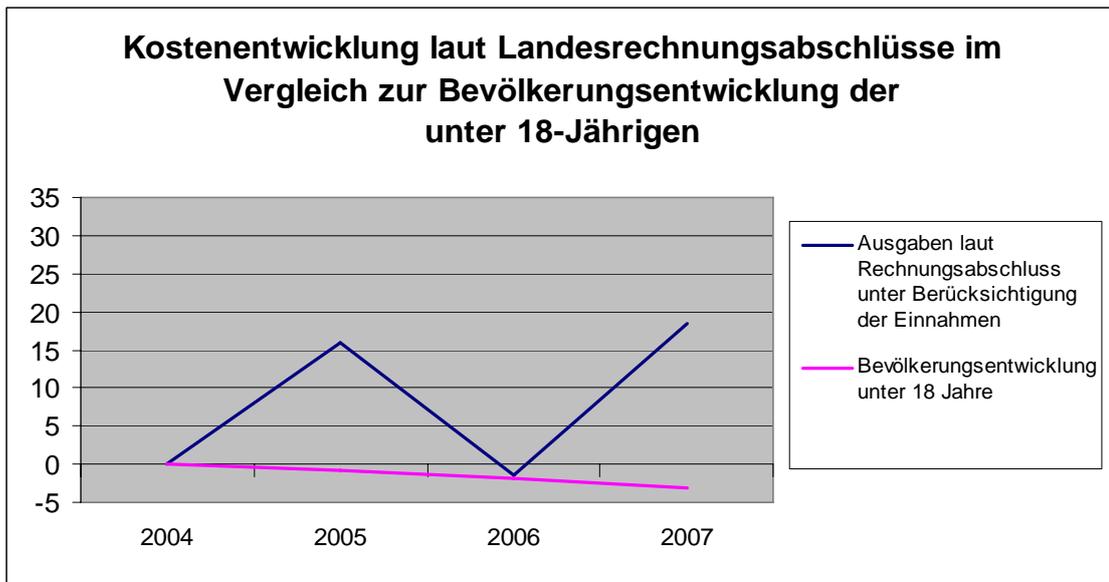


8.6 GESAMTAUSGABEN IM VERGLEICH ZUR MINDERJÄHRIGEN BEVÖLKERUNG

Nachstehendes Bild zeigt die jährliche **Entwicklung der Gesamtausgaben** im Rahmen des **60%igen Kostenersatzes an die Sozialhilfeverbände** nach Abzug der Einnahmen im Verhältnis zur Bevölkerungsentwicklung der unter 18-jährigen:



Im Vergleich dazu kann man nachstehend die Entwicklung der Gesamtausgaben für die Jugendwohlfahrt im Landeshaushalt betrachten. Hier kommen zu den Ausgaben im Rahmen des 60%igen Kostenersatz noch Kosten für die landeseigenen Einrichtungen im Rahmen der Jugendwohlfahrt hinzu, wie beispielsweise die Kosten für die Erziehungsheime, das Kindersorgentelefon, verschiedene Maßnahmen des Jugendschutzes sowie Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendwohlfahrt:



Deutlich abzulesen ist im Jahr 2006 eine Einsparung bei den Gesamtausgaben im Landeshaushalt. Dieser ist auf Kosteneinsparungen bei den landeseigenen Einrichtungen zurückzuführen. Im Jahr 2007 wurden diese Einsparungen jedoch wieder durch den Kostenanstieg im Bereich „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“, worunter insbesondere der Kostenersatz an die Sozialhilfverbände fällt, aufgehoben.

9. SCHNITTSTELLEN

9.1 KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija) informiert über kinder- und jugendrelevante Themen meist mittels Newsletter und lädt regelmäßig zu dem Netzwerktreffen „Sexuelle Gewalt“ ein.

Austauschmöglichkeiten zwischen der Abteilung 11 und der Kija bestehen weiters im Rahmen des Jugendwohlfahrtsbeirates und in dort eingerichteten Arbeitskreisen.

Anknüpfungspunkte bestehen in Einzelfällen (Beschwerden, Volksanwaltschaft) oder anlässlich eines gemeinsamen Themas (in der Vergangenheit „Kostenlose Rechtsvertretung für Missbrauchsopfer“). Im Jahr 2006 organisierte die Kija gemeinsam mit der FA11B eine Tagung zum Thema „Meine Meinung – (k)eine Meinung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Sozialen Arbeit im Feld der Jugendwohlfahrt“.

Positiv berichteten auch einige Bezirkshauptmannschaften von ihren Kontakten zur Kija.

Dem aktuellen Jahresbericht der Kija entnimmt der LRH, dass diese ihrem gesetzlichen Auftrag sehr umfassend nachkommt. Hilfestellungen für Kinder und Jugendliche werden angeboten, Beratungen durchgeführt, Veranstaltungen werden abgehalten und insgesamt wird für ein breit gespanntes Netzwerk an Informationsfluss – auch über die Landesgrenzen hinaus gesorgt. Gleichzeitig sind auch neue Problemfelder und Bedürfnisse entstanden:

- Soziale Dienste, die immer individueller abgestimmt werden müssen,
- Institutionen, die ihre Klienten sorgfältig auswählen (nicht jeden aufnehmen),
- ausgelastete Kinderschutz-Zentren etc.

Dazu kommen neue Entwicklungen in der Jugendwohlfahrt, wie insbesondere die Umorientierung von der persönlichen Fürsorge zum Einzelfall-Management (Case-Management). Zusammenfassend wird der Wunsch seitens der Kija an die Landesregierung herangetragen, den Evaluierungen, Plänen und steuernden Elementen des Jugendwohlfahrtsplanes 2005 konkrete Taten folgen zu lassen.

9.2 JUGENDWOHLFAHRTSBEIRAT

Zur Beratung der Landesregierung in Fragen der Jugendwohlfahrt wurde gem. § 11 Abs. 1 JWG beim Amt der Landesregierung ein Jugendwohlfahrtsbeirat eingerichtet, der aus 25 ehrenamtlichen Mitgliedern besteht. Diese werden für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages von der Landesregierung

bestellt. Einige der Mitglieder werden von den Landtagsklubs im Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl erhaltenen gültigen Stimmen nominiert. Der Vorsitzende wird vom Jugendwohlfahrtsbeirat gewählt.

Insgesamt handelt es sich um ein Expertengremium aus den verschiedensten Bereichen der Verwaltung und des „Dachverbandes Steirischer Jugendwohlfahrtsträger“ mit fundierten Kenntnissen im Bereich der Jugendwohlfahrt.

Die Organisation und die Aufgaben dieses Beirates sind im StJWG geregelt. Dabei ist der Beirat mit folgenden Aufgaben zu befassen:

- Mit grundsätzlichen Fragen der Planung und Entwicklung neuer Strukturen im Bereich der Jugendwohlfahrt.
- Mit der Beurteilung von gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Jugendwohlfahrt, die sich auf Kinder und Jugendliche nachteilig auswirken können.
- Mit Gesetzesentwürfen, die die Jugendwohlfahrt betreffen.

Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat eine Geschäftsordnung, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Gründe für die Beendigung der Funktion und die Einberufung der Sitzungen festlegt.

Der Jugendwohlfahrtsbeirat ist vom Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen und von der Geschäftsstelle des Beirates den Mitgliedern zu übermitteln. Als Geschäftsstelle fungiert die Fachabteilung für das Sozialwesen. Der Beirat kann zur detaillierten Behandlung von Sachthemen bzw. zur Erarbeitung von Diskussionsgrundlagen Ausschüsse bestellen. Der Jugendwohlfahrtsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens dreizehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Über die Veröffentlichung von Beschlüssen des Jugendwohlfahrtsbeirates entscheidet der Beirat.

In den Sitzungen werden verschiedenste fachliche Themen diskutiert, Problemstellungen erörtert, Unterlagen angefordert, Evaluierungen durchgeführt und Lösungsmodelle im Bereich der Jugendwohlfahrt erarbeitet.

Die Anregungen und Beschlüsse des Beirates sollten seitens der Landesregierung mehr als bisher wahrgenommen und genutzt werden, und **vor allem in der öffentlichen Diskussion ein stärkeres Gewicht** bekommen. Insbesondere als **eigens eingerichtetes Organ zur Beratung der Landesregierung** in Fragen der Jugendwohlfahrt sollte dieses Gremium **in die Jugendwohlfahrtsplanung verstärkt einbezogen werden**.

Da es auch in den Bezirken verschiedenste Aspekte im Bereich der Jugendwohlfahrt gibt, sollten über die Tätigkeit des Beirates – ausgenommen über nicht-öffentliche Beschlüsse – auch jene Jugendamtsleiter unterrichtet werden, welche nicht Mitglied im Beirat sind.

9.3 PSYCHOLOGISCH-THERAPEUTISCHER DIENST

Der Psychologisch-Therapeutische Dienst ist seit 1997 ein eigener Fachbereich und war vor der in diesem Jahr stattgefundenen Neuorganisation der Abteilung 11 in das Referat III der FA11B eingegliedert. Seit 1.3.2008 gehört er zur FA11A. Im Jahr 2007 betreuten 16 Psychologen die steirischen Verwaltungsbezirke in den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften und ihren Außenstellen.

Weitere fünf Psychologen arbeiten in den landeseigenen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt und in Serviceeinrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche des Landes.

Die Arbeitsgebiete sind in drei Bereiche eingeteilt: Bezirks-, Heim- und Integrationspsychologie.

Die Bezirkspsychologie, die für die Jugendwohlfahrt am bedeutsamsten ist, teilt sich in vier Regionen (Nord – Süd – Ost – West) und umfasst:

- Psychologische Diagnostik, Beratung, Behandlung und Begleitung.
- Beratung von Einzelpersonen und Familien, insbesondere bei Krisen im Zusammenleben in der Familie.
- Amtspsychologische Aufgaben im Rahmen des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes (bei allen Maßnahmen, die vom Jugendamt beschlossen werden, z.B. Fremdunterbringung oder kostenintensivere Hilfen).
- Gutachterliche Tätigkeiten als Amtssachverständige in Fragen der Zuteilung der Obsorge, des Obsorgewechsels, des Besuchsrechtes etc.

Die Psychologie in der Jugendwohlfahrt hat sich aus der Erziehungsberatung heraus entwickelt. Die primäre Initiative für die erstmalige Befassung mit einem Fall geht zu einem Großteil der Fälle vom Jugendamt oder den zuständigen DSA aus. Die häufigsten Anlassfälle sind Verhaltensauffälligkeiten, Leistungsprobleme und Erziehungsschwierigkeiten.

In § 40 Abs. 2 und 3 StJWG ist vor der Entscheidungsfindung im Rahmen der Durchführung der Hilfen zur Erziehung ein Team von sachverständigen Personen zu hören, dem auch ein Amtspsychologe anzugehören hat. Der Amtspsychologe hat weiters eine Äußerung nach persönlicher Begutachtung des Minderjährigen bei der Gewährung

- therapeutischer Maßnahmen
- Frühförderung
- Sozialpädagogischer Familienbetreuung

und nach Befassung mit dem Minderjährigen bei der begleitenden Betreuung außerhalb der Familie schriftlich abzugeben, wenn er an der Sitzung des Sachverständigenteams nicht teilnehmen kann.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Amtssachverständige in der Jugendwohlfahrt geben sie umfassende Stellungnahmen in Fällen wie z.B. bei beabsichtigtem Obsorgeentzug, Sorgerechtszuteilung, Fremdunterbringung, Misshandlungsverdacht, Verdacht auf sexuelle Gewalt etc. ab.

Sie fungieren auch als Schnittstelle nach außen hin und kooperieren mit Gerichten, Kindergärten, Krankenhäusern, Schulen, Heimen etc.

Die Psychologen werden in den Bezirken in einem zweiwöchigen Rhythmus eingesetzt, damit sie einander vertreten können.

Dem aktuellen Jahresbericht des Psychologisch-Therapeutischen Dienstes zufolge häufen sich

- die Zahlen von erziehungsunsicheren, erziehungsschwachen Eltern und überforderten AlleinerzieherInnen, die konkrete Erziehungsanleitungen benötigen.
- psychisch instabile oder kranke Mütter oder Väter, besonders von Alleinerziehenden.
- Multiproblemfamilien mit erhöhtem Bedarf an Kooperation und Vernetzung.
- Minderjährige Mütter, die viel an Unterstützung und Betreuung für sich und ihre Kinder benötigen.
- Verhaltensauffällige Schüler, wobei die Schulen hier Jugendwohlfahrtsmaßnahmen einfordern.

Ein Teil des Jahresberichtes enthält Wahrnehmungsberichte aus den Bezirken, in denen auf spezifische Problemstellungen näher eingegangen wird. Diese wertvolle Dokumentation sollte in die laufende Jugendwohlfahrtsplanung Eingang finden.

Nach Angabe des Psychologisch-Therapeutischen Dienstes häufen sich die Interventionen im Bereich der niederschweligen Dienste und verursachen unnötige Mehrarbeit.

Hier wäre jedenfalls eine grundsätzliche Selektion dahingehend vorzunehmen, mit welchen Maßnahmen die Amtspsychologen nach der gesetzlichen Grundlage jedenfalls befasst werden müssten und mit welchen nicht.

Nach Rückfrage dazu in den Bezirkshauptmannschaften würden es großteils auch die Sozialarbeiter begrüßen, nicht wegen jeder niederschweligen Maßnahme den Psychologisch-Therapeutischen Dienst heranziehen zu müssen.

Im Zuge einer Novelle des StJWG wäre zu überlegen, das Verfahren im niederschweligen Bereich der Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung **praxisgerechter und effizienter zu gestalten** und damit auch den Psychologisch-Therapeutischen Dienst des Landes Steiermark zu entlasten.

siehe Stellungnahme ANLAGE, Seite 20

9.4 KINDERSCHUTZZENTREN

Kinderschutzzentren bieten Beratung und Therapie für Kinder und/oder Bezugspersonen in Krisensituationen (körperliche und seelische Gewalt, sexueller Missbrauch, Kindesvernachlässigung und häusliche Gewalt) an. Zusätzlich wird meistens auch Prozess- und Besuchsbegleitung angeboten.

Derzeit gibt es in der Steiermark folgende 9 Kinderschutzzentren:

<i>Einrichtung</i>	<i>Ort</i>
<i>Beratungszentrum Leibnitz</i>	<i>Leibnitz</i>
<i>Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg</i>	<i>Deutschlandsberg</i>
<i>Kinderschutzzentrum Graz</i>	<i>Graz</i>
<i>Kinderschutzzentrum Kapfenberg</i>	<i>Kapfenberg</i>
<i>Kinderschutzzentrum Liezen</i>	<i>Liezen</i>
<i>Kinderschutzzentrum Oberes Murtal</i>	<i>Knittelfeld</i>
<i>Kinderschutzzentrum Weiz</i>	<i>Weiz</i>

Zwei Exposituren befinden sich in den Städten Bruck an der Mur und Murau.

9.5 FRAUENSCHUTZEINRICHTUNGEN

Das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz hat in § 1 zum Ziel, Frauen und Minderjährigen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen zu gewähren, wenn sie der Gewalt durch einen nahen Angehörigen ausgesetzt sind.

Am 18.9.2008 wurde die Regierungsvorlage für ein „2. Gewaltschutzgesetz“ in den Nationalrat eingebracht. Der Gesetzesentwurf enthält mitunter eine Ausweitung der einschlägigen einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in der Familie, weiters Opferschutzregelungen auch für den Zivilprozess, die Schaffung eines neuen Straftatbestands „Fortgesetzte Gewaltausübung“, die gerichtliche Aufsicht über Sexualstraftäter verbunden mit der Untersagung bestimmter beruflicher Tätigkeiten sowie die Vereinheitlichung einer Anzeigepflicht für Personen, deren Fürsorge ein Minderjähriger anvertraut ist (Ärzte, Kindergärtnerinnen, Lehrer).

Zum Schutz vor Gewalt in der Familie gibt es in der Steiermark zwei Frauenhäuser: eines in Graz und eines in Kapfenberg. Das Land Steiermark übernimmt gemeinsam mit den Sozialhilfeverbänden (60 : 40) die Kosten für den Aufenthalt einer Frau und ihren Kindern bis auf die Dauer von maximal sechs Monaten.

Das Frauenhaus informiert das Jugendamt, wenn ein Kind mit aufgenommen wird und das Jugendamt prüft, ob für das Kind eine geeignete Betreuung vorhanden ist. Die

Zusammenarbeit mit dem Jugendamt funktioniert nach Angabe der Abteilung 11 sehr gut.

Bei Anwendung von körperlicher Gewalt oder Misshandlung gegenüber den Minderjährigen bzw. der Kindesmutter wird seitens der Frauenhäuser eine polizeiliche Anzeige erstattet. Wird dies nicht veranlasst, ergeht ein begründetes Schreiben an die Abteilung 11, weshalb von einer Anzeige abgesehen wird. Die Abteilungsleiterin entscheidet sodann, ob dennoch eine Anzeige gemacht wird oder nicht. Im Zuge von Stichproben konnte sich der LRH davon überzeugen, dass bei hinreichendem Verdacht unverzüglich eine polizeiliche Anzeige gemacht wird.

Nachstehend eine Statistik über die Anzahl der aufgenommenen Frauen und Kinder pro Monat:

Im Zeitraum 1.4. bis 31.12.2005:

Monat	Frauenhaus Graz		Frauenhaus Kapfenberg	
	Frauen	Kinder	Frauen	Kinder
April	8	6	6	7
Mai	7	1	4	6
Juni	9	9	4	6
Juli	7	8	4	3
August	9	7	5	5
September	10	14	6	4
Oktober	6	3	4	4
November	8	10	3	1
Dezember	12	9	3	3
Gesamt:	76	67	39	39

Im Zeitraum 1.1. bis 31.12.2006:

Monat	Frauenhaus Graz		Frauenhaus Kapfenberg	
	Frauen	Kinder	Frauen	Kinder
Jänner	12	14	3	1
Februar	6	7	6	4
März	10	10	3	2
April	10	10	5	2
Mai	15	9	6	3
Juni	10	8	5	2
Juli	6	4	5	9
August	11	9	4	5
September	7	6	4	0
Oktober	9	7	1	1
November	3	5	3	1
Dezember	15	16	3	0
Gesamt:	114	105	48	30

Im Zeitraum 1.1. bis 31.12.2007:

Monat	Frauenhaus Graz		Frauenhaus Kapfenberg	
	Frauen	Kinder	Frauen	Kinder
Jänner	11	12	6	3
Februar	6	4	3	2
März	13	9	5	7
April	11	11	4	5
Mai	12	8	4	6
Juni	12	20	7	11
Juli	9	7	7	1
August	11	13	6	4
September	8	7	2	2
Oktober	9	13	8	6
November	8	6	3	4
Dezember	3	3	3	4
Gesamt:	113	113	58	55

Frauen und Kinder mit wiederholtem Aufenthalt wurden in obigen Statistiken jeweils neuerlich gezählt.

Deutlich weniger Frauen und Kinder finden im Frauenhaus Kapfenberg Zuflucht. Die Auslastung betrug in Kapfenberg im Jahr 2005 durchschnittlich 42 % und im Jahr 2006 durchschnittlich 47 %. Hingegen betrug die Auslastung im Frauenhaus Graz im Jahr 2005 durchschnittlich 86 % und im Jahr 2006 durchschnittlich 77 %.

Nachstehend die Anzahl der Frauen nach Bezirken verteilt im Jahre 2007:

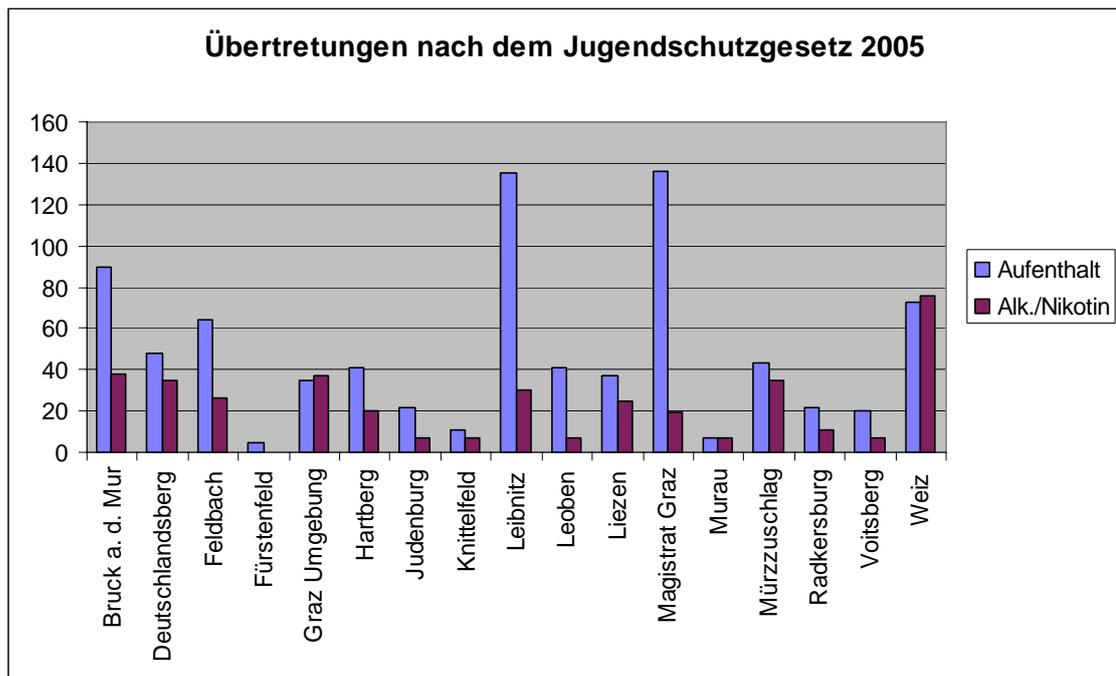
Frauenhaus Graz	Frauen	Kinder	Frauenhaus Kapfenberg	Frauen	Kinder
Bruck/Mur	6	7	Bruck/Mur	23	26
Deutschlandsberg	3	0	Deutschlandsberg	0	0
Feldbach	4	4	Feldbach	0	0
Fürstenfeld	2	3	Fürstenfeld	0	0
Graz	65	70	Graz	6	2
Graz-Umgebung	14	17	Graz-Umgebung	0	0
Hartberg	0	0	Hartberg	1	2
Judenburg	0	0	Judenburg	3	1
Knittelfeld	1	1	Knittelfeld	0	0
Leibnitz	6	4	Leibnitz	0	0
Leoben	1	1	Leoben	11	13
Liezen	1	0	Liezen	3	2
Murau	0	0	Murau	0	0
Mürzzuschlag	1	0	Mürzzuschlag	10	6
Radkersburg	2	0	Radkersburg	0	0
Voitsberg	5	3	Voitsberg	0	0
Weiz	2	3	Weiz	1	3
Gesamt:	113	113		58	55

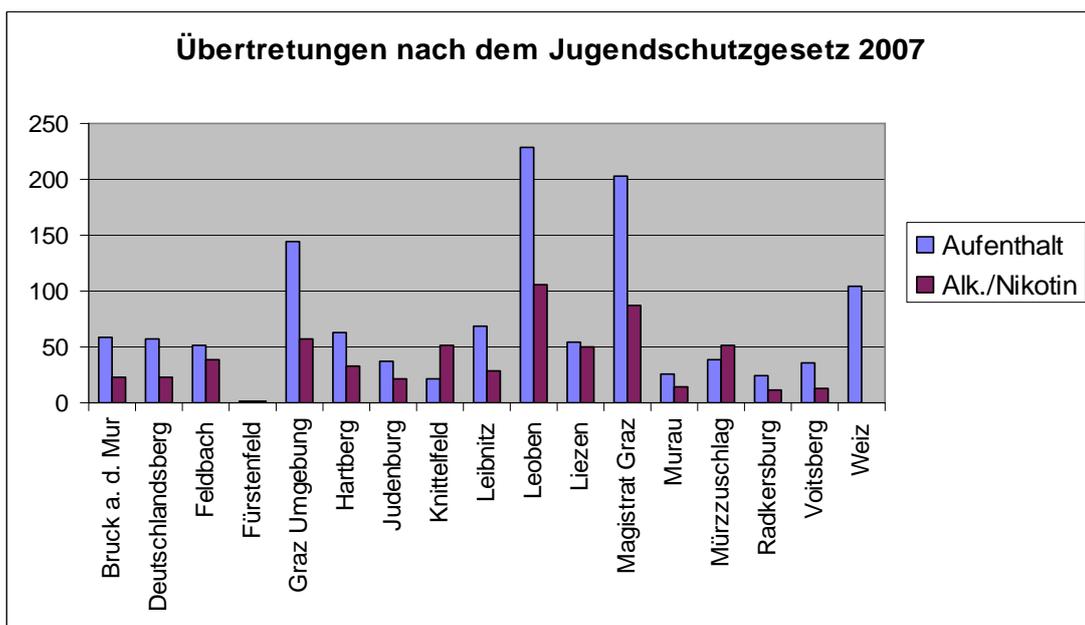
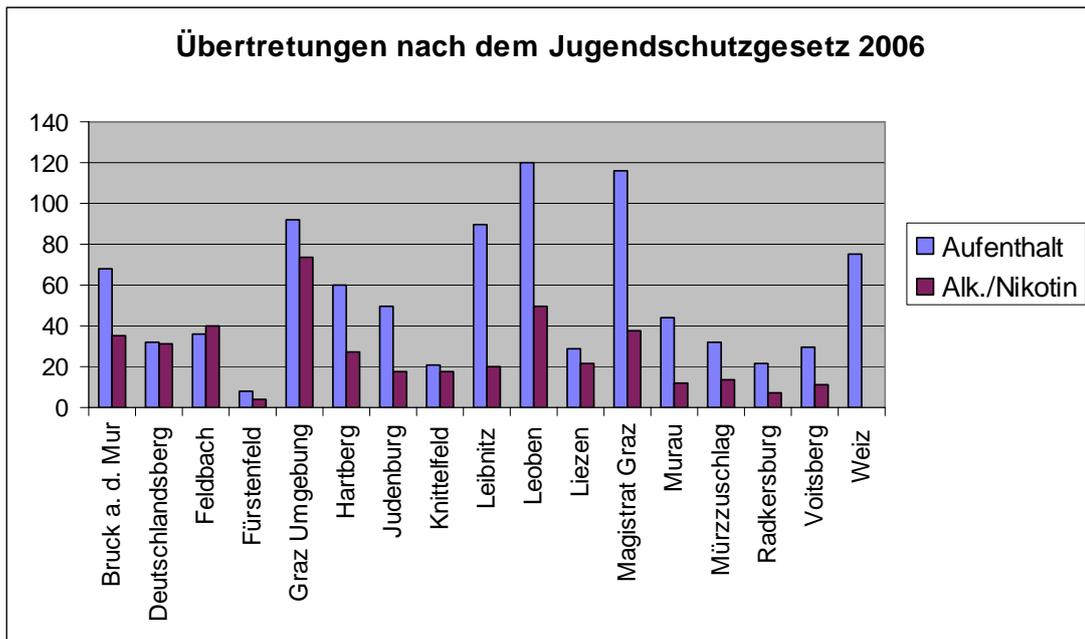
9.6 STEIERMÄRKISCHES JUGENDSCHUTZGESETZ

Das Steiermärkische Jugendschutzgesetz regelt den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gastbetrieben und Vereinslokalen (sog. „Ausgehzeiten“), abgestuft nach Altersgrenzen. Weiters enthält es bestimmte Aufenthaltsverbote für Jugendliche in bestimmten Lokalen, verbotene Veranstaltungen, Bestimmungen hinsichtlich der Nächtigung in Beherbergungsbetrieben, Verbote hinsichtlich der Benützung von Geld-Spielapparaten, der Teilnahme an Glücksspielen und das Verbot des Konsums von Tabakwaren, alkoholischen Getränken und Suchtmitteln.

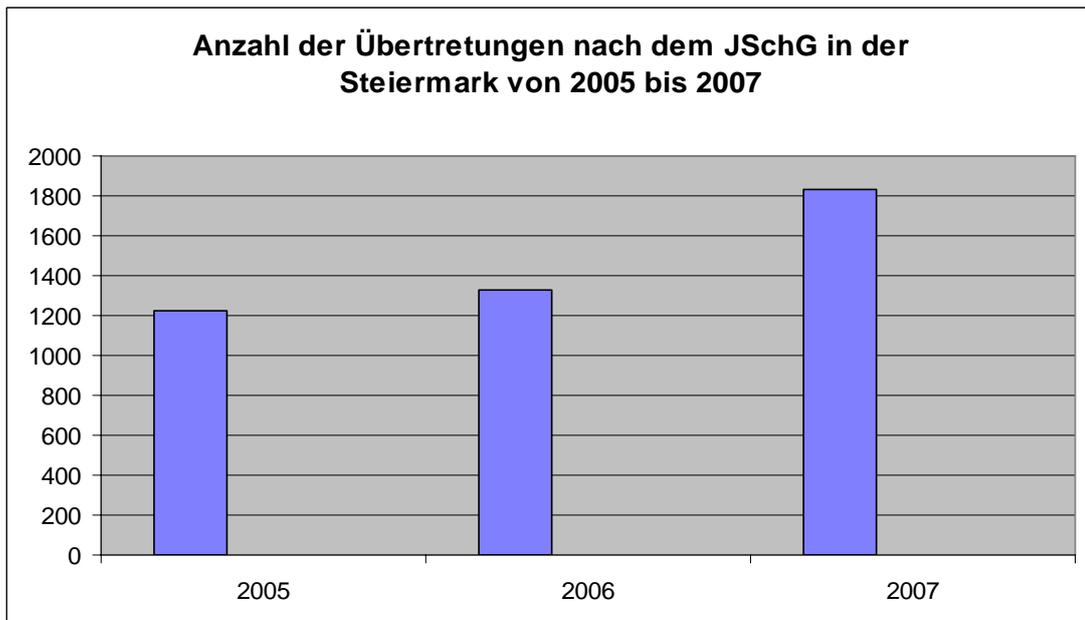
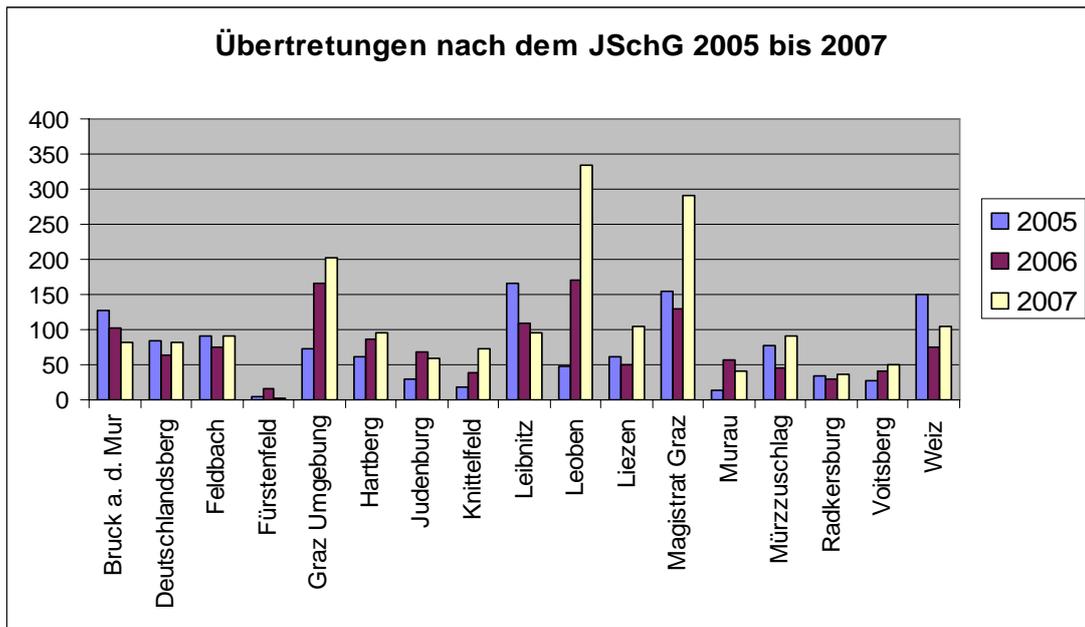
Die Eltern als Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachten.

Dennoch kommt es zu Verfahren wegen Übertretungen des Jugendschutzgesetzes, wobei die häufigsten Delikte die Übertretung der Ausgehzeiten (Aufenthalt) und der verbotene Konsum von Alkohol und Tabakwaren darstellen:





Insgesamt ist die Anzahl der Delikte von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Übertretungen nach dem Steiermärkischen Jugendschutzgesetz in den letzten drei Jahren gestiegen:



Der in o.a. Grafik ersichtliche Anstieg der Delikte lässt einen Rückschluss dahingehend zu, dass das Verhalten von Kindern und Jugendlichen immer mehr Probleme in sich birgt und die Anzahl verhaltensauffälliger Kinder ständig steigt. Daher ist es sehr wichtig, präventive Arbeit in der Jugendwohlfahrt stärker als bisher zu leisten.

9.7 STRAFRECHTLICHE DELIKTE

Die aktuelle Kriminalstatistik zeigt auf, dass im Jahr 2007 33.068 Tatverdächtige zwischen 14 und 18 Jahren von der Polizei ausgeforscht worden sind. Das ist ein Zuwachs um 15,3 % gegenüber dem Vorjahr. Im Vergleich zum Jahr 2001 bedeutet das sogar einen Anstieg von 51,2 %. Im Jahr 2007 zeigt sich in allen Bundesländern – außer Wien – ein Zuwachs an Jugendkriminalität.

Nach Angabe des Bundesministeriums für Inneres wurde auf diese Entwicklung sofort reagiert: Bereits im Vorjahr wurden 270 Polizisten speziell zu Jugendpräventionsbeamten ausgebildet. Ab Oktober 2007 wurde in jedem Bezirk Österreichs ein Aktionstag der Jugendpräventionsinitiative „Bleib sauber – Jugend OK“ abgehalten. Diese Initiative wird dadurch ergänzt, dass die Beamten die Schüler wiederkehrend an den Schulen besuchen.

Polizeiliche Kriminalstatistik 1990 bis 2007

Jahr	Bekanntgewordene Fälle strafbarer Handlungen	Geklärte	Auf- klärungs- quoten	Ermittelte Tatverdächtige				
				insgesamt	darunter			
					Jugendliche (14 bis u.18 J.)		Ausländer und Ausländerinnen	
					insgesamt	darunter männlich	insgesamt	darunter männlich
1990	457.623	202.406	44,2	176.649	19.164	16.042	32.531	27.075
1991	468.832	211.009	45,0	183.177	20.395	17.233	34.731	29.153
1992	502.440	226.487	45,1	197.261	22.722	19.068	41.170	34.776
1993	493.786	231.295	46,8	195.670	22.950	19.269	41.355	34.988
1994	504.568	250.175	49,6	201.757	24.966	21.126	42.043	35.590
1995	486.433	242.233	49,8	199.036	25.512	21.453	39.891	33.602
1996	485.450	248.002	51,1	203.623	27.860	22.870	39.773	33.386
1997	481.549	241.731	50,2	203.132	27.693	22.403	39.559	32.985
1998	479.859	243.854	50,8	204.718	29.486	23.609	39.645	32.822
1999	493.246	253.351	51,4	205.312	31.357	24.788	40.848	33.534
2000	560.306	272.993	48,7	199.310	27.903	22.087	45.685	35.875
2001	522.710	218.198	41,7	203.877	21.873	17.210	47.912	39.217
2002	591.584	241.281	40,8	210.713	21.561	16.775	51.448	42.292
2003	643.286	247.858	38,5	229.143	25.804	20.788	59.478	49.957
2004	643.648	245.389	38,1	247.425	28.700	23.226	71.478	60.422
2005	605.272	239.629	39,6	243.493	27.678	22.302	70.339	58.689
2006	589.495	229.427	38,9	238.111	28.683	23.181	67.419	54.649
2007	594.240	234.312	39,4	247.021	33.068	28.683	68.941	58.057

Q: BMI - Polizeiliche Kriminalstatistik. Erstellt am 27.03.2008.

Tatverdächtige 14 bis unter 18jährige (nach Bundesländern)				
	Jahr 2001	Jahr 2006	Jahr 2007	Veränderung (in %)
Burgenland	563	622	750	20,6
Kärnten	1.834	2.464	2.604	5,7
Niederösterreich	3.240	3.791	4.633	22,2
Oberösterreich	3.777	4.859	5.937	22,2
Salzburg	1.666	1.746	2.213	26,7
Steiermark	2.795	3.613	4.397	21,7
Tirol	2.235	3.423	3.965	15,8
Vorarlberg	1.490	1.735	2.143	23,5
Wien	4.273	6.430	6.426	-0,1
Österreich	21.873	28.683	33.068	15,3

Quelle: Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres für das Jahr 2007

Im Gegenzug dazu zeigt die Verurteilungsstatistik der österreichischen Gerichte deutlich geringere Zahlen auf.

Entwicklung der Verurteilungen Jugendlicher in Österreich						
Jahr	Anzahl	Leib und Leben	Fremdes Vermögen	Sittlichkeit	Freiheitsstrafen	Geldstrafen
2003	3.178	642	1.453	36	1.782	868
2004	3.336	624	1.489	36	1.960	874
2005	2.953	541	1.331	46	1.578	844
2006	2.889	644	1.334	37	1.511	866
2007	3.084	765	1.455	56	1.534	933

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Bei der relativ niedrigen Verurteilungsrate spielt auch die Einführung der Diversion seit 1.1.2000 eine Rolle: Dieses Instrument eignet sich vor allem bei Jugendlichen. Hier kommt es beispielsweise durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder durch den außergerichtlichen Tatausgleich zu keiner Verurteilung.

10. DIE JUGENDWOHLFAHRT IN DEN BEZIRKS- HAUPTMANNSCHAFTEN

Der LRH ist im Zuge der Prüfung in einigen Bezirkshauptmannschaften auf regionale Modelle gestoßen, die sich aus der Nähe zur Bevölkerung hin entwickelt haben. Ein besonders erfolgreiches Modell ist im Bezirk Hartberg zu finden. Dieser Bezirk hat sechs Sozialzentren an verschiedenen Standorten eingerichtet:



In diesen Sozialzentren befinden sich:

- Die Außenstellen der Bezirkshauptmannschaft, Sozialreferat – Sozialarbeit
- Die Mütter- und Elternberatung
- Die Bezirksforstaufsichtsstationen der BH Hartberg
- Die Stützpunkte der mobilen sozialen Dienste
- Die Außenstellen des Psychosozialen Zentrums Hartberg
- Die Ortsstellen des Österreichischen Roten Kreuzes – Rettungs- und Krankentransporte
- Die Büros der Tagesmütter
- Die Anlaufstellen für die allgemeine Sozialberatung
- Jeweils ein Schulungsraum für die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen wie z.B. Erste-Hilfe-Kurse, Veranstaltungen im Rahmen „Gesundheit – Information – Beratung“

Darüber hinaus werden in einzelnen Zentren noch weitere Dienste angeboten (z.B. Hauskrankenpflege, Palliativbetreuung, Hospiz etc.).

Die BH Hartberg hält gute Kontakte zu den Schulen: Der Bezirksschulinspektor ist im gleichen Haus in der Nähe der Sozialarbeiter angesiedelt. Hinsichtlich der Meldepflichten wurde für die Schulen eigens eine Broschüre herausgegeben. Quartalsmäßig erscheint auch ein „Amtsblatt“, in dem positive wie negative Ereignisse im Bezirk aufgegriffen werden.

Das Modell, Sozialarbeiter in den Außenstellen anzusiedeln, haben auch andere Bezirkshauptmannschaften bereits aufgegriffen, wie beispielsweise in der BH Liezen, in der keine einzige Sozialarbeiterin in der BH selbst tätig ist oder in der BH Deutschlandsberg, die eine Außenstelle in Eibiswald unterhält. Die Dezentralisierung in der Sozialarbeit wird als Fortschritt gesehen und sollte möglichst unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse forciert werden. Damit verbunden sind aber organisatorische Veränderungen: derzeit werden größtenteils „Handakten“ geführt. Die möglichst baldige **Einführung eines elektronischen Aktes** wäre in diesem Bereich daher anzustreben.

Im Bezirk Leoben ist eine Sozialarbeiterin zu 90 % im LKH Leoben beschäftigt. Der unmittelbare Kontakt zum Krankenhaus, in welchem es eine psychosomatische Station und eine Abteilung für Kinder und Jugendliche gibt, erleichtert die Arbeit in der Jugendwohlfahrt. Da auch Kinder und Jugendliche aus anderen Bezirken in das LKH Leoben kommen, profitieren auch die benachbarten Bezirke (beispielsweise Knittelfeld und Liezen) von diesem Modell. Eine weitere Sozialarbeiterin ist im Kindergarten und eine in der Außenstelle Trofaiach beschäftigt. Auch im Bezirk Bruck arbeitet eine Sozialarbeiterin direkt im LKH Bruck an der Mur.

Seit der Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2007, die seit 10.7.2007 in Kraft getreten ist, sind Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen verpflichtet, dem Jugendwohlfahrtsträger über alle Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind. Gemäß § 3 StJWG haben

„der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger, die Kindergartenerhalter und Schulleitungen sowie die sonstigen an der Schule tätigen Organe und Bediensteten, soweit es das Wohl des Minderjährigen erfordert, zusammenzuarbeiten“.

In Hinblick auf die Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen hat der LRH eine Umfrage unter den Bezirkshauptmannschaften durchgeführt.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass es in den meisten Bezirkshauptmannschaften grundsätzlich – jeweils abhängig von den personellen Ressourcen – eine gute Zusammenarbeit zwischen der Jugendwohlfahrt und den Schnittstellen gibt. In vielen Bezirken werden vernetzte Treffen arrangiert, wie z.B. in Feldbach, Radkersburg, Deutschlandsberg, Murau, Liezen, Knittelfeld (Kooperationstreffen mit dem Verein für psychische und soziale Lebensberatung), Hartberg, Weiz und Leibnitz. Die Zusam-

menarbeit mit Krankenhäusern funktioniert dort besonders gut, wo eine Sozialarbeiterin (LKH Leoben und LKH Bruck) beschäftigt ist. Ebenso bestehen gute Kontakte zu Kinderschutzgruppen und Kinderschutzzentren.

Aufgrund begrenzter Ressourcen und der steigenden Anzahl an schwierigen Fällen sowie aufwendiger Dokumentationspflichten sei die Zusammenarbeit jedoch beschränkt.

Negativ aufgefallen ist, dass Verhaltensauffälligkeiten und Gefährdungsmeldungen seitens der Schulen **teilweise sehr spät** erfolgen. Gleichzeitig wird eine rasche Lösung seitens der Schulen erwartet. Probleme gibt es häufig mit der **Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Lehrern und Direktoren**, die über die weitere Vorgangsweise bzw. einer eventuellen Verdachtserhärtung informiert werden wollen. Eine direkte Zusammenarbeit mit den Schulpsychologen wurde nur aus dem Bezirk Liezen gemeldet.

Krankenhäuser melden oft erst **kurz vor der Entlassung** eine potentielle Gefährdung. Hier ist noch ein **großer Informationsbedarf** gegeben: Rundschreiben könnten zentral seitens der Oberbehörde an die Schulen, Krankenhäuser und Ärzte versandt werden.

Ein **einheitliches Melde-Formular** sollte ebenso bei allen meldepflichtigen Behörden und Organisationen aufliegen, damit dem Jugendwohlfahrtsträger klarere Informationen im Gefährdungsfall vorliegen. In Liezen beispielsweise wurde in Zusammenarbeit mit einem Kinderarzt ein Konzept hinsichtlich einer Gefährdungsmeldung erarbeitet. Dieses Konzept wird im obersteirischen Bereich bereits erfolgreich eingesetzt.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 6. November 2008 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich besprochen.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn
2. Landeshauptmann-Stellvertreters
Dr. Kurt Flecker:

Dr. Monika DREXEL

von der Abteilung 1 –
Landesamtsdirektion (Präsidium):

Dr. Manfred LIND

von der Abteilung 5 – Personal:

Mag. Bernhard LANGMANN

von der Abteilung 11 – Soziales,
Arbeit und Beihilfen:

Mag. Barbara PITNER

Dr. Angelika SCHAUNIG

von der Fachabteilung 1A –
Organisation:

Dr. Roswitha PREININGER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

Mag. Sonja GEIGER

11. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof hat die Organisation und Aufgabenerfüllung der Jugendwohlfahrt in der Steiermark überprüft.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1.1.2005 bis 31.12.2007. Da einzelne organisatorische Maßnahmen über den Prüfzeitraum hinausgehen, umfasst die Prüfung auch Zeiträume im Jahr 2004 bzw. im Jahr 2008.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich, geordnet nach dem Aufbau des Berichtes, folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Abteilung 11 – Referate und Geschäfte:

- Die Aufgabenbesorgung im Rahmen der Jugendwohlfahrt erfolgte zum Prüfzeitpunkt unter fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zersplittert in sechs Referaten und drei weiteren Referatsbereichen.
 - **Um vorhandene Synergien effizienter nutzen zu können, wäre der qualitativ-fachliche Bereich näher zusammenzuführen. Insbesondere wäre die Sozialplanung und die fallbezogene Sozialarbeit mit dem qualitativ-fachlichen Bereich zu vernetzen. Der Landesrechnungshof begrüßt die bereits in Angriff genommene Organisationsreform.**

Behördliche Aufgaben:

- Die fachliche Aufsicht erstreckt sich nicht nur über die Bezirksverwaltungsbehörden, sondern auch auf den Magistrat Graz als Stadt mit eigenem Statut im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches.
- Die FA11A nimmt die fachliche Aufsicht der Tätigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden überwiegend durch Zusammenkünfte (Jugendamtsleiter tagungen, Konferenzen für die Sozialarbeiter, Jourfixe und Arbeitskreise) wahr. Bei Anlass- und Beschwerdefällen erfolgen konkrete Überprüfungen seitens der Aufsichtsbehörde.
- Die Sozialhilfeverbände Graz-Umgebung, Radkersburg und Voitsberg haben in den Jahren 2006 und 2007 Petitionen hinsichtlich der steigenden Kosten im gesamten Sozialbereich an den Landtag Steiermark gerichtet. Dies nahm die FA11A zum Anlass für bezirksweise stichprobenmäßige Überprüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Kostenverrechnung und die gesetzeskonforme Vollziehung von Maßnahmen, die bis dahin nur bei konkreten Anlass- und Beschwerdefällen

vorgenommen worden sind. Die FA11A beabsichtigt, weitere solche bezirksweise Überprüfungen durchzuführen.

- **Auf genügend personelle Ressourcen für diese Aufsichtsverantwortung wäre im Zuge der beabsichtigten Reorganisation der Abteilung 11 Rücksicht zu nehmen.**
- Im Zuge der seitens der FA11A stattgefundenen Überprüfungen wurden bei zwei Bezirkshauptmannschaften bereits länger andauernde personelle Engpässe im Bereich der Sozialarbeit festgestellt, die erst im Jahre 2008 aufgrund der Bemühungen der zuständigen Behördenleiter sowie der FA11A behoben worden sind.
- Den Prüforgane der FA11A sind hohe Fahrtkosten bei den Erziehungshelfern aufgefallen. Eine pauschalierte Lösung wird derzeit angedacht.
 - **Eine pauschalierte Verrechnung der Fahrtkosten sollte in mehreren Abstufungen auch entfernte Distanzen in ländlichen Regionen berücksichtigen.**

Anerkennung, Bewilligung und Aufsicht von Trägern:

- Bei den Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt handelt es sich überwiegend um solche im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Für diese nicht hoheitlichen Aufgaben kann der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger im Zuge eines Bewilligungs- und/oder Anerkennungsverfahrens auch freie Träger heranziehen.
- Zur Überprüfung, ob die Heime und sonstigen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, werden Amtssachverständige eingesetzt. Im zuständigen Referat sind sechs Amtspflegefachkräfte beschäftigt, die für Überprüfungen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege herangezogen werden, nicht aber für die fachlich-qualitative Überprüfung der Jugendwohlfahrtsträger.
 - **Empfohlen wird, eine Evaluierung hinsichtlich der Auslastung der Amtspflegefachkräfte durchzuführen und gegebenenfalls eine Neuorganisation des Bereiches „Qualität“ vorzunehmen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass ausreichend qualitative Überprüfungen der Jugendwohlfahrtseinrichtungen gewährleistet werden können.**

Anzahl und Auslastung der Einrichtungen:

- Die stationären Einrichtungen der Jugendwohlfahrt waren zum 10.9.2007 zu 87,46 % und zum 1.4.2008 zu 79,83 % ausgelastet. Dieses Ergebnis liegt im Widerspruch zu den Erfahrungen in der Praxis, wonach es sehr schwierig ist, einen freien Platz bei einem Träger in der Steiermark zu finden und nicht alle Unterbringungsangebote für die betreffenden Jugendlichen geeignet sind.
- Für die Zukunft beabsichtigt man auf regionale Bedürfnisse verstärkt einzugehen. Dabei soll mit den Bezirksverwaltungsbehörden vor Ort Kontakt aufgenommen werden.
 - **Eine Evaluierung bzw. Überprüfung der Träger und ihrer Angebote, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Bedarf, wäre daher vorzunehmen.**
- Freie Plätze werden telefonisch bei den Trägern seitens der Sozialarbeiter erfragt. Die FA11A arbeitet derzeit an einer elektronisch unterstützten Koordinierung.

Unterbringungen in anderen Bundesländern:

- Mit der Unterbringung in anderen Bundesländern sowie auch im Ausland sind höhere Kosten verbunden. Im Zuge stichprobenmäßiger Überprüfungen stellte der Landesrechnungshof fest, dass von einigen Trägern auch ein „Bundesländerzuschlag“ in Höhe von 20 % verrechnet wird.
 - **Trägern, die keinen „Bundesländerzuschlag“ in Rechnung stellen, wäre daher bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen der Vorzug zu geben.**
 - **Der Entfall dieses Zuschlages wäre im Zuge einer Abänderung von bestehenden Verträgen anzustreben.**
- Sozialarbeiter halten auch bei Jugendlichen Nachschau, die in anderen Bundesländern untergebracht sind. Damit sind länger dauernde Dienstreisen verbunden. Von der gemäß § 215a ABGB gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der Abtretung dieser Aufgaben an den Jugendwohlfahrtsträger des anderen Bundeslandes wurde bis dato in der Steiermark kein Gebrauch gemacht.
 - **Die Nachschau von in anderen Bundesländern untergebrachten Minderjährigen sollte durch den Jugendwohlfahrtsträger des jeweiligen Bundeslandes, wo der Minderjährige untergebracht ist, erfolgen.**

Rahmenverträge:

- Um die Leistungserbringung mit dem Land Steiermark bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden verrechnen zu können, müssen die freien Träger nicht nur über eine behördliche Anerkennung bzw. Bewilligung verfügen, sondern auch Rahmenverträge mit dem Land Steiermark, befristet auf maximal fünf Jahre, abschließen.
- Die FA11A will das Vertragswesen durch ein hoheitliches Anerkennungsverfahren, das die Eignung des Trägers prüft und sich nach dem örtlichen Bedarf orientiert, ersetzen. Der Landesrechnungshof befürwortet diese Lösung und erwartet dadurch ein effizienteres Verfahren.
- Hinsichtlich der Verrechnung ihrer Leistungen sind die landeseigenen Einrichtungen den freien Trägern gleichgestellt.
 - **Im Zuge einer Evaluierung der Leistungsbeschreibungen wären die seitens der freien Träger erbrachten Leistungen mit jenen der landeseigenen Einrichtungen zu vergleichen und gegebenenfalls neu zu bewerten.**

Pilotprojekte und Sondervereinbarungen:

- Das Pilotprojekt „Krisenunterbringung im Rahmen Familienpädagogischer Pflegeplätze“ hat zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Träger und Bezirksverwaltungsbehörden geführt.
 - **Vor der Übertragung von behördlichen Aufgaben an freie Träger sind die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen zweifelsfrei abzuklären.**

Leistungs- und Entgeltkatalog:

- Im Leistungskatalog sind die von den Trägern zu erbringenden Leistungen beschrieben und die erforderlichen Qualitätsstandards festgelegt.
- Im Entgeltkatalog erfolgt die Norm-Kostenberechnung der einzelnen Leistungen nach Tag-, Stunden- und Pauschalsätzen. Zusätzlich können Sonderkosten und Zusatzpakete verrechnet werden. Die Überprüfungsmöglichkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden sind hier eingeschränkt, weshalb es auch zu Doppelverrechnungen kommen kann.
 - **Die zu verrechnenden Tag- bzw. Stunden- oder Pauschalsätze sind möglichst transparent zu gestalten.**

- Für mobile Dienste, wie z.B. für Erziehungshilfe, darf neben den Fahrtkosten auch die Fahrzeit verrechnet werden. Zusätzlich wird der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung berücksichtigt. Daraus ergeben sich im Vergleich zu anderen mobilen Leistungen im Sozialbereich verhältnismäßig hohe Stundenlöhne.
- **Die Leistungen betreffend mobile Dienste im Rahmen der Jugendwohlfahrt sollten unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungserfordernisse evaluiert und die Stundensätze in einem ausgewogenen Verhältnis neu festgesetzt werden.**

Nichtbehördliche Aufgaben:

Planung, Forschung:

- Die Planung im Bereich der Jugendwohlfahrt erfolgt sehr umfangreich. Eine Umsetzung der Planung auf die regionale Ebene war aufgrund der gestiegenen Kosten bisher nur eingeschränkt möglich.
- **Kostenneutrale und kostensenkende Alternativen, wie beispielsweise die Förderung der Unterbringung bei Pflegeeltern, sollten finanzielle Entlastungen bringen.**

Soziale Dienste:

- Trotz erzielter Einsparungen bei den Kostenzuschüssen im Bereich der Sozialen Dienste ist es insgesamt zu einer kontinuierlichen Steigerung der Gesamtausgaben (siehe Kap. 8 „Kosten der Jugendwohlfahrt“) gekommen. Dabei steigt die Nachfrage nach den Leistungen Psychotherapie und psychologische Behandlung. Seitens des zuständigen Regierungsmitgliedes wird überlegt, ob und welche Veränderungen im Bereich der Kostenzuschüsse stattfinden sollen.
- **Eine Erhöhung des Eigenanteils für diese therapeutischen Leistungen, eventuell gestaffelt nach sozialen Gesichtspunkten, könnte diese Kosten zusätzlich senken.**

Förderungen im Rahmen der Jugendwohlfahrt:

- Die meisten Empfänger der Förderungen im Rahmen der Jugendwohlfahrt sind freie Trägerorganisationen und gemeinnützige Einrichtungen.
- Bis zum Prüfzeitpunkt im Mai 2008 fehlte eine klare Definition der Förderungen im Bereich der Jugendwohlfahrt. Der Förderungsschwerpunkt war mit „sozialer Wohlfahrt“ sehr weit und unbestimmt ausgelegt. Daher kam es zu einer breiten Streuung verschiedenster Förderobjekte.

- **Eine Konkretisierung der Förderungsschwerpunkte, verbunden mit einer am Jugendwohlfahrtsplan orientierten regionalen Zielsetzung, wäre daher festzulegen.**
- Die Anregungen zur Änderung der Organisation in der Förderabwicklung (betreffend Förderansuchen und die Einhaltung des „4-Augen-Prinzips“) wurden seitens der FA11A positiv aufgegriffen.

Innerer Dienst:

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Jugendwohlfahrt durch eine große Anzahl an Erlässen gesteuert wird.

Ausgewählte Erlässe:

- Der Erlass „Durchführung der Hilfen zur Erziehung“ lässt sich in einigen Bezirkshauptmannschaften mit dem vorhandenen Personalstand schwer vollziehen. Derzeit findet gemeinsam mit den Bezirksverwaltungsbehörden eine Evaluierung dieses Erlasses statt.
- **Eine Änderung des Erlasses sollte die Vollziehbarkeit mit den in den Bezirkshauptmannschaften vorhandenen personellen und organisatorischen Kapazitäten gewährleisten. Dies wäre auch bei künftigen Erlässen zu berücksichtigen.**
- Erziehungshelfer und Sozialbetreuer werden nicht mehr als Privatpersonen, sondern über freie Träger herangezogen. In der Umstellungsphase erging dazu ein Erlass an die Bezirksverwaltungsbehörden, dessen Übergangsfristen zweimal verlängert wurden.
- Der Erlass „Erziehungshilfe und Sozialbetreuung“ wurde zu einem Zeitpunkt herausgegeben, wo noch nicht fest stand, ob und zu welchen Bedingungen die freien Träger bereit sind, die Sozialbetreuer und Erziehungshelfer anzustellen.

Projekte in der Sozialarbeit:

- Das Projekt „KEBAES“ wurde am 20.11.2007 gestartet, um eine Vergleichbarkeit der Leistungen in den Sozialreferaten aufgrund von Kennzahlen zu ermöglichen und den Personalbedarf in der Sozialarbeit zu klären.
- Der Landesrechnungshof hat einige Bezirkshauptmannschaften zum Personalbedarf in der Sozialarbeit befragt: Die Ursache für den Mehrbedarf wird zu einem Teil an der gestiegenen Anzahl an komplexen Fällen gesehen – zu einem wesentlichen

Teil wurde er aber durch die Herausgabe zweier Erlässe der zuständigen Fachabteilung noch verstärkt.

- Das Projekt „Systematische Dokumentation, Fallarbeit und Aktenführung des Fachbereichs Sozialarbeit in den Bezirkshauptmannschaften“ wurde ohne die ursprünglich vorgesehene technische Unterstützung in den Bezirkshauptmannschaften eingeführt. Dadurch ist es wiederum zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand gekommen.
 - **Da dieses Projekt auch im Hinblick auf den derzeit vorliegenden Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 bedeutsam ist, wäre eine möglichst zweckmäßige EDV-Lösung anzustreben.**
- Im Zuge des Projektes „ISOMAS“ wurde eine Studie beauftragt, um den Bedarf nach einem umfassenden EDV-unterstützten Sozialmanagement-System zu erheben. Der Endbericht des Projektes bestätigt die Notwendigkeit eines solchen Systems. Die geschätzten Gesamtkosten sollen sich auf rund €3,3 Mio. belaufen.
 - **Unter Einbeziehung der vorhandenen IT-Ressourcen sollten die tatsächlich erforderlichen Programmoptimierungen noch einmal hinterfragt werden. Insbesondere sollte eine möglichst transparente Kosten-Nutzen-Betrachtung erfolgen.**

EDV-Systeme in der Abteilung 11:

- Zeitnah wurde von zwei verschiedenen Dienststellen des Landes jeweils ein EDV-Programm entwickelt, das darauf ausgerichtet war, Informationen der Träger zu nutzen.
- Diese Parallelen zeigen, dass es einen Mangel im Kommunikationsfluss zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Amt der Landesregierung gibt.
 - **Die Umsetzung des EDV-Programms „Pflegepilot“ und die damit verbundenen Kosten für die Landesverwaltung wären einerseits fachlich in Bezug auf das EDV-Programm und andererseits rechtlich im Hinblick auf die Geltendmachung allfälliger Urheberrechte zu prüfen.**

Organisation in den Bezirksverwaltungsbehörden:

- Der Landesrechnungshof befürwortet eine sozialarbeiterische fachliche Leitung in den Bezirkshauptmannschaften. Die Einteilung in Referate obliegt aber – unter Berücksichtigung einer ausreichenden Leitungsspanne – dem jeweiligen Bezirkshauptmann.

Einmalkostenrechnung:

- Das Projekt „Durchführung einer Einmalkostenrechnung in der steirischen Landesverwaltung“ ist für den Bereich der Bezirkshauptmannschaften soweit fortgeschritten, dass seit Juni 2008 bereits Basisdaten vorliegen. Um diese Daten auswerten zu können, ist eine weitere Überarbeitung notwendig.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Bemühungen zur Einrichtung einer wirksamen Kosten- und Leistungsrechnung fortzusetzen.**
 - **Dem Bereich der Jugendwohlfahrt ist dabei ein ausgearbeiteter Leistungskatalog unter Berücksichtigung von einheitlichen Qualitätsstandards zugrunde zu legen.**

Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden:**Rechtsfürsorge:**

- Rund 75 % der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden (einschließlich des Magistrates der Stadt Graz) in der Rechtsfürsorge betreffen die Behandlung von Unterhaltsangelegenheiten.

Pflegeplätze/Unterbringungsmöglichkeiten:

- Wird ein Kind in einem anderen Bezirk untergebracht, werden zwei Behörden für das Kind gleichzeitig zuständig. Die Abtretung eines Aktes kann aber nur im Einvernehmen beider betroffenen Behörden stattfinden.
 - **Über die Möglichkeit der Abtretung eines Aktes hat die Oberbehörde zu entscheiden. Diese Entscheidung ist von den betroffenen Behörden anzuerkennen.**

Anzahl der Pflegeplätze:

- Mit 31.12.2007 gab es in der Steiermark ca. 519 Pflegeeltern, die 975 Pflegekinder (einschließlich der Pflege bei Verwandten) betreuten.
- Mit selbem Stichtag waren in den stationären Einrichtungen 966 Kinder und Jugendliche untergebracht.
- Befragungen in den Bezirkshauptmannschaften haben ergeben, dass es zu wenig Pflegeplätze in der Steiermark gibt. Eine Unterbringung bei Pflegeeltern ist familienfreundlicher und kostengünstiger als in einer stationären Einrichtung. Insbesondere für jüngere Kinder seien Pflegeplätze gut geeignet.

- **Das Pflegeeltern-Modell sollte daher derart ausgestaltet werden, dass dadurch ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder geschaffen werden.**

Sozialarbeit in der Jugendwohlfahrt:

- Aus der Fallstatistik für die Sozialarbeit lässt sich ablesen, dass die Leistungen für die Jugendwohlfahrt den größten Anteil ausmachen. Insgesamt ist die Tendenz der zu bearbeitenden Fälle steigend.

Jugenderholungsheime und Ferienlager:

- Die jährlichen Berichte hinsichtlich der Überprüfungen seitens der Bezirkshauptmannschaften werden teilweise regelmäßig und teilweise erst nach Aufforderung seitens der FA11A hin übermittelt.
- **Auf eine regelmäßige und unaufgeforderte Übermittlung dieser Berichte sollte seitens der Bezirkshauptmannschaften geachtet werden.**

Kosten der Jugendwohlfahrt:

Die Jugendwohlfahrt gewährt Leistungen bzw. setzt Maßnahmen von der Betreuung im familiären Bereich bis hin zur Fremdunterbringung Jugendlicher.

Kosten der Jugendwohlfahrt laut Rechnungsabschlüsse des Landes in €			
	2005	2006	2007
Ausgaben	56.572.185,49	49.285.832,19	53.741.271,36
Einnahmen	11.931.519,07	11.335.430,26	8.136.985,67
Netto	44.640.666,42	37.950.401,93	45.604.285,69

Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz enthält neben Leistungen, die von den landeseigenen Einrichtungen erbracht werden, auch Leistungen, die vom Land Steiermark gemeinsam mit den Sozialhilfeverbänden erbracht werden. Das Land Steiermark leistet dazu einen 60%igen Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände:

60%iger Kostenersatz des Landes an die Sozialhilfeverbände in €			
	2005	2006	2007
Ausgaben	31.052.104,19	34.020.367,49	37.930.961,65
Einnahmen	1.337.903,47	1.324.054,61	1.276.848,17
Netto	29.714.200,72	32.696.312,87	36.654.113,48

- Der 60%ige Kostenersatz, den das Land jährlich an die Sozialhilfeverbände leistet, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

- Die Rechnungsabschlüsse der Sozialhilfeverbände langen derzeit so spät bei der Abteilung 11 ein, dass die Summen nicht mehr rechtzeitig für das betreffende Verrechnungsjahr in den Landesrechnungsabschluss aufgenommen werden können.
 - **Im Zuge einer EDV-technischen Adaptierung sollte eine Schnittstelle zwischen den Sozialhilfeverbänden und den Bezirksverwaltungsbehörden hergestellt werden.**
- Die Stadt Graz hat in den Jahren 2006 und 2007 mit 26 % im Vergleich zu den Bezirksverwaltungsbehörden den höchsten Betrag am 60%igen Landesanteil erhalten. Auch die Pro-Kopf-Ausgaben der unter 18-jährigen Wohnbevölkerung sind in der Stadt Graz am höchsten.

Kosten im Rahmen der „Vollen Erziehung“:

- Die Kosten im Rahmen der „Vollen Erziehung“ steigen jährlich um durchschnittlich 5 %. Die Einnahmen der „Vollen Erziehung“ sind im Vergleich zum Basisjahr 2004 bis zum Jahr 2007 um insgesamt 11 % gesunken. Im Verhältnis zu den Ausgaben betragen die Einnahmen (Kostenersätze) im Bereich der „Vollen Erziehung“ durchschnittlich 5 %.
- Die Anzahl der Betreuten im Rahmen der „Vollen Erziehung“ ist in den letzten Jahren eher konstant geblieben.
- Im Verhältnis zu den ständig steigenden Ausgaben sind die Einnahmen (Kostenersätze) leicht zurückgegangen.
 - **Auf die regelmäßige Einforderung der Kostenersätze ist verstärkt zu achten.**

Kosten im Rahmen der Unterstützung der Erziehung:

- Die Ausgaben für die Unterstützung der Erziehung sind in den letzten vier Jahren fast um das Doppelte angestiegen. Die Pflicht zum Kostenrückersatz im Rahmen der Unterstützung der Erziehung ist mit 1.1.2005 gefallen. Die Einnahmen sind seither zurückgegangen.
- Die Anzahl der Betreuten in der Steiermark im Rahmen der Unterstützung der Erziehung ist parallel dazu in den letzten Jahren um mehr als das Doppelte angestiegen. Insgesamt jedoch ist die demographische Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahren in der Steiermark in den letzten Jahren leicht zurückgegangen.

Kosten im Rahmen der Sozialen Dienste:

- Die Ausgaben für Soziale Dienste haben sich seit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz im Jahr 2005 um die Hälfte verringert. Ebenso sind die Einnahmen gesunken.

Schnittstellen:**Jugendwohlfahrtsbeirat**

- In den Sitzungen dieses Beirates werden fachliche Themen diskutiert, aktuelle Problemstellungen im Bereich der Jugendwohlfahrt erörtert und Lösungsmodelle erarbeitet.
 - **Als eigens eingerichtetes Organ zur Beratung der Landesregierung in Fragen der Jugendwohlfahrt sollte dieses Gremium verstärkt in die Planung einbezogen werden. Ebenso sollten alle Jugendamtsleiter in den Bezirken über die Tätigkeit des Beirates informiert werden.**

Psychologisch-Therapeutischer Dienst

- Nach Angabe des Psychologisch-Therapeutischen Dienstes häufen sich die Anfragen im Bereich der niederschweligen Dienste und verursachen unnötige Mehrarbeit.
 - **Im Zuge einer Novelle zum Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz wäre zu überlegen, das Verfahren im niederschweligen Bereich der Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung praxisgerechter und effizienter zu gestalten und damit den Psychologisch-Therapeutischen Dienst des Landes Steiermark zu entlasten.**

Die Jugendwohlfahrt in den Bezirkshauptmannschaften

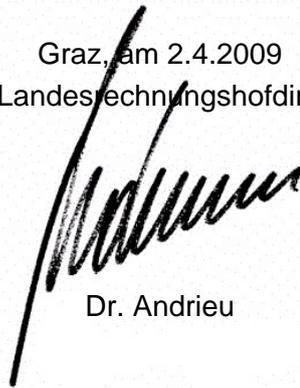
- Modelle der Dezentralisierung, vom Einsatz einzelner Diplomsozialarbeiter in Krankenhäusern, der Gründung von „Außenstellen“ bis hin zu Sozialzentren am Beispiel der Bezirkshauptmannschaft Hartberg stellen eine positive Entwicklung in der Jugendwohlfahrt dar.
- In den Bezirkshauptmannschaften bemüht man sich um eine gute Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Ärzten.

- In einigen Bezirken erfolgen Meldungen seitens der Schulen über verhaltensauffällige und gefährdete Kinder sehr spät. Krankenhäuser melden einen Gefährdungsverdacht teilweise erst am letzten Tag vor der Entlassung.

- **Mit den Schnittstellen ist eine verstärkte Kooperation und ein regelmäßiger Informationsaustausch anzustreben. Insbesondere sollten einzelne Schwerpunkte herausgegriffen und gemeinsam mit den Bezirksverwaltungsbehörden umgesetzt werden. Beispielsweise wäre das Meldewesen bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohles im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung zu optimieren.**

Graz, am 2.4.2009

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu

Anlage

In der folgenden Anlage ist die Stellungnahme von Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Kurt Flecker für die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Beihilfen (A11) abgedruckt.

Die Stellungnahme ist in *kursiver Schrift* dargestellt.

Im Bericht befinden sich bei den Textstellen, zu denen Stellung genommen wurde, Verweise auf die jeweilige Stellungnahme in **blauer Schrift**.

Die Repliken des Landesrechnungshofes sind direkt nach der jeweils korrespondierenden Textstelle der Stellungnahmen in nicht kursiver Schrift eingearbeitet.

ANLAGE

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Dr. Kurt Flecker:

KAPITEL 2 – Abteilung 11 – Referate und Geschäfte (Seite 10 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]):

Aus aktuellen Gründen ist hinzuzufügen, dass zwischenzeitig eine weitere Änderung der Organisation der A11 erfolgt ist. Mit Verfügung des Landeshauptmannes vom 3. Dezember 2008 wurde die der FA11B zugeordnete Sozialservicestelle der FA11A eingegliedert. Zugleich wurde der neu bezeichneten FA11B die Zuständigkeit für die landeseigenen Anstalten und Heime übertragen.

Im Lichte der grundlegenden Änderungen innerhalb der A11 wurde im vergangenen Jahr mit der Vorbereitung einer umfassenden Neuorganisation der FA11A begonnen. Diese ist unter Berücksichtigung der im letzten Quartal 2008 erfolgten weiteren Organisationsänderungen noch nicht zur Gänze abgeschlossen. Die Aufgabenbesorgung innerhalb der FA11A und somit auch im Bereich der Jugendwohlfahrt durch mehrere Referate richtet sich daher vorläufig noch nach dem bisherigen Organisationsschema. Die effiziente Nutzung vorhandener Synergien ist eine der strategischen Zielsetzungen der organisatorischen Neuausrichtung der Abteilung. Die in diesem Zusammenhang ergangenen Empfehlungen des LRH zum qualitativ-fachlichen Bereich werden in die strategischen Überlegungen einbezogen.

KAPITEL 3 – Behördliche Aufgaben (Seite 13 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]):

Zu der tabellarisch dargestellten Anzahl an Eingangs- und Ausgangsstücken verweist die FA11A auf die dem LRH zur Verfügung gestellte Unterlage (Stückliste). In dieser sind in den Jahressummen der protokollierten Eingänge und Ausgänge (E/A 2005: 4863/1792; E/A 2006: 5001/1858; E/A 2007: 4912/2036) die Geschäftsstücke in Zusammenhang mit dem Gewaltschutzeinrichtungsgesetz bereits erfasst; deren zusätzliche Ausweisung im Klammerausdruck dient lediglich internen Zwecken.

3.1.1 – Stichprobenartige Überprüfungen (Seite 14 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]):

Die StJWG-DVO sieht neben den vom LRH erwähnten Kostenzuschüssen auch die Möglichkeit eines Kostenzuschuss für die Unterbringung bei Pflegefamilien (§ 22) vor.

Seite 15 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zum Hinweis des LRH zu den Fahrtkosten:

Im Jahre 2005 wurden die mobilen und ambulanten Leistungen der Jugendwohlfahrt nach erfolgter Harmonisierung der Preiskalkulation einem einheitlichen Verrechnungsverfahren (Erlass: Ab- und Verrechnung von mobilen und ambulanten Preisen) unterworfen. Die Verrechnung der Fahrtkosten wurde insofern geregelt, als die Fahrmittelkosten unter Angabe der gefahrenen Kilometer bzw. mit Rechnungsnachweis, als auch die Fahrzeitkosten unter Angabe der Fahrzeit (Personalkosten des Betreuers) verrechenbar sind. Diese Preisstückelung wurde bewusst zur Einholung relevanter Daten über ein webbasiertes Verrechnungsmonitoring (WIPS) gestaltet. Im Zuge der kommenden Evaluierung der Leistungspalettenadministration wird aufgrund der so gewonnenen Daten überlegt werden, wie und in welcher Form geeignete Pauschalierungen stattfinden können.

Seite 15 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zu BH Bruck an der Mur:

In Zusammenhang mit dem personellen Engpass im Jugendwohlfahrtsreferat der BH Bruck an der Mur hat sich die FA11A, auch wenn Personalangelegenheiten der Bezirkshauptmannschaften außerhalb ihrer geschäftsordnungsmäßigen Zuständigkeit liegen, im besonderen Maße veranlasst gesehen, bei den zuständigen Zentralstellen die Dringlichkeit personeller Maßnahmen zu unterstreichen. Seit Oktober 2008 hat eine Juristin die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt in leitender Funktion in der Bezirkshauptmannschaft übernommen.

Seite 16 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zu BH Graz-Umgebung:

Auf Grund des bei der Überprüfung festgestellten Vollzugdefizits hat die FA11A die zuständigen Zentralstellen mit dem vom Bezirkshauptmann dargelegten Personalmangel befasst. Infolge eines Termins bei Herrn Landesamtsdirektor im Mai 2008, an dem der Bezirkshauptmann, die Abteilung-Personal und die FA11A teilgenommen haben, wurde der BH damals ab sofort 1 zusätzlicher Dienstposten für den Bereich der Kostenersätze zur Verfügung gestellt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Eine Nachbesetzung in diesem Bereich wurde erst nach drei Jahren vorgenommen. Dadurch konnte die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung in diesem Zeitraum nur verhältnismäßig geringe Einnahmen im Bereich der Kostenrückerersatzverfahren erzielen.

Seite 17 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zur Feststellung des LRH, es wären flächendeckende regelmäßige stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen und ist das erforderliche Personal bereitzustellen:

Im Jahr 2008 wurden die stichprobenartigen Überprüfungen weitergeführt und im Herbst eine weitere Bezirkshauptmannschaft überprüft. Die Fortsetzung der Prüfungstätigkeit ist auch 2009 beabsichtigt.

Regelmäßige stichprobenartige Überprüfungen aller Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark einerseits sowie auch regelmäßige Überprüfungen im Rahmen der Fachaufsicht und Kontrolle von Trägern der freien Jugendwohlfahrt und deren Einrichtungen andererseits stellen prioritäre Zielsetzungen der Neuorganisation der A11 dar. Dies erfordert allerdings in Zukunft auch eine dieser Aufgabenverantwortung Rechnung tragende personelle Ausstattung. Mit den bestehenden Ressourcen ist dies nicht ausreichend zu bewerkstelligen, was auch durch die Feststellungen des LRH, dass ein offensichtlicher Mangel an Amtssachverständigen besteht und dass das zur gesetzeskonformen Vollziehung erforderliche Personal bereitzustellen ist, bestätigt wird.

3.2 – Anerkennung, Bewilligung und Aufsicht von Trägern

Seite 19 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zur Feststellung des LRH betreffend den offensichtlichen Mangel an Amtssachverständigen:

Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme zu Seite 19 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] des Prüfberichtes verwiesen.

Auch die mit Anfang Oktober 2008 zur Verfügung gestellte Sozialpädagogin wird nur bis zum Zeitpunkt ihres Antritts in die Mutterschaftskarenz (ab Mitte Februar 2009) zur Verfügung stehen, wodurch sich der Mangel an Amtssachverständigen neuerlich verschärft. Eine entsprechende Personalbedarfsanforderung ist bereits an die Abteilung-Personal ergangen.

3.3 – Anzahl und Auslastung der Einrichtungen

Seite 20 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] aus Sicht des LRH wäre eine Evaluierung der Angebote erforderlich:

Eine Regionalisierung der Sozialplanung ist für die Zukunft beabsichtigt. Das umfassende mehrdimensionale Modell der zukünftigen Planung nimmt aktuelle Tendenzen auf und geht weg von der Festlegung starrer Quoten hin zu einer offenen Planungslogik. So können regionale Bedarfe (bezogen auf die NUTS-III-Regionen) profiliert in die Planung aufgenommen werden. Um dieses Planungskonzept umzusetzen, ist ua. eine Kontaktaufnahme vor Ort mit Bezirksverwaltungsbehörden und regional aktiven Interessensgruppen erforderlich. Die Jugendwohlfahrtsplanung wird ab der zweiten Jahreshälfte (nach Fertigstellung des Steirischen Sozialberichtes) gemäß den neuen Planungskriterien in Angriff genommen.

Zur Anregung des LRH, die Abfrage freier Plätze über eine Schnittstelle in der A11 zu koordinieren kann mitgeteilt werden, dass die Erfassung der Anzahl nicht belegter Plätze von Leistungserbringern hinkünftig über das seit Mitte des Jahres 2007 gestartete webbasierende Leistungsmonitoring (WIPS) ermöglicht werden wird. An den dazu notwendigen Programmerweiterungen sowie an der Verfügbarstellung für die Jugendämter wird derzeit gearbeitet.

3.4 – Unterbringungen in anderen Bundesländern

Seite 22 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zur Anregung des LRH, es sollte der Entfall des Bundesländerzuschlags vereinbart werden:

Bei Änderung bestehender Verträge wird eine dementsprechende Regelung angestrebt werden.

Seite 23 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zur Empfehlung des LRH, genauso wie beim „Wiener Modell“ die Nachschau (Pflegeaufsicht) in der Sozialpädagogischen Einrichtung bzw. bei den Pflegeeltern jenem Bundesland zu übertragen, indem der Minderjährige untergebracht ist:

§ 215a regelt die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Jugendwohlfahrtsträger zur Wahrnehmung der ihnen durch das ABGB zugewiesenen Aufgaben (Obsorge, gesetzliche Vertretung). Eine Aufgabenübertragung kann nur mit Zustimmung der betroffenen Jugendwohlfahrtsträger zu Stande kommen. Kommt eine Einigung nicht zustande, besteht die Möglichkeit, das Gericht auf Grund des allgemeinen Aufsichtsrechts der Pfllegschaftsgerichte gegenüber den mit der Obsorge Betrauten anzurufen. Der Anlass eines Zuständigkeitswechsels ist im Einzelfall zu prüfen und muss im Kindeswohl begründet sein.

Die Aufgaben der Länder im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt sowie deren Besorgung nach örtlichen und organisationsrechtlichen Bestimmungen regeln die jeweiligen Landesjugendwohlfahrtsgesetze. Die Pflegeaufsicht bei Unterbringung von Minderjährigen auf Pflegeplätzen sowie die Aufsicht über die stationären Einrichtungen, in denen Minderjährige untergebracht sind, stellen hoheitliche Aufgaben dar, deren Vollzug jenem Bundesland zufällt, in dessen Sprengel sich der Pflegeplatz bzw. die Einrichtung befindet. Die Gewährung von Maßnahmen, was im Falle der vollen Erziehung eine Unterbringung auf einem Pflegeplatz oder in einer Einrichtung im eigenen oder in einem anderen Bundesland sein kann, sowie deren Kontrolle und Evaluation („Nachschau“) während der Dauer ihrer Durchführung ist eine privatwirtschaftliche Aufgabe, die von jenem Bundesland zu besorgen ist, das (bzw. dessen landesgesetzlich vorgesehene Organisationseinheit) die Maßnahme gesetzt hat.

Die Empfehlung des LRH wurde zum Anlass genommen, mit der Jugendwohlfahrt in Wien Kontakt auf zu nehmen. Die Maßnahmenkontrolle bei Unterbringung von Wiener Kindern in einem anderen Bundesland wird in der Form wahrgenommen, dass Sozialarbeiter/innen zu regelmäßigen Fallverlaufskonferenzen, Ziel- und Leistungskontrollen etc. in jenes Bundesland fahren, in dem der Minderjährige untergebracht ist. Von § 215a ABGB wird in diesem Zusammenhang nicht Gebrauch gemacht.

Replik des Landesrechnungshofes:

Am 24.9.2008 hat das Magistrat der Stadt Wien, Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht dem Landesrechnungshof auf die Frage:

„Wem obliegt die Betreuung und Nachschau eines in einem anderen Bundesland untergebrachten Jugendlichen?“ mitgeteilt, dass

„Die Betreuung der in einem anderen Bundesland untergebrachten Minderjährigen der Sozialpädagogischen Einrichtung bzw. den Pflegeeltern obliegt. Die Nachschau (Pflegeaufsicht) in der sozialpädagogischen Einrichtung bzw. bei den Pflegeeltern obliegt jenem Bundesland, in dem der/die betroffene Minderjährige untergebracht ist.“

3.5 – Rahmenverträge

Seite 24 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zur Feststellung des LRH betreffend die Konstellation der Heranziehung freier Träger:

Seitens der FA11A wird derzeit daran gedacht, eine legislative Umstellung in Analogie zur Änderung des Stmk. Sozialhilfegesetzes (§§ 13a ff) dahingehend durchzuführen, dass hinkünftig auch in der Jugendwohlfahrt das Vertragswesen für die Inanspruchnahme und Möglichkeit der Verrechnung von Mitteln der Jugendwohlfahrt durch ein hoheitliches Anerkennungsverfahren ersetzt werden

soll. Ein solcher Verrechnungsbescheid wäre dann positiv zu erlassen, wenn für die beantragte Leistungsart am beantragten Standort ein örtlicher und regionaler Bedarf besteht und die Einrichtung bzw. der Träger der Jugendwohlfahrt über die entsprechende Eignung verfügt.

Seite 25 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zum Hinweis des LRH betreffend höhere Tagsätze in den landeseigenen Einrichtungen:

Der Verrechnung eines höheren Tagsatzes aufgrund qualitativ höherwertiger Leistungen widerspräche dem seit 2005 eingeführten Normleistungs- bzw. Normpreissystem in der Jugendwohlfahrt.

Nach diesem Prinzip sind die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibungen im Sinne des Bewilligungs- bzw. Anerkennungsbescheides zu erbringen und können unabhängig davon, ob es sich um einen privaten oder öffentlichen Leistungserbringer handelt, nur die Normtagsätze bzw. Stundensätze zur Verrechnung gebracht werden.

3.5.1 – Pilotprojekte und Sondervereinbarungen

Seite 26 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass eine klarstellende Information an die Bezirksverwaltungsbehörden unerlässlich ist:

Vermittlungstätigkeit und Unterbringung sind gesetzlich geregelt.

Für die Entscheidung der Behörde darüber, ob ein Kind auf einem Pflegeplatz untergebracht wird, besteht folgende Regelung:

Gemäß § 40 Abs. 1 StJWG 1991 obliegt die Gewährung der Hilfen zur Erziehung der Bezirksverwaltungsbehörde. Es handelt sich hier sowohl um Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung als auch um die volle Erziehung.

Vor der Entscheidung über die Gewährung der vollen Erziehung (hiezuh zählt auch die Krisenunterbringung) hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein Team gemäß § 40 Abs. 3 leg. cit. zu hören.

Auf Grund dieser Bestimmungen ist eindeutig festgelegt, dass die Entscheidung über die Unterbringung nur von der Behörde getroffen werden kann.

Die Vermittlungstätigkeit, dh. die Auswahl einer Pflegefamilie bzw. Pflegeperson für ein bestimmtes Kind, obliegt gemäß § 22 Abs. 4 StJWG 1991 ebenso der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Tätigkeit kann jedoch, wie im gegenständlichen Fall, einer dafür zugelassenen Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt übertragen werden. Diese Regelung fand einerseits im Pilotvertrag (Seite 4) sei-

nen Niederschlag und andererseits wurde diesbezüglich nochmals im dazu ergangenen Erlass unter Punkt 4. hingewiesen.

Replik des Landesrechnungshofes:

In einem Besprechungs-Protokoll der FA11A vom 24.10.2007 heißt es:

*„Das gegenständliche Referat wurde auf Grund eines Anrufes davon informiert, dass mit dem **Pflegeelternverein** seit 2.10.2007 rechtsgültige Sondervereinbarungen für die Leistungsarten 'Krisenunterbringung im Rahmen Familienpädagogischer Pflegeplätze', 'Mutter-Kind-Unterbringung im Rahmen familienpädagogischer Pflegeplätze' sowie 'Pflegefamilienberatung und Besuchsmediation' abgeschlossen wurden. Diese wurden jedoch nicht – wie vereinbart – mit dem gegenständlichen Referat akkordiert und erging auch kein diesbezüglicher Erlass an die Jugendämter der Bezirke, um diese von einer entsprechenden Vorgangsweise informieren zu können. Somit ist auch nicht geklärt, ob die vom hiesigen Referat erarbeiteten rechtlichen Erwägungen Berücksichtigung im zugrunde liegenden Konzept gefunden haben bzw. ob die geforderten Klarstellungen betreffend die Abgrenzungen der Kompetenzen zwischen **Pflegeelternverein** und Bezirksverwaltungsbehörde berücksichtigt wurden.*

Zur Sanierung wurde vereinbart, dass ein Mitarbeiter [Anmerk.: Name vom LRH anonymisiert] so bald als möglich einen Erlassentwurf unter Anschluss der diesen Vereinbarungen zugrunde liegenden Konzepten ausarbeiten und diesen zwecks allfälliger Ergänzungen an das gegenständliche Referat übermitteln wird.“

Der Erlass betreffend die „Krisenunterbringung im Rahmen Familienpädagogischer Pflegeplätze“ trat am 2.7.2008 in Kraft.

3.6 – Leistungs- und Entgeltkatalog

Seite 28 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zum Hinweis des LRH es wäre wichtig, den Inhalt der Tag- bzw. Stunden- oder Pauschalsätze transparent zu gestalten und auch den Bezirkshauptmannschaften Einsicht in diese Kalkulationen zu gewähren, um Doppelverrechnungen zu vermeiden:

Die Detailkalkulationen der Preise der Anlage 2 (Entgeltkatalog) wurden den Jugendämtern anlässlich der ersten Preisfestsetzung zugemittelt und sind somit einsehbar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Leistungsbeschreibungen in diesen Kalkulationen (beispielsweise „Urlaub und Freizeit“ oder „Fahrt und Reise“ sowie „Sonstiges“) lassen einen gewissen Interpretationsspielraum offen.

Zum Hinweis des LRH betreffend die Höhe des Stundenlohns bei einigen mobilen Diensten (Verrechnung von Fahrtzeiten und „Zuschlägen“):

Das Preismodell von mobilen und ambulanten Leistungen weist als Verrechnungsbezug die Leistungszeit des jeweiligen Betreuers aus. Somit ist derzeit über die Ab- und Verrechnung der Stundensätze die „Unmittelbare Betreuungszeit“ (beim Jugendlichen), die „Mittelbare Betreuungszeit“ (alle anderen Zeiten außer der Fahrtzeit, z.B. Teilnahme an Helferkonferenzen, Dokumentation) und die „Fahrtzeit“ (zum Jugendlichen) verrechnungsrelevant. Nachdem die geographischen Gegebenheiten in der Steiermark in Bezug auf notwendige Fahrtleistungen unterschiedlichst sind und die Verfügbarkeit von Betreuern nicht immer im Nahebereich des jeweiligen Jugendlichen liegt, ist zur Aufwandsbewertung der Fahrtkosten neben den gefahrenen Kilometern auch die jeweilige Fahrtzeit relevant.

Replik des Landesrechnungshofes:

Das Preismodell sollte evaluiert und die Zuschläge für die Vor- und Nachbetreuungszeit leistungsbezogen angepasst werden. Dies wäre auch bei der Leistungsverrechnung über freie Träger zu berücksichtigen.

KAPITEL 4 – Nichtbehördliche Aufgaben

4.3 – Soziale Dienste

Seite 35 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zur Anregung des LRH, dass mit einer Erhöhung des Eigenanteils für therapeutische Leistungen, gestaffelt nach sozialen Gesichtspunkten, ein kostensenkender Effekt erzielt werden könnte:

Die Höhe der Kostenzuschüsse ist durch Verordnung geregelt. Im Rahmen der nächsten Novelle der StJWG-DVO wird überlegt werden, ob und welche Veränderungen im Bereich der Kostenzuschüsse stattfinden sollen.

4.7 – Förderungen

Seite 40 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zum Hinweis des LRH, es wäre darauf zu achten, dass der Förderungswerber sein Ansuchen nur einmal einbringen muss:

Die doppelte Einbringung der Förderansuchen sowohl in der Fachabteilung als auch im politischen Büro, hat historische Gründe.

Mit 1.1.2009 wird in der Fachabteilung 11A die Abwicklung der Förderungen mittels der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung, Version 2 (LDF 2) durchgeführt.

Angedacht ist auch die Installation eines automationsunterstützten tools für diesen Bereich in der Fachabteilung 11A so rasch als möglich einzuführen.

Dadurch soll automatisch gewährleistet sein, dass der Förderungswerber sein Ansuchen nur einmal stellen muss.

Seite 41 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zur Empfehlung des LRH, die Mitarbeiter bei der Bearbeitung der Förderungsanträge in Form einer Rotation in angemessenen zeitlichen Abständen abwechselnd nach Bereichen (z.B. JWG, SHG, BHG) einzusetzen:

Die beabsichtigte Abwicklung der Bearbeitung der Förderansuchen und die Überprüfung der Verwendungsnachweise ist Teil der serviceorientierten Verwaltung. Dadurch soll der Förderungswerber eine Ansprechperson in der Fachabteilung haben. Die Wahrung des „4 Augenprinzips“ soll dadurch gewährleistet sein, dass keiner der MitarbeiterInnen, die für die Bearbeitung der Förderansuchen und die Überprüfung der Verwendungsnachweise zuständig sind, anordnungsbefugt sind.

Jede Auszahlung wird somit nochmals überprüft.

Der Vorschlag der Rotation der MitarbeiterInnen wird gerne aufgenommen.

KAPITEL 5 – Innerer Dienst

5.1 – Ausgewählte Erlässe

5.1.1 – Durchführung der Hilfen zur Erziehung

Seite 45 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] aus Sicht des LRH wäre der Erlass so abzuändern, dass es nicht zu einer gehäuften Anzahl von „Sachverständigenteams“ kommt:

Die Richtlinien zielen auf ein steiermarkweit einheitliches Qualitätsniveau im Prozess der Gewährung und Durchführung der Erziehungshilfen ab; diese sollen der Sicherung des Kindeswohles als Kernaufgabe der Jugendwohlfahrt dienen. Prozessqualität kann dann gut umgesetzt werden, wenn die Strukturqualität, also auch ausreichende personelle Ressourcen, gegeben sind. Das laufende Projekt KEBAES soll den Entscheidungsträgern eine Grundlage für eine objektiv nachvollziehbare Personalausstattung in den Bezirkshauptmannschaften bieten.

Derzeit findet gemeinsam mit den Bezirksverwaltungsbehörden die vorgesehene Evaluierung der Richtlinien anhand der gewonnenen Praxiserfahrungen statt.

In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung des Entwurfes des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 wurde aus pragmatischen Überlegungen mit der für Herbst 2008 geplanten Vorbereitung einer Novelle zum StJWG 1991 noch nicht begonnen, da den neuen grundsatzgesetzlichen Regelungen, insbesondere der zentralen Bedeutung einer standardisierten Gefährdungsabklärung (Qualitätshandbücher, standardisierte Handlungsabläufe, Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei Entscheidungen über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung uam.) im Falle ihrer Gesetzwerdung Rechnung zu tragen wäre.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH verweist im Zusammenhang mit diesen Richtlinien auf den Erlass der FA1A – Organisation vom 18.4.2008:

„Bei der Erstellung amtsinterner Erlässe ist besonderes Augenmerk auf

- Die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Textes sowie auf*
- Die Vollziehbarkeit des Erlasses durch die Erlassadressaten zu legen.*

Die Prüfung der Vollziehbarkeit soll in Absprache mit den betroffenen nachgeordneten Dienststellen erfolgen und die dort gegebenen personellen und organisatorischen Kapazitäten berücksichtigen.“

5.1.2 – Erziehungshilfe und Sozialbetreuung

Seite 47 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zur Kritik des LRH dass die Versorgung von betreuten Kindern, insbesondere durch Sozialbetreuung nicht sichergestellt gewesen wäre:

Aus Sicht der FA11A war es keineswegs so, dass die Versorgung von betreuten Kindern nicht gewährleistet gewesen wäre.

Als absehbar wurde, dass sich aus Kostengründen die Angebotssituation im Bereich der Sozialbetreuung - anders als wie bei der „Erziehungshilfe“- nicht dem Bedarf entsprechend entwickeln wird, hat die FA11A intensive Gespräche mit Trägern der freien Jugendwohlfahrt aufgenommen. Diese führten zum Ergebnis, dass für ein ausreichendes Trägerangebot eine Anhebung des Stundensatzes auf den Betrag von € 19,28 notwendig ist. Auf dieser Basis wurde die entsprechende Änderung der StJWG-DVO (seit 1.10.2008 in Kraft) vorbereitet. Darüber wurden die Bezirksverwaltungsbehörden per Erlass im Juni 2008 entsprechend informiert und wurde zugleich - um die damit mögliche Trägerumstellung gut vorbereiten zu können - die weitere Heranziehung von privaten Sozialbetreuer/innen bis Jahresende verlängert (sowohl für bestehende Betreuungsverhältnisse als auch zur Sicherung des Kindeswohls bei notwendigen neuen Maßnahmen). Bei der Anfang Juli 2008 stattgefundenen Jugendamtsleitertagung wurden zudem 2 steiermarkweit anbietende Träger auch persönlich vorgestellt, die sich bereit erklärt hatten, ab sofort für Bezirksverwaltungsbehörden und interessierten Privatpersonen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Ende September 2008 waren bereits 66 Träger für Sozialbetreuung anerkannt, davon hatten 58 einen Rahmenvertrag und 8 einen solchen in Aussicht. Im Bereich der Erziehungshilfe gab es 107 Träger, davon hatten 100 einen Rahmenvertrag und 7 einen solchen in Aussicht.

Die Versorgung von betreuten Minderjährigen durch Sozialbetreuung war daher sowohl durch die Möglichkeit der weiteren Heranziehung von Privatpersonen, als auch durch die erreichte hohe Trägerdichte gewährleistet.

Soweit es die Betreuung von Kindern durch Erziehungshilfe betrifft, wurde schon bei der erwähnten Jugendamtsleitertagung die erreichte Angebotssicherheit durch die Vertreter der Jugendämter bestätigt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Anerkennung der Träger und der Abschluss eines Rahmenvertrages konnten die flächendeckende Versorgung nicht garantieren. Die daraufhin erfolgten Verhandlungen hatten eine Erhöhung des Stundensatzes für die Leistung „Sozialbetreuung“ zur Folge.

5.2. – Projekte in der Sozialarbeit

5.2.1 – KEBAES und 5.2.2 Dokumentation:

Alle Projekte zielen auf ein steiermarkweit einheitliches Qualitätsniveau im Hilfeprozess ab. Die Vorgaben, wie Prozessstandards und Dokumentation, entsprechen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere jenen der Sicherung des Kindeswohls und sollen auch vor den damit verbundenen Haftungsgefahren wappnen.

Prozessqualität kann dann gut umgesetzt werden, wenn auch die Strukturqualität passt.

Das heißt konkret, genügend Personalressourcen im Fach und Assistenzbereich, ein automationsunterstütztes EDV System für die Dokumentation würden die Umsetzung der beabsichtigten Qualitätsverbesserung wesentlich unterstützen.

Die Ergebnisse des derzeit laufenden Projektes KEBAES sollen den Entscheidungsträgern als Grundlage für die Schaffung von organisatorischen Qualitätsstandards und einer objektiv nachvollziehbaren Personalausstattung dienen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof verweist auch hier auf den am 18.4.2008 wiederverlautbarten Erlass der FA1A – Organisation zur Handhabung von Erlässen.

Seite 50 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zur Empfehlung des LRH eine möglichst zweckmäßige EDV-Lösung anzustreben:

Es bestanden und bestehen seitens der FA 11A Bemühungen, zu einem edv-unterstützten Dokumentationssystem zu gelangen.

Letztendlich bestimmen jedoch personelle und finanzielle Kapazitätsgrenzen auf Bezirkshauptmannschafts- als auch auf Fachabteilungsebene den zeitlichen Fortschritt des Projektverlaufes und die tatsächliche Umsetzung einer EDV-Lösung für die Dokumentation.

Die Realität ist die, dass die Projektmitglieder ihre Projektarbeit zu den zu verrichtenden Kernaufgaben zu leisten haben. Nichtsdestotrotz wird sehr engagiert an dem Projekt KEBAES gearbeitet und auch getrachtet, zu einem passenden EDV-System zu kommen.

5.2.3 – ISOMAS

Seite 51 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] aus Sicht des LRH wäre ein Bedarf nach einem umfassend vernetzten System nachvollziehbar zu ermitteln:

Ende Dezember 2008 fand die abschließende Sitzung der Projektsteuerungsgruppe statt. Die Mitglieder bestätigen den Endbericht, in dem festgehalten ist, dass „grundsätzlich die Notwendigkeit zur Einführung eines umfassenden Sozialmanagementsystems in der steirischen Sozialverwaltung sowohl innerhalb der A11 als auch in den Bezirksverwaltungsbehörden gesehen wird“. Einerseits gilt es nämlich bestehende, zum Teil bereits stark veraltete Systeme abzulösen, und zum anderen sind auch jene Fachbereiche mit praktikablen Arbeitsbehelfen auszustatten, die derzeit noch über keine adäquaten Datenanwendungen verfügen.“ Die geschätzten Gesamtkosten (inkl. Einführung des ELAK) belaufen sich auf rund 3,3 Mio. €. Bezogen auf ca. 500 Arbeitsplätze und einem Umsetzungszeitraum von fünf Jahren ist pro Mitarbeiter/in und pro Jahr mit etwa € 1.320 zu rechnen.

Neben der auch EU-weit geforderten Investition öffentlicher Dienste in den Bereich der IKT wird mit dieser Maßnahme die Produktivität erhöht und gleichzeitig die Auslastung des Faktors Arbeit gesteigert (hier: Dienstleistungsbereich).

Replik des Landesrechnungshofes:

In Abweichung von der Kostenschätzung laut Projektauftrag haben sich die prognostizierten Kosten um mehr als den dreifachen Betrag erhöht. Unter Einbeziehung der vorhandenen IT-Ressourcen sollten die tatsächlich erforderlichen Programmoptimierungen noch einmal hinterfragt werden.

5.3 – EDV-Systeme in der Abteilung 11

Seite 52 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] aus Sicht des LRH könnte eine Schnittstelle zwischen Träger und Bezirksverwaltungsbehörden eine effiziente Abwicklung der Suche nach freien Plätzen forcieren:

Die FA1B wurde in Hinblick auf die Systemimplementierung (Ablage der Programmteile, Datenspeicherort, Datensicherung, Datenschutz) eingebunden und war auch über die inhaltliche Umsetzung informiert. Nachdem WIPS eine internetbasierende Software für die Leistungserbringer ist und die Eingabeinhalte über die Leistungserbringer wahrzunehmen sind, ist auch die Datennutzung und Verwertung der Daten durch die FA11A erst nach einer entsprechenden Vorlaufzeit gegeben. Der FA11A stehen erst ab März des Jahres 2009 Daten-

eingaben über ein volles Jahr zur Verfügung. Somit werden entsprechende Berichte erst ab diesem Zeitraum zur Verfügung stehen.

Bereits seit dem 3. Quartal 2008 wird an der Umsetzung der Verfügbarkeitsmachung der Daten für die Bezirksverwaltungsbehörden unter Einbindung der FA1B gearbeitet.

5.3.1. – Der Pflegepilot

Seite 53 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] aus Sicht des LRH zeigt sich ein Mangel am Kommunikationsfluss zwischen dem Amt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden:

Soweit es die FA 11A betrifft, wurde bereits im 3. Quartal des Jahres 2004 an der Umsetzung von WIPS gearbeitet. Die FA1B war informell eingebunden. Am 23.4.2007 fand in Graz unter Anwesenheit aller Bezirksverwaltungsbehörden und Leistungserbringer eine Präsentation von WIPS und mit Mai 2007 die Systemimplementierung statt. Die Information über den Pflegepiloten im Bezirk Deutschlandsberg erfolgte erst im 4. Quartal 2007.

Abgesehen davon, dass der Pflegepilot vom Landesamtsdirektor eingestellt wurde, hat dieser nicht den Bereich der Jugendwohlfahrt betroffen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der „Pflegepilot“ wurde zwar zuerst für den Pflegebereich entwickelt. Aufgrund des ähnlich gestalteten Trägersystems war aber geplant, ihn auch im Bereich des Behindertenwesens und in der Jugendwohlfahrt einzusetzen.

Als „WIPS“ entwickelt wurde, waren die Bezirkshauptmannschaften – die später über eine Schnittstelle an das WIPS angebunden werden sollten – nicht einbezogen oder informiert.

KAPITEL 6 – Organisation in den Bezirksverwaltungsbehörden

Seite 56 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zu den vom LRH festgestellten Gründen für die fehlende fachliche Leitung:

Was die Aufgaben einer fachlichen Leitung im Prozess der Gefährdungsabklärung angeht, so sind diese im Erlass Gefährdungsabklärung im Rahmen der Jugendwohlfahrt vom 10. Juli 2007 (GZ. FA11A –40-187/1994-479) unter Punkt 2. Prozessstandards „Sozialarbeiterische Funktionen und Aufgaben im Abklärungsprozess“ wie folgt formuliert:

„Die/der leitende Sozialarbeiter/in hat die fachliche Kontrolle und die Aufgabe, die sozialarbeiterisch fachgerechte Durchführung der sozialen Anamnese und Diagnose sowie des Casemanagements sicher zu stellen. Er/Sie greift bei Bedarf unterstützend oder auch regulierend in die Fallarbeit ein. Auch die Bearbeitung von fallbezogenen Beschwerden, soweit sie das sozialarbeiterische Vorgehen betreffen, fällt in ihren/seinen Aufgabenbereich“.

Weiters ist im Erlass festgeschrieben, dass die fachliche Leitung im Abklärungsteam mitzuwirken hat.

In der Steiermärkischen Einreichungsverordnung (StEVO) vom 1.1.2004 lautet die Aufgabe der Stelle der/des leitenden Sozialarbeiters/in:

„Leiten des Referates Sozialarbeit, Sicherstellen und Durchführen der sozialarbeiterischen Aufgaben auf Basis der Sozialgesetzgebung mit Schwerpunkt Jugendwohlfahrt, Sicherstellen des Kindeswohls.“

Darüber hinaus haben die leitenden Sozialarbeiter/innen alle allgemeinen Führungsaufgaben laut Führungsrichtlinien des Landes zu erfüllen.

Bei Großreferaten, welche in Bereiche untergliedert sind, besteht die praktische Erfahrung, dass eine unklare Befugnis- und Kompetenzaufteilung zwischen Referats- und Bereichsleiter/innen zu Konflikten führt und damit zügige Arbeitsabläufe behindert.

Die Projektarbeit „KEBAES“ beinhaltet auch eine Aufgabenbeschreibung für die fachliche Leitung im Bereich Sozialarbeit mit Angaben über notwendige Freistellungen von der KlientInnenarbeit, um diese Leitungsaufgaben auch ordentlich erfüllen zu können.

Replik des Landesrechnungshofes:

Aus mehreren Protokollen und Unterlagen geht hervor, dass die Klärung der Schnittstellen zwischen Jugendwohlfahrtsrecht und Sozialarbeit ein langwieriger Prozess war. Gerade in kleineren Bezirkshauptmannschaften wurden zum Prüfzeitpunkt die in der Steiermärkischen Einreichungsverordnung festgelegten Aufgabenbereiche des leitenden Sozialarbeiters vom Jugendamtsleiter miterledigt. Unter Berücksichtigung der optimalen Leitungsspanne ist hier die Notwendigkeit einer eigenen fachlichen Leitung im Einzelfall zu hinterfragen. Großreferate ermöglichen gute Kommunikations- und Vertretungsmöglichkeiten. Bei klarer Kompetenzverteilung sollte es hier zu keinen Verzögerungen der Arbeitsabläufe kommen.

KAPITEL 7 – Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden

7.2 – Erziehungsfürsorge

7.2.2 – Pflegeplätze/Unterbringungsmöglichkeiten

Seite 65 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zu den Feststellungen des LRH über gleichzeitige Zuständigkeiten:

Das StJWG 1991 enthält keine gesonderte Regelung über einen örtlichen Zuständigkeitsübergang für Aufgaben des privatwirtschaftlichen Bereichs.

Was die Möglichkeit einer gleichzeitigen Zuständigkeit von zwei verschiedenen Bezirksverwaltungsbehörden innerhalb des Bundeslandes betrifft, so wird eine verbindliche generelle Regelung hinsichtlich einer allfälligen Aktenabtretung auf Grund der Besonderheit der jeweils vorliegenden Einzelfälle und individuellen Akteninhalte schwer möglich sein. Sehr wohl ist aber auf die Bestimmung des § 40 Abs. 5 StJWG 1991 zu achten, wonach bei der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen auch das Umfeld des/der Minderjährigen einzubeziehen ist. Insbesondere sind wichtige dem Wohl des Kindes dienende Bindungen, die für die persönliche Entfaltung erforderlich sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.

Sollte kein Einvernehmen zustande kommen (auch § 215a ABGB setzt Einvernehmen voraus), kann dies an die Oberbehörde herangetragen werden, um eine Regelung herbei zu führen. Eine diesbezügliche Befassung war in den letzten Jahren kaum der Fall.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Entscheidung über eine Aktenabtretung sollte bei der Oberbehörde liegen und ist von den betroffenen Behörden anzuerkennen.

7.2.3 – Anzahl der Pflegeplätze

Seite 68 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] aus Sicht des LRH soll das Modell der Pflegeplatzunterbringung so ausgestaltet werden, dass ausreichend Pflegeplätze geschaffen werden können:

Im Landtag Steiermark wird seit dem Vorjahr das Thema der Absicherung von Pflegeeltern in einem laufenden Unterausschuss behandelt. Es bleibt das Ergebnis abzuwarten.

Wesentliche kostenwirksame Neuerungen sieht auch der Entwurf des neuen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 vor.

7.2.5 – Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

Seite 70 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Zur Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulung von Pflegeeltern wurde auf Basis des Schulungskonzeptes eine Ausschreibung im Dezember 2008 eingeleitet. Es ist beabsichtigt, einen Fördervertrag auf die Dauer von 5 Jahren abzuschließen, um eine Kontinuität der diesbezüglichen Aus- und Fortbildungen im Bereich der Pflegeeltern sicher zustellen.

KAPITEL 8 – Kosten der JW

Seite 80 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zur Feststellung des LRH, dass der Verkauf des Landesjugendheimes Rosenhof zum Ende des Prüfungszeitpunktes noch nicht erfolgt ist:

Der Verkauf des Landesjugendheimes Rosenhof wird über die Fachabteilung 4A abgewickelt.

Seite 82 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] es wäre aus Sicht des LRH mitunter auch im Zuge der Vorstudie zum Projekt „ISOMAS“ zu prüfen, ob im Zuge einer edv-technischen Adaptierung ein geeignetes Datenerfassungsprogramm eine Schnittstelle zwischen den Sozialhilfeverbänden und den Bezirksverwaltungsbehörden herstellen kann:

Die Rechnungsabschlüsse der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz stimmen im Überprüfungszeitraum nicht mit den Summen der Voranschlagsstelle 1/439058-7307 „Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände“ überein, da auf dieser Voranschlagsstelle nur die Akontierungen des Landes ersichtlich sind. Die Ursache liegt darin, dass die Sozialhilfeverbände bzw. die Stadt Graz ihre Rechnungsabschlüsse gemäß Gemeindeordnung erst bis zum 31.3. des Folgejahres der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 7A, vorzulegen haben. Deshalb konnten die Erfolgswerte nie periodenrein in den Landesrechnungsabschluss aufgenommen werden. Dadurch war es erforderlich über die Voranschlagsstellen 1/439058-7296 „Liquidierung von Forderungen aus dem Vorjahr“ und 1/439058-7298 „Endabrechnung aus dem Vorjahr“ die Erfolgswerte des Vorjahres abzubilden.

Seit dem Rechnungsabschluss 2007 werden die Sozialhilfeverbände bzw. die Stadt Graz gebeten, auf freiwilliger Basis ihre provisorischen Rechnungsabschlüsse so fristgerecht an die Fachabteilung 11A zu übermitteln, dass die Summen noch in den Landesrechnungsabschluss aufgenommen werden können. Eine Änderung der Gemeindeordnung und somit eine Vorverlegung der

Frist für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz, könnte nur über die Fachabteilung 7A erfolgen.

Mit Einführung eines integrierten EDV-Systems (Projekt ISOMAS) ist ein tagesaktuelles Monitoring mit guter und konstanter Datenqualität möglich. Händische Erhebungen in den Bezirksverwaltungsbehörden sind dann obsolet. Den Berichtspflichten kann automatisiert nachgekommen werden, was zu einer besseren Auslastung der eingesetzten Arbeitskräfte führen wird, weil Arbeitsschritte zur Plausibilisierung der Daten nicht mehr erforderlich sind. Steiermarkweit stehen vergleichbare Daten in einheitlicher Qualität zur Verfügung.

8.1 – Aufteilung des Landesanteils

Seite 84 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] zu den vom RH aufgezeigten höchsten pro-Kopf Kosten der Stadt Graz:

Graz hat aufgrund seines Charakters als Großstadt komplexere und schwierigere Problemlagen. Ferner bewirkt die Migration (va. innerhalb der Steiermark) ein Nachhinken von Familien unterstützenden Ressourcen. Durch das insgesamt breitere Angebot an sozialer Infrastruktur (wie Obdachloseneinrichtungen, klinische Psychiatrie, ambulante Nachsorge) oder kultureller Angebote (von Kunst bis hin zu Sporteinrichtungen) gibt es einen Sog von gefährdeten Bevölkerungsgruppen aus der Peripherie in die Zentren.

8.2 – Kosten im Rahmen der vollen Erziehung

Seite 87 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] für den LRH ist der leichte Rückgang der Einnahmen nicht nachvollziehbar:

Bei den bisherigen stichprobenartigen Überprüfungen hat sich bei zwei Bezirkshauptmannschaften gezeigt, dass ein Vollzugsdefizit im Bereich der Kostenersatzverfahren festzustellen war. Als Grund wurde das Fehlen ausreichender Personalressourcen aufgezeigt.

Eine Erklärung könnte auch darin liegen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Ersatzpflichtigen gesunken ist (die Höhe des Kostenersatzes ist mit der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht begrenzt, diese bemisst sich wiederum nach dem Einkommen).

8.3 – Kostenersätze

Seite 90 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl]:

Der gesetzeskonforme Vollzug im Bereich der Kostenersätze wird weiterhin stichprobenartig von der FA 11A geprüft werden.

KAPITEL 9 – Schnittstellen

9.3 – Psychologisch-Therapeutischer Dienst:

Die Daten des Psychologisch-Therapeutischen Dienstes fließen in die Jugendwohlfahrtsplanung ein und finden sich auch in den jeweiligen Sozialberichten des Planungsreferates, sofern sie nicht vertrauliche Daten beinhalten.

Für die nächste Novelle zum StJWG 1991 ist ohnehin geplant, über eine den Kernaufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Gestaltung der gesetzlichen „Verfahrensabläufe“ im Bereich der Maßnahmengewährung unter Einbeziehung der Bezirksverwaltungsbehörden zu beraten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme zu Seite 45 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] des Prüfberichtes verwiesen.